



Resoconto integrale

della seduta n. 126 del 10 maggio 2007

Wortprotokoll

der 126. Sitzung vom 10. Mai 2007

XIII. Legislatura
XIII. Legislatur
2004 - 2008



**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 126. SITZUNG

10.5.2007

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 112/07:
"Modifiche della legge provinciale 11 agosto
1997, n. 13 recante 'Legge urbanistica
provinciale'" - (continuazione).
. pag. 3

Ordine del giorno n. 1, presentato dai
consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba,
concernente certificazione CasaClima A plus
assolutamente necessaria per le nuove
costruzioni della pubblica amministrazione. . .
. pag. 3

Ordine del giorno n. 2, presentato dai
consiglieri Leitner e Mair, concernente il NO
al contributo sul costo di costruzione - e il SÌ
all'aumento dei fondi provinciali a favore dei
comuni.
. pag. 8

Ordine del giorno n. 3, presentato dai
consiglieri Minniti e Sigismondi, concernente
le licenze commerciali per vendita al dettaglio
nel complesso Mebo-Center di Bolzano.
. pag. 11

Ordine del giorno n. 4, presentato dai

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 112/07: "Änderung
des Landesgesetzes vom 11. August 1997,
Nr. 13 'Landesraumordnungsgesetz'" - (Fort-
setzung).
.Seite 3

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, einge-
bracht von den Abgeordneten Kury, Heiss
und Dello Sbarba, betreffend Klimahaus A
Plus Zertifizierung ein Muss für Neubauten
der öffentlichen Verwaltung.
.Seite 3

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2, einge-
bracht von den Abgeordneten Leitner und
Mair, betreffend "Nein zur Baukostenabgabe,
Ja zur Erhöhung der Mittel für die Gemeinden
aus dem Landeshaushalt".
Seite 8

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3, einge-
bracht von den Abgeordneten Minniti und
Sigismondi, betreffend "Lizenzen für den De-
tailhandel im MeBo-Center in Bozen".
.Seite 11

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 4, einge-

consiglieri Minniti e Sigismondi, concernente il MEBO Center – Bolzano. pag. 20

bracht von den Abgeordneten Minniti und Sigismondi, betreffend das MeBo-Center – Bozen. Seite 20

Ordine del giorno n. 5, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, concernente la tutela degli insiemi. pag. 22

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend den Ensembleschutz. Seite 22

Ordine del giorno n. 6, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, concernente il futuro insediamento di imprese nelle zone produttive anche tramite la società privata "Business Location Alto Adige". Questo compito di grande responsabilità richiede chiare regole nelle nomine. pag. 32

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend die Ansiedelung von Unternehmen auf Gewerbegrund durch die private Kapitalgesellschaft "Business Location Südtirol" – Klare Spielregeln bei der Besetzung der Gremien. Seite 32

Ordine del giorno n. 7, presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, concernente i beni culturali in zone rurali: elaborazione di un programma speciale a tempo determinato. pag. 41

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 7, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, betreffend die Kulturdenkmäler im ländlichen Raum: Befristete Auflage eines Sonderprogramms. Seite 41

Ordine del giorno n. 8, presentato dai consiglieri Leitner e Mair, concernente centri commerciali. pag. 47

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 8, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, betreffend Einkaufszentren. Seite 47

Nr. 126 – 10.5.2007

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ROSA THALER ZELGER

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

ORE 10.03 UHR

(Namensaufruf - Appello nominale)

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

LADURNER (Sekretär - SVP): *(Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)*

PRÄSIDENTIN: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Mitteilungen gelten im Sinne des im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden erzielten Einvernehmens als verlesen und werden dem Wortprotokoll beigelegt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Mair, Minniti (nachm.), Pahl und die Landesräte Berger und Widmann (vorm.) entschuldigt.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

Punkt 134 der Tagesordnung: Landesgesetzentwurf Nr. 112/07:
"Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13
'Landesraumordnungsgesetz'" – (Fortsetzung).

Punto 134) dell'ordine del giorno: Disegno di legge provinciale n. 112/07:
"Modifiche della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13 recante 'Legge urbanistica provinciale'" – (continuazione).

Ich erinnere daran, dass gestern Abend die Generaldebatte zum Gesetzesentwurf mit der Replik von Seiten der Landesräte Laimer und Frick abgeschlossen worden ist. In Fortsetzung der Behandlung des Gesetzesentwurfes werden vor der Abstimmung über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte die insgesamt 8 von Abgeordneten im Sinne des Artikels 92 der Geschäftsordnung eingebrachten Beschlussanträge (Tagesordnungen) behandelt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend Klimahaus A Plus Zertifizierung ein Muss für Neubauten der öffentlichen Verwaltung.

Ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, concernente certificazione CasaClima A plus assolutamente necessaria per le nuove costruzioni della pubblica amministrazione.

Klimahaus A Plus Zertifizierung ein Muss für Neubauten der öffentlichen Verwaltung

Die neuesten Daten des Klima-Reports der UNO lassen keine Zweifel mehr offen. Wollen wir die Klimaerwärmung eindämmen, müssen wir uns alle, aber besonders die Regierungen mit gesetzlichen Maßnahmen, für eine optimale Energieeffizienz in allen Umweltbereichen einsetzen. Dies dürfte besonders im Bausektor kein allzu großes Opfer sein, da sich der einmalige Mehraufwand eines Klimahauses auf längere Sicht auch finanziell rechnet. In diesem Sinne wurde bereits mit Dekret des Landeshauptmannes vom 29. September 2004, Nr. 34 verfügt, dass die Bewohnbarkeits-Erklärung nur jenen Gebäuden ausgestellt werden kann, die den Jahresheizwärmebedarf der Kategorie C des Klimaausweises nicht überschreiten.

Seither hat die Technik des energieeffizienten Bauens große Fortschritte gemacht. In Südtirol hat sich die neue Klimahaus-Agentur bereits einen internationalen Namen gemacht. Zertifizierte Klimahäuser der Kategorien A, A Plus und Gold, von in Südtirol fachkundig ausgebildeten Architekten und Handwerkern erbaut und von fortschrittlich handelnden Bauträgern in Auftrag gegeben, finden großen Anklang im In- und Ausland.

Auch die öffentliche Hand ist nun aufgerufen, diesem eingeschlagenen Weg der Energieeinsparung im Bausektor mit vorbildlichem Handeln Nachdruck zu verleihen. Dies kann sie unter Beweis stellen, indem sie dazu verpflichtet wird, Neubauten ausschließlich entsprechend dem neuesten Stand der Technik für optimale energieeffiziente und ökologische Bauweise auszuführen.

Dies vorausgesetzt,

fordert

DER SÜDTIROLER LANDTAG
die Landesregierung auf,

mit Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz im Bereich Energieeinsparung anzuordnen, dass sämtliche Neubauten der öffentlichen Verwaltung den Anforderungen einer Klimahaus-Zertifizierung der Kategorie Klimaausweis A Plus entsprechen müssen.

Certificazione CasaClima A plus assolutamente necessaria per le nuove costruzioni della pubblica amministrazione

I più recenti dati del rapporto sul clima dell'ONU non lasciano dubbi. Se vogliamo limitare il riscaldamento del pianeta dobbiamo impegnarci tutti, ma soprattutto devono impegnarsi i governi a garantire mediante provvedimenti legislativi un uso ottimale dell'energia in tutti gli ambiti. Nel settore edilizio ciò non dovrebbe comportare eccessivi sacrifici, in quanto il maggiore investimento iniziale richiesto da una CasaClima si ripaga nel tempo anche da un punto di vista finanziario. A tale proposito il decreto del presidente della Provincia 29 settembre 2004, n. 34 ha già disposto che il certificato di abitabilità possa essere rilasciato solo agli edifici con fabbisogno energetico annuo pari o inferiore alla categoria C del certificato CasaClima.

Da allora le tecniche edilizie di risparmio energetico hanno fatto grandi passi avanti. In Alto Adige la nuova Agenzia CasaClima si è già fatta un nome a livello internazionale. Gli edifici certificati come CasaClima A, A plus e gold, realizzati da architetti e artigiani altoatesini specializzati in questa disciplina e commissionati da committenti lungimiranti sono molto apprezzati sia in Italia che all'estero.

Ora anche la mano pubblica deve sostenere questo nuovo corso all'insegna del risparmio energetico nel settore edile con iniziative esemplari. Un modo per farlo sarebbe quello di impegnarsi a realizzare le nuove costruzioni utilizzando le tecnologie più avanzate in modo da garantire un uso ottimale dell'energia nel rispetto dell'ambiente.

Tutto ciò premesso,

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

sollecita

la Giunta provinciale

a stabilire mediante regolamento di esecuzione alla legge urbanistica provinciale che ai fini del risparmio energetico tutte le nuove costruzioni della pubblica amministrazione siano conformi ai requisiti della certificazione CasaClima della categoria CasaClima A plus.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Der Antrag ist ganz schnell erklärt. Spätestens seit dem UNO-Report wissen wir, dass wir alles tun müssen, um den Klimawandel zu stoppen, und dazu haben wir nur mehr wenig Zeit. Selbstverständlich muss jeder einzelne zu dieser Herausforderung beitragen, parallel allerdings liegt es vor allem an Verordnungen und Gesetzen, dass auch die Allgemeinheit verpflichtet wird, diese Herausforderung zu meistern. Momentan haben wir in Südtirol eigentlich ein Paradeerfolgspferd. Das ist die Klimahaus-

Agentur bzw. die Vermarktung des Klimahauses. Wir sind auch davon überzeugt, dass die Wärmedämmung bzw. die Energieeinsparung in Gebäuden ein wesentlicher Beitrag im Rahmen der Klimastabilisierung ist. Umso wichtiger erschien es uns, dass wir diesen Ansatz nicht nur auf freiwillige Basis stellen, sondern tatsächlich alle verpflichten, ihren Beitrag, vor allem im Bereich der Neubauten, zu leisten. Bei der Altbausanierung ist es natürlich schwieriger, aber der Entwurf des Landesrates Laimer sieht eine Möglichkeit vor, Altbauten besser zu dämmen und dabei auch vom Bauleitplan abweichen zu können. So weit, so gut. Damit erklären wir uns völlig einverstanden.

Nun kommen wir allerdings zum Hauptpunkt unseres Antrages. Die Landesverwaltung, denke ich, muss im Kampf um die Stabilisierung des Klimas ganz sicherlich eine Vorreiterrolle einnehmen. Um die Bürger zu motivieren, ist es wichtig, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen. Dieses gute Beispiel ist am Anfang sicherlich ein zusätzlicher finanzieller Aufwand, der sich dann langfristig auch finanziell rechnet. Insofern kommt ein zweiter Aspekt dazu. Wir gehen also mit gutem Beispiel voran. Wir versuchen, das Klima konkret mit allen Maßnahmen, die in den Bereich der Landesverwaltung fallen, zu stabilisieren und tragen zugleich zur finanziellen Sparsamkeit bei, zumal sich alle Bauten langfristig ganz sicherlich rechnen, was ja auch das Hauptmotiv ist, warum sich die Bürger momentan so massiv für alle Neuerungen im Klimahausbau engagieren.

Nun ist es so, dass jeder Neubau in Südtirol mit der Kategorie C zertifiziert sein muss. Das ist also die Landeskategorie der Einstufung je nach Energieverbrauch. Die Kategorie C ist verpflichtend für alle vorgeschrieben. Die Kategorie B ist verpflichtend für die Gebäude der öffentlichen Verwaltung vorgeschrieben. Wir möchten jetzt den Antrag stellen, dass diese Verpflichtung auf die Kategorie Klimaausweis A, was die beste Stufe der Energieeinsparung ist, und parallel auf die Kategorie Klimaausweis A Plus heraufgehoben wird, wobei das Plus nichts zur Energieeinsparung sagt, sondern lediglich besagt, dass bei der Bauweise nachhaltige Baumaterialien verwendet werden. Auch das, denke ich, ist wichtig, um den Menschen, die diesem Beispiel folgen wollen, ein nachahmenswertes Beispiel zu geben und ihnen zu zeigen, wie sie eventuell auch im Sinne der Nachhaltigkeit, im Sinne der Klimaeffizienz und im Sinne der Sparsamkeit mit ihren Bauten umgehen können. Das wäre also ein Gesamtpaket, das nachahmenswert wäre.

Die Idee zu diesem Antrag ist uns gekommen, als wir gelesen haben, dass Vorarlberg diese Maßnahme beschlossen hat. Das Land Vorarlberg verpflichtet sich also bei allen Neubauten, die die öffentliche Verwaltung errichtet ... Sie bezeichnen es als Passivhaus. Wir haben versucht, ihre Terminologie in unsere zu übersetzen. Das Passivhaus, wie sie es definieren, heißt bei uns Klimahaus A, zusätzlich Plus aufgrund der Baumaterialien, die verwendet werden. Wir hoffen, dass diesem Antrag

zugestimmt wird. Ich denke, es wäre einfach für die Allgemeinheit ein wichtiges Zeichen dahingehend, dass es die Landesverwaltung im Kampf gegen den Klimawandel ganz ernst nimmt. Wir wissen auch, dass Landesrat Laimer und ebenso Frau Vizepräsidentin Rosa Thaler häufig davon sprechen, dass der Kampf gegen den Klimawandel die Herausforderung der Zukunft sei. Wenn wir diese Herausforderung der Zukunft ernst nehmen, müssen wir hier im Landtag, wo wir die Verantwortung für die Entwicklung des Landes haben, wirklich versuchen, täglich konkrete Maßnahmen zu setzen, die dann auch ganz konkret umgesetzt werden, um den in unsere Verantwortung fallenden Teil so zu lösen, dass wir uns am Abend beruhigt ins Bett legen können. Das scheint mir wichtig zu sein.

Im Zusammenhang mit der Raumordnung gibt es natürlich eine ganze Reihe von Aspekten, die sich auf den Klimawandel negativ einwirken. Ich nenne nur ein Beispiel. Wenn wir weiterhin die Zersiedelung fördern - und das tun wir momentan mit dem vorliegenden Gesetzentwurf -, dann bedeutet das, dass wir eine Bauweise fördern, die kostenintensiv für die Allgemeinheit, energieintensiv und vor allem auch verkehrsanzreizend ist, denn wir wissen, dass die Zersiedelung Verkehr erzeugt, dass die Zersiedelung Erschließungsanlagen verlangt, die danach zu Lasten der Allgemeinheit gehen und Ressourcenverschwendung in sich birgt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn diesem Antrag zugestimmt werden könnte. Ich möchte gleich einmal auch noch eine kleine Konzession hier einbauen. Sollte man der Meinung sein, dass man das jetzt den Gemeinden im Sinne der Gemeindeautonomie nicht verpflichtend vorschreiben könne, dann würden wir uns auch einverstanden erklären, dass wir diesen Antrag auf die Gebäude der Landesverwaltung reduzieren. Ich versuche damit einem möglichen Gegenargument vorzubauen. Wenn dem so sein sollte, dass wir die Gemeinden nicht verpflichten können, ... Wir glauben, dass wir in dieser Sache sehr wohl die Verantwortung hätten, auch die Gemeinden zu verpflichten. Wenn dem aber nicht so sein sollte, dann sind wir gerne bereit, diesen Antrag auf die Landesverwaltung einzugrenzen und die Gemeinden dabei herauszulassen. Die Landesverwaltung soll aber wirklich dieses positive Zeichen setzen, dieses positive Beispiel geben, damit sie dann auch zurecht von den Bürgern einfordern kann, dass sie im Kampf gegen den Klimawandel, im Kampf gegen die Ressourcenverschwendung und auch im Rahmen der Kostensparsamkeit diesem Beispiel nacheifern können.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Das Klimahaus ist mit Sicherheit eine stimmige Antwort auf die Herausforderung Klimaschutz. In Südtirol ist der Klimaschutz eine Realität, welche gut durchdacht und gut konzipiert ist. Der Klimaschutz ist von der Planung bis zur Realisierung und bis zur entsprechenden Zertifizierung durchdacht

und auch entwickelt worden. Mit Dekret des Landeshauptmannes wurde im Jahre 2004 das Klimahaus C verpflichtend vorgeschrieben. Freiwillig bauen die Leute aus Überzeugung und Begeisterung Klimahäuser der Kategorie B, A und auch Gold. Das Land hat sich einen höheren Maßstab gesetzt und hat für die öffentlichen Verwaltungen des Landes das Klimahaus Janot B? vorgeschrieben. Es sind auch Bauten realisiert worden wie das Landhaus Nr. 11, in dem mein Ressort untergebracht ist, das nach dem Klimahausstandard A Gold Plus realisiert worden ist. Es ist machbar und es wird auch gemacht. Bautenlandesrat Mussner hat erklärt, dass er dort, wo es vertretbar ist, auch unter dem ökonomischen Aspekt, freiwillig über die Kategorie B hinausgehen wird, was er auch getan hat. Nachdem der Beschlussantrag aber auch die Gemeinden betrifft, glaube ich, sollten wir von der Verpflichtung her die Kategorie B aufrecht erhalten. Es geht nicht überall so gut oder so leicht, weil alles auch mit einem gewissen Kostenaufwand verbunden ist. Zwischen den Kategorien B und A gibt es einen Qualitätssprung, der im Vergleich zum Standard heute relativ ist. Ich nenne ein paar Beispiele. Der Durchschnitt liegt bei 22 Liter Heizöl pro Jahr und Quadratmeter. Bei der Kategorie B geht es um 5 Liter und bei der Kategorie A geht es um 3 Liter Heizöl. Den Verbrauch von Heizöl von 22 auf 5 oder von 22 auf 3 Liter abzusenken bedeutet einen großen Sprung, aber zwischen den Kategorien B und A liegt auch ein relativ großer ökonomischer Sprung. Hier muss man auch die Verhältnismäßigkeit und das rechte Maß finden. Dort, wo es unter dem ökonomischen Aspekt vertretbar und machbar ist, wird man auch Klimahäuser der Kategorie A oder Gold bauen, was bereits gemacht worden ist. Wir möchten aber diesen B-Standard als Vorgabe verwenden und glauben, dass damit ein sehr hohes Maß an energieoptimierten Gebäuden realisiert werden kann.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1 ab: mit 5 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, betreffend "Nein zur Baukostenabgabe, Ja zur Erhöhung der Mittel für die Gemeinden aus dem Landeshaushalt".

Ordine del giorno n. 2, presentato dai consiglieri Leitner e Mair, concernente il NO al contributo sul costo di costruzione - e il SÌ all'aumento dei fondi provinciali a favore dei comuni.

*NEIN zur Baukostenabgabe - JA zur Erhöhung der Mittel für die Gemeinden aus dem Landeshaushalt
Die angekündigte Einführung bzw. Neubelebung der Baukostenabgabe besorgt Unternehmer und Private gleichermaßen. Angesichts*

der bereits bestehenden hohen Steuerbelastung droht jede weitere Abgabe den Wirtschaftsstandort Südtirol zu gefährden und die Bürger ärmer zu machen.

Gleichzeitig mit der Ankündigung, den Gemeinden die Möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Baukostenabgabe zwischen 0 und 3 Prozent zu erlauben, stehen den Bürgern weitere "harte Brocken" ins Haus: das Land will eine Pflegesteuer einführen und die italienische Regierung plant eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, die Wiedereinführung der Erbschaftsteuer und weitere Steuerbelastungen wie etwa eine höhere Besteuerung der Ersparnisse. Mit diesen Maßnahmen wird die Wirtschaft ebenso getroffen wie die Bürger.

Politik muss sich heute vor allem beim Sparen bewähren und nicht beim Erfinden neuer oder bei der Neuauflage alter Steuern. Deshalb ist die Baukostenabgabe das falsche Signal an die Bürger und an die Wirtschaft. Wenn den Gemeinden mehr Zuständigkeiten übertragen werden, so soll das dafür notwendige Geld grundsätzlich aus dem Landeshaushalt abgezweigt werden. In diesen haben die Bürger bereits mehr als genug eingezahlt und es gilt, für die Bürger die Steuerbelastung insgesamt zu reduzieren und nicht zu erhöhen.

Nichts gegen die Autonomie der Gemeinden, aber eine unterschiedliche Baukostenabgabe in den einzelnen Gemeinden würde einen Rattenschwanz an Problemen nach sich ziehen.

Dies vorausgeschickt,

*beschließt
der Südtiroler Landtag
Folgendes:*

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, von der Einführung bzw. Wiederbelebung der Baukostenabgabe abzusehen, außer für Zweitwohnungen.*
- 2. Damit die Gemeinden neue Zuständigkeiten ordnungsgemäß durchführen können, wird der Anteil der Mittel aus dem Landeshaushalt (derzeit 13,5 %) entsprechend erhöht.*

*-----
NO al contributo sul costo di costruzione - Sì all'aumento dei fondi provinciali a favore dei comuni*

L'annunciata introduzione o applicazione del contributo sul costo di costruzione preoccupa imprenditori e privati. Visto il già pesante carico fiscale esistente, ogni nuova tassa rende più difficile la vita delle imprese in Alto Adige, incentivando così la delocalizzazione, e nel contempo rischia di rendere più poveri i cittadini.

Oltre all'annuncio che i comuni avranno facoltà di introdurre un generale contributo sul costo di costruzione, variabile fra lo 0 e il 3 per cento, per i cittadini è in arrivo un'altra stangata: la Provincia vuole introdurre una tassa per la lungodegenza e il Governo vuole aumentare l'IVA e reintrodurre la tassa di successione e altri oneri fiscali, come un aumento delle tasse sui risparmi. Tali misure colpiranno sia l'economia che i singoli cittadini.

Oggi la politica dovrebbe soprattutto riuscire a realizzare risparmi e non inventarsi nuovi oneri o proporre la riedizione di vecchie imposte. Per questo motivo il contributo sul costo di costruzione sarebbe un segnale sbagliato per i cittadini e per l'economia. Se si

trasferiscono maggiori competenze ai comuni, i fondi necessari a tale scopo, in linea di principio, dovrebbero provenire dal bilancio provinciale. Di soldi alla Provincia i cittadini ne hanno già versati più che abbastanza e la pressione fiscale va complessivamente ridotta e non aumentata.

Nulla contro l'autonomia dei comuni, ma un contributo sul costo di costruzione diverso da comune a comune susciterebbe tutta una serie di problemi.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera*

quanto segue:

1. Si invita la Giunta provinciale a soprassedere all'introduzione o applicazione del contributo sul costo di costruzione, salvo quello per le seconde case.

2. Affinché i comuni possano svolgere in modo adeguato le nuove competenze loro assegnate, gli stanziamenti per i comuni a carico del bilancio provinciale (attualmente il 13,5%) vanno opportunamente aumentati.

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner zur Erläuterung.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich werde mich kurz halten. Ich habe es bereits im Rahmen der Generaldebatte angedeutet. Wir sprechen uns gegen die Baukostenabgabe aus, auch wenn der Landesrat gesagt hat, dass die Erstwohnungen von der Baukostenabgabe befreit sind. Wir finden grundsätzlich, dass man über Sparmaßnahmen und nicht über das Erfinden neuer Steuern, in welcher Form auch immer, nachdenken soll. Wirtschaft und Private sind derzeit in Südtirol mehr als genug belastet.

In diesem Zusammenhang haben wir aufgeworfen ... Das hat jetzt mit der Raumordnung direkt nichts zu tun, aber man fragt uns, wo der Ausgleich bei den Gemeinden herkommen soll. Die Gemeinden überlegen derzeit, wie beim letzten Gemeindentag dargelegt wurde, eine neue Form der Gemeindefinanzierung, und darüber haben auch die Medien berichtet. Man möchte von der Pro-Kopf-Quote abgehen, und eine Reihe von anderen Kriterien, nämlich wirtschaftliche Stärke, infrastrukturelle Anbindung usw. einführen, damit solche Kriterien eine größere Rolle spielen. Ich habe es bereits gesagt. Im Trentino bekommen die Gemeinden 22 Prozent des Landeshaushaltes, bei uns sind es 13,5 Prozent. Diesbezüglich gibt es also einen großen Spielraum. Anstatt neue Steuern zu erfinden, sollte man den Landeshaushalt durchleuchten und überlegen, wo man den Gemeinden Gelder übertragen könnte. Das ist eine Diskussion, die sicherlich zu führen ist, die die Gemeinden auch angestoßen haben und die jetzt sicherlich weitergeht.

Grundsätzlich, wie gesagt, sprechen wir uns gegen die Einführung der Baukostenabgabe aus.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Die Baukostenabgabe ist im Wesentlichen ein Prinzip in der staatlichen Gesetzgebung. Mit Gesetz haben wir allerdings im Laufe der Jahre die meisten davon befreit. Der Rat der Gemeinden beklagt sich darüber und sagt, dass die Baukostenabgabe den Gemeinden grundsätzlich zustehen würde. Wir haben daher den Grundsatz der Baukostenabgabe prinzipiell wieder aktiviert, allerdings nicht mit 15 Prozent, sondern mit maximal 3 Prozent der gesetzlichen Baukosten, wobei es dem Gemeinderat obliegt, den entsprechenden Prozentsatz - 0, 1, 2 oder 3 Prozent - festzulegen. Mittels Gesetz sind die Erstwohnung, die konventionierte Wohnung, der Abriss, der Wiederaufbau und die Stadelkubatur davon befreit. Insofern sind die sogenannten kleinen Bürger mittels Gesetz davon befreit, sodass hier sicherlich eine vertretbare Form gefunden worden ist, und es nun den Gemeinden obliegt, den Spielraum ihrer Autonomie zu gestalten.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich möchte die Journalisten auffordern, ihre Interviews vor den Eingang zur Tribüne zu verlegen, weil hier ein solcher Lärm entsteht, dass man die einzelnen Redner nicht mehr versteht.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Minniti und Sigismondi, betreffend "Lizenzen für den Detailhandel im MeBo-Center in Bozen".

Ordine del giorno n. 3, presentato dai consiglieri Minniti e Sigismondi, concernente le licenze commerciali per vendita al dettaglio nel complesso Mebo-Center di Bolzano.

*Lizenzen für den Detailhandel im MeBo-Center in Bozen
Am 14. Jänner 1991 wurde der Immobilien-Agentur Eurodomus GmbH eine ordnungsgemäße Baukonzession für die Errichtung eines "Mehrzweckzentrums" mit 500 Parkplätzen (als Auflage der Stadtgemeinde Bozen und von der EG genehmigt) für Detailhandelsbetriebe erteilt.
Auf der Fläche, auf der gebaut werden sollte, stand immer schon ein Obstmagazin mit Detailverkauf und daher war laut damals geltendem Raumordnungsgesetz der Einzelhandel im landwirtschaftlichen Grün*

gestattet. Der damalige Bürgermeister von Bozen lehnte auch aufgrund des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2714 vom 16.5.1994 durch den Stadtrat für Handel den Antrag der Eurodomus auf Ausübung des Detailhandels ab.

Das Verwaltungsgericht Bozen nahm aber mit Urteil Nr. 4 vom 19.3.1996 den Rekurs der Eurodomus an und annullierte die Verweigerung des Bürgermeisters, weil sie ungenügend begründet und der Sachverhalt in keiner Weise geprüft worden war. Das Verwaltungsgericht räumte auch ein, dass im landwirtschaftlichen Grün die bestehenden Bauten ohne Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht abgerissen und wieder aufgebaut werden können, und dass es klar ist, dass das Gebäude im Eigentum der rekursstellenden Gesellschaft vor dem Abriss für Handelszwecke bestimmt war, weil aus dem Auszug aus dem Firmenregister und aus der Satzung der Fa. Fruchthof Koessler deutlich hervorgeht, dass die Firma Exporttätigkeit und Handel mit Obst und Wein betrieben hat.

Am 11. August 1997 wurde mit L.G. Nr. 13 (Raumordnungsgesetz) der Absatz 25 des Artikels 107 eingeführt, der eigens und nachträglich ad hoc vorgesehen wurde, um die Erteilung von Ermächtigungen für Detailhandelsbetriebe im landwirtschaftlichen Grün unmöglich zu machen, wobei diese Bestimmung offensichtlich im Widerspruch zur sekundären Zuständigkeit des Landes im Bereich Handel steht. Es ist übrigens eigenartig, dass Bestimmungen im Bereich Handel in ein Raumordnungsgesetz eingefügt werden und nicht das Handelsgesetz direkt abgeändert wird. Die Stadtgemeinde Bozen, das Land und der Kaufleuteverband haben obgenanntes Urteil vor dem Staatsrat angefochten, der am 3.1.1998 den Rekurs zurückgewiesen hat und dabei erklärte, dass die Verweigerung einer Ermächtigung aus urbanistischen Gründen nicht möglich ist, weil das öffentliche Interesse im Bereich Handel anderer Natur ist. Obwohl es sich um ein endgültiges Urteil handelt, wurde es weder von der Gemeinde noch vom Land jemals angewandt. Der Regierungskommissar, der zum Kommissar ad acta ernannt wurde, weil die Verwaltungen nichts unternommen hatten, um obgenannte Urteile umzusetzen, beantragte die Aufnahme eines Umsetzungsverfahrens durch die Staatsadvokatur, welche am 29.1.2001 erklärte, dass die Verweigerung der Handelslizenz grundsätzlich unwiderruflich ist, es sei denn, die Verweigerung selbst wird für nichtig erklärt. Der Kommissar legte auch klar, dass die Verwaltung keinen Handlungsspielraum hat, um die umstrittenen Ermächtigungen erneut zu verweigern.

Mit Entscheid vom 27.9.2006 beanstandete der Präsident der Antitrust-Behörde, Dr. Catricalà die Landesbestimmung (L.G. Nr. 13/1997 Art. 107 Absatz 25) und erklärte dabei, dass dem Hinzukommen neuer Gewerbetreibender keine gesetzlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse entgegengestellt werden dürfen, wenn diese darauf abzielen, den bestehenden Markt vorweg strukturell zu bestimmen und insbesondere wenn man damit mögliche Markteintritte mengenmäßig beschränken möchte. Er forderte zudem die zuständigen Verwaltungen auf zu vermeiden, nach der Logik der strukturellen Regelung des Marktes vorzugehen bzw. die bereits existierenden Unternehmen zu schützen. Aufgrund dieser Erwägungen wünscht die Be-

hörde eine Änderung bei der gängigen Anwendung dieser Bestimmungen, um das Risiko auszuschalten, dass neuen Gewerbetreibenden ungerechtfertigte Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Darauf verfügte der europäische Gerichtshof mit Urteil vom 9.9.2003, dass nicht nur die Richter, sondern sämtliche Staatsorgane, die öffentlichen Verwaltungen und die örtlichen Körperschaften inbegriffen, die Pflicht haben, eine Staatsnorm, die im Widerspruch zum europäischen Recht im Bereich Wettbewerb zwischen Unternehmen steht, nicht anzuwenden. Dies da die europäischen Normen Vorrang vor den nationalen und umso mehr vor den Landesbestimmungen und den Bestimmungen auf Gemeindeebene haben. In diesem Urteil wird auch bestätigt, dass die Europäische Kommission laut Artikel 226 und 227 des EG-Vertrages befugt ist, ein Verstoßverfahren einzuleiten.

DER SÜDTIROLER LANDTAG

verpflichtet

die Landesregierung,

a) den Bürgermeister und den Stadtrat für Handel der Gemeinde Bozen aufzufordern, im Selbstschutzweg obgenannte Urteile bezüglich der Vergabe von Lizenzen für den Detailhandel im sogenannten MeBo-Center in der Sigmundskroner Straße umgehend anzuwenden, unter besonderer Berücksichtigung des Urteils des Staatsrates Nr. 433 vom 13.1.1998, gegen das keine Berufung mehr zulässig ist;

b) den Bürgermeister und den Stadtrat für Handel der Gemeinde Bozen aufzufordern, Art. 107 Absatz 25 des L.G. Nr. 13/1997, der im Widerspruch zu den Artikeln 3, 10, 81 und 82 des EG-Vertrags steht, so wie von den Artikeln 3 Abs. 1 Buchstabe g), 81 und 82 des EG-Vertrages vorgesehen, nicht mehr anzuwenden.

Licenze commerciali per vendita al dettaglio nel complesso Mebo-Center di Bolzano

Il 14-1-1991 fu rilasciata all'immobiliare Eurodomus srl regolare licenza edilizia per l'edificazione di un "centro polifunzionale" con dotazione di 500 posti auto (imposta dal Comune di Bolzano e approvata dalla C.E.) per strutture di vendita al dettaglio.

Nel sedime interessato dalla costruzione era sempre stato in attività un magazzino di frutta con vendita al dettaglio e, quindi, per l'allora vigente legge urbanistica era consentita nel verde agricolo la vendita al dettaglio. L'allora sindaco di Bolzano respinse, per il tramite dell'assessore al commercio, la richiesta presentata dall'Eurodomus per l'esercizio di vendita al dettaglio, anche sulla base della delibera n. 2714 del 16-5-1994 della G.P.

A questo proposito, però, con sentenza n. 4 del 19-3-1996 il TAR di Bolzano accolse il ricorso dell'Eurodomus, annullando il diniego del sindaco in quanto il diniego era "viziato da insufficiente motivazione e carente di ogni sia pur minima valutazione". Il TAR inoltre ammise che "nel verde agricolo le costruzioni esistenti possono essere demolite e ricostruite senza modifica della destinazione preesistente e sarebbe pacifico che la destinazione dell'edificio di proprietà della società ricorrente prima della demolizione era commerciale, in quanto dall'estratto ditte e statuto Fruchthof Koessler risulterebbe comprovato

che veniva esercitata attività di esportazione e commercio di frutta e vino".

Ancora l'11 agosto 1997 con L.P. n. 13 (legge urbanistica) venne introdotto il comma 25 dell'art. 107, appositamente e tardivamente previsto ad hoc per impedire il rilascio di licenze commerciali nel verde agricolo, norma questa in palese contrasto con la competenza secondaria che la Provincia ha sul commercio. Risulta peraltro curioso che venga usato lo strumento urbanistico in materia commerciale, anziché una modifica alla legge commerciale stessa. Il Comune di Bolzano, la Provincia e l'Unione Commercio impugnarono la sentenza sopra citata al Consiglio di Stato che il 3-1-1998 respinse il ricorso affermando "non è consentito il diniego di un'autorizzazione commerciale per ragioni di ordine urbanistico, poiché l'interesse pubblico nella materia del commercio è di diversa natura". Tale sentenza sebbene definitiva, non fu mai applicata né dal Comune né dalla Provincia. Il Commissario del Governo, nominato commissario ad acta vista l'inerzia posta in essere dalle amministrazioni per l'applicazione delle suddette sentenze, chiese e ottenne un giudizio di ottemperanza all'Avvocatura dello Stato, la quale il 29-1-2001 dichiarava il diniego della licenza commerciale "sostanzialmente irrimediabile se non con la radicale rimozione dello stesso diniego". Dichiarava inoltre che l'amministrazione non ha "residui margini per un ulteriore legittimo diniego delle controverse autorizzazioni commerciali".

Con decisione del 27-9-2006 il presidente dell'Authority per l'antitrust dott. Catricalà censurò la normativa provinciale (L.P. n. 13/1997, art. 107, comma 25) affermando "al riguardo si osserva che l'ingresso di nuovi operatori nella distribuzione commerciale non deve incontrare ostacoli e barriere di tipo normativo e amministrativo miranti a determinare un'impostazione di regolamentazione strutturale del mercato consistente, in particolare, nel predeterminare rigidamente limiti quantitativi alle possibilità di entrata nel mercato". Egli affermò inoltre che le amministrazioni competenti "evitino di procedere secondo logiche di regolamentazione strutturale del mercato ovvero di semplice protezione delle imprese già operanti sul territorio. Sulla base delle considerazioni esposte l'Autorità auspica una modifica della prassi applicativa della normativa tale da evitare il rischio che vengano posti ostacoli ingiustificati all'ingresso di nuovi operatori nella distribuzione commerciale".

Successivamente, la Corte di giustizia europea con sentenza del 9-9-2003 decretò che "spetta non solo ai giudici, ma anche a tutti gli organi dello Stato, incluse le pubbliche amministrazioni e gli enti territoriali l'obbligo di disapplicare una norma nazionale contrastante con il diritto comunitario" in materia di concorrenza riguardante le imprese. Ciò in quanto le norme comunitarie sono prevalenti rispetto a quelle nazionali e, a maggior ragione, a quelle provinciali e comunali. In detta sentenza si affermò inoltre il potere della Commissione europea di "avviare una procedura d'infrazione ex artt. 226 e 227 del trattato CE".

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
impegna
la Giunta provinciale

a) in sede di autotutela a invitare il sindaco e l'assessore al commercio del Comune di Bolzano ad applicare immediatamente le sentenze sopra citate, con particolare riguardo alla sentenza del Consiglio di Stato n. 433 del 13-1-1998, divenuta inappellabile, per quanto attiene al rilascio delle licenze commerciali per vendita al dettaglio nel complesso denominato Mebo-Center di via Castel Firmiano;

b) a invitare il sindaco e l'assessore al commercio del Comune di Bolzano di disapplicare l'art. 107, comma 25 della L.P. n. 13/97, contrastante con gli artt. 3, 10, 81 e 82 CE, così come previsto dagli artt. 3, n. 1, lett. g), 81 e 82 CE.

Das Wort hat der Abgeordnete Sigismondi zur Erläuterung.

SIGISMONDI (AN): Questo problema lo conoscono in tanti. Non si riesce a capire l'iter di tutta la questione, perché siamo in presenza di un permesso rilasciato dal Comune sulla base di vecchie disposizioni, siamo in presenza di un ricorso fatto dagli enti pubblici e di alcune sentenze pronunciate dal TAR successivamente, siamo in presenza di decisioni adottate lo scorso anno dall'Autorità per l'antitrust e siamo in presenza di alcune disposizioni dettate dalla Corte di giustizia europea. Per noi è un problema essenzialmente di trasparenza, o almeno procedurale. Bisogna riuscire a capire che cosa è successo, che cosa si sentenzia e alla fine capire se le sentenze possono essere disapplicate o, come vuole la giurisprudenza, se le sentenze devono solamente essere applicate. Questo è il problema che sorge all'interno della questione.

La storia sinteticamente è la seguente. Vi fu un'impresa immobiliare, la Eurodomus, con regolare licenza edilizia per l'edificazione di un centro polifunzionale con 500 posti auto, e questa affermazione dei 500 posti auto dà il via ad un ragionamento che riguarda il commercio, impostata dal Comune di Bolzano e approvata dalla CEE per strutture di vendita al dettaglio. Non solo, ma per l'allora legge urbanistica era consentita la vendita al dettaglio nel verde agricolo. A tale proposito devo dire che prima del centro commerciale in quel luogo vi era un magazzino di frutta che comunque già aveva la possibilità di vendere al dettaglio. Con la sentenza n. 4 del 19.3.1996 il Tar di Bolzano accolse il ricorso dell'Eurodomus annullando il diniego del sindaco che nel frattempo aveva vietato la vendita al dettaglio. Al riguardo si legge: *"Il diniego era viziato da insufficiente motivazione e carente di ogni sia pur minima valutazione"*. Il Tar aggiunse che *"nel verde agricolo le costruzioni esistenti possono essere demolite e ricostruite senza alcuna modifica della destinazione preesistente"*. Per ribadire questa sentenza ancora l'11 agosto 1997 venne introdotto con legge provinciale n. 13 il comma 25 dell'art. 107, appositamente e noi diciamo anche tardivamente, forse perché c'è un certo ragionamento dietro, previsto ad hoc probabilmente per impedire il rilascio di licenze

commerciali nel verde agricolo. Ma questo è successo dopo che comunque era perfettamente trasparente la licenza che era stata rilasciata all'Eurodomus, per impedire il rilascio di licenze commerciali nel verde agricolo, norma questa in palese contrasto con la competenza secondaria che la Provincia ha sul commercio. Ieri nel nostro intervento dicevamo che molte volte la legge urbanistica viene utilizzata come una "testa d'ariete" per sfondare in altre competenze che non sono primarie per ciò che riguarda la Provincia autonoma di Bolzano. Perché la competenza in materia di commercio è secondaria, con questa norma urbanistica si va ad incidere sul modus operandi in materia di commercio. Risulta difatti curioso questo strumento. Il Comune di Bolzano, la Provincia e l'Unione Commercio impugnano le sentenze sopraccitate al Consiglio di Stato nel 1998, che respinse il ricorso affermando che *"comunque non è consentito il diniego di un'autorizzazione commerciale per ragioni di tipo urbanistico"*. Qui c'è il riconoscimento che quello fu uno strumento di forzatura, *"poiché l'interesse pubblico nella materia del commercio è di diversa natura da parte della Provincia che utilizza in questo senso tale forzatura"*.

Arriviamo al 2006 con il Presidente dell'Autorità per l'antitrust, dott. Cicalà, che censurò la normativa provinciale, cioè il comma 25 dell'art. 107, della legge provinciale n. 13 del 1997, e leggo: *"...al riguardo si osserva che all'ingresso di nuovi operatori nella distribuzione commerciale non deve incontrare ostacolo e barriere di tipo normativo e amministrativo mirante a determinare un'impostazione di regolamentazione strutturale nel mercato consistente, in particolare nel predeterminare i limiti quantitativi alle possibilità di entrata nel mercato"*. Il dott. Cicalà afferma inoltre *"che le amministrazioni competenti evitino di procedere secondo logiche di regolamentazione strutturale del mercato, ovvero di semplice protezione di imprese già operanti sul territorio. Sulla base delle considerazioni esposte, l'Autorità auspica una modifica della prassi applicativa nella normativa, tale da evitare il rischio che vengano posti ostacoli ingiustificati all'ingresso dei nuovi operatori nella distribuzione"*.

Per ultima la Corte di Giustizia europea con sentenza del 9 settembre 2003 decreta qualcosa in più: *"Spetta non solo ai giudici ma anche a tutti gli organi dello Stato, incluse le pubbliche Amministrazioni e gli enti territoriali, l'obbligo di disapplicare una norma nazionale contrastante con il diritto comunitario"*, in quanto le norme comunitarie sono prevalenti rispetto a quelle nazionali e, a maggior ragione, a quelle provinciali e comunali. Si afferma inoltre che *"è potere della Commissione europea di avviare una procedura di infrazione ex articoli 226, 227 del Trattato Cee"*. Come si può vedere la situazione sotto un certo punto di vista è abbastanza ingarbugliata, ma ci si deve spiegare perché sono state disapplicate delle sentenze. Cosa fa sì che una sentenza in questa situazione specifica non debba essere applicata? Per questo Alleanza Nazionale ha presentato questo ordine del giorno che

impegna la Giunta provinciale, in sede di autotutela, ad invitare il sindaco e l'assessore al commercio del Comune di Bolzano ad applicare immediatamente le sentenze che abbiamo appena citato, con particolare riguardo alla sentenza del Consiglio di Stato n. 433 del 13.1.1998, che nel frattempo è divenuta inappellabile, per quanto attiene il rilascio delle licenze commerciali per la vendita al dettaglio nel complesso denominato "Mebo-Center" in via Castel Firmiano. Invitiamo poi il sindaco e l'assessore al commercio del Comune di Bolzano di disapplicare l'art. 107, comma 25, della legge provinciale n. 13 del 1997, che contrasta palesemente con gli articoli 3, 10 e 81 e 82 della Comunità Europea, così come previsti dagli articoli 3, n. 1, lettera g), 81 e 82 C.E.

PASQUALI (Forza Italia): Conosco bene la vicenda per ragioni professionali. A prescindere dal mio atteggiamento che può apparire di parte, devo dire che mi pare che sia stata commessa una grave ingiustizia in questo frangente, in quanto si è partiti da una situazione di perfetta legittimità, il rilascio di una concessione edilizia per un centro commerciale. Ricordo quello che ha già detto il collega Sigismondi, che il sindaco di Bolzano in una variante invitò l'impresa a costruire un parcheggio per 500 auto, il che significava che automaticamente era prevista la vendita al dettaglio e che si doveva preparare l'ambiente circostante per la sosta degli autoveicoli. Tutto regolare fino al 1995, quando cambia il vento improvvisamente su pressione dell'Unione Commercio. Sia Provincia che Comune vengono influenzati, tanto è vero che provvedono a ricorrere alla giustizia. Ebbene, sia Comune che Provincia vengono sconfitti sia davanti al TAR di Bolzano, sia con una sentenza del Consiglio di Stato, la n. 433/98. A questo punto si sono verificate due gravi ingiustizie, una che la sentenza è passata in giudicato e il commissario ad acta dott. Di Santo doveva solo applicarla, invece ha presentato un provvedimento anomalo, a mio parere sbagliato, che dichiarava la cessazione della materia del contendere. Non spettava al commissario una decisione del genere. La sentenza doveva essere applicata, non doveva esserci una seconda fase processuale, perché il nostro ordinamento giuridico impedisce il bis in idem; seconda cosa, la legge del 1997 della Provincia non poteva essere retroattiva, ma doveva far produrre gli effetti solo dall'entrata in vigore, invece è successo che ha perseguito la posizione della Eurodomus nella costruzione del Mebo-Center.

Quindi due gravi anomalie giuridiche. Credo che poi ci sia stato l'intervento dell'antitrust della Corte di Giustizia europea che ha fatto giustizia delle ragioni della Eurodomus e delle altre società che hanno acquistato il Mebo-Center, per cui va sicuramente accolto l'ordine del giorno del collega Sigismondi.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Saluto la classe terza B della scuola media Fermi di Bolzano, che è con noi oggi a seguire i nostri lavori.

La parola al consigliere Seppi, ne ha facoltà.

SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): I colleghi che presentano questo documento hanno tutte le ragioni per farlo. Il collega Pasquali ha spiegato l'iter di una questione che ancora oggi è nebulosa, quindi non mi soffermerò su questi temi.

Il problema di fondo è un problema politico che va ben al di là di questo documento e va a creare le condizioni di tutta la legge urbanistica. Ci sono associazioni in Alto Adige che stanno facendo politica più dei partiti. Che un partito politico quando è al Governo debba farsi carico di tutte le possibilità dell'associazionismo è fuori luogo, ma che si arrivi al punto che un'associazione possa essere partito politico e ancora di più, addirittura al punto da fare sottoscrivere un documento specifico a dei candidati per il rinnovo del consiglio comunale del 2005, nel quale si esprime non la contrarietà politica all'eventualità di un nuovo megastore o di un nuovo centro commerciale, perché questa è nell'espressione politica e rappresentativa di chiunque - io non la penso in quel modo, qualcun altro la pensa diversamente da me - no, si fa specifico riferimento al Mebo-Center, e una serie di candidati consiglieri comunali sottoscrivono quel documento dell'Unione Commercio, come se l'Unione Commercio fosse un partito politico. Allora, una legge urbanistica scritta sotto la minaccia dell'Unione Commercio, una legge urbanistica scritta sotto la minaccia ancora più pesante del Bauernbund, una legge urbanistica scritta sotto la minaccia del Dachverband, una condizione nella quale non esiste più una politica espressione di partiti che mediano le esigenze e le istanze delle varie rappresentanze di categoria, ma associazioni, unioni, lobby che diventano partito e che escono ogni giorno sui giornali dicendo quello che è giusto e quello che è sbagliato. Questa è una politica ricattata, posta nelle condizioni di rispondere solo agli interessi delle lobby, che non sono mai gli interessi dei cittadini, nell'ottica più generale della mediazione politica che deve cercare di dare ad ognuno ciò che è giusto e di non dare ciò che è sbagliato.

Tornando al problema Mebo-Center, abbiamo visto un Commissario del Governo, come ha detto il collega Pasquali, che fa sue le ragioni di leggi create dopo una sentenza e ragionate a livello retroattivo come se questo fosse, in una costituzione democratica, possibile ed accettabile. Siamo nel campo di considerazioni relegabili ai più bui periodi degli stati africani dove esisteva l'apartheid. Queste sono

realtà documentabili in sede legale, perché il collega Pasquali mi risulta essere anche relatore di questo in Tribunale. Mi chiedo davvero quale sia il ruolo di questa politica, quando questa è ricattata e ricattabile! Oggi leggendo il giornale, faccio nomi e cognomi come fanno tutti, io ho grande stima per l'imprenditoria privata, ho grande considerazione per coloro che rischiano come me, ma non può un personaggio della capacità imprenditoriale, della stima e della considerazione che merita sicuramente l'attuale presidente dell'aeroporto di Bolzano Baumgartner dire che in Alto Adige non c'è libertà! Attenzione, se lo dico io, o la collega Kury o il collega Urzi, abbiamo tutte le ragioni per dirlo, ma non una persona che si è costruito su un suo ex deposito di camion un obbrobrio all'entrata di Bolzano, che urla vendetta al cielo, non dove ci sono situazioni che senza licenza edilizia si sanano realtà di diversi metri quadri dove si sono costruiti uffici senza avere la minima autorizzazione, non dove si diventa presidenti dell'aeroporto e dichiariamo non esserci libertà quando non si dà ascolto alla gente che abita a Laives, a tutti coloro che dell'inquinamento dell'aeroporto non ne vogliono sapere! No, dal signor Baumgartner non ci si può far dire che in Alto Adige non c'è libertà, perché queste sono persone che nella loro grandissima capacità imprenditoriale di libertà in Alto Adige ne hanno goduta tanta quanto in un'altra qualsiasi città del mondo non sarebbe nemmeno immaginabile!

Quindi adesso l'Unione Commercio, il Bauernbund, e tutte le associazioni fanno politica, perché la politica non la fanno più i partiti. La SVP è tirata per la giacchetta da destra e sinistra che non riesce più a tenere il bandolo della matassa. Questo ci fa molto piacere, speriamo che questo comporti anche una grossa riduzione elettorale del partito, ma al di là di questo dico che non è possibile avere una politica nella quale gli imprenditori, l'Unione Commercio, associazioni di categorie e lobby impongono scelte alla politica. Questa legge urbanistica, questo passaggio dei miei colleghi, che va contro questo tipo di ragionamento, è la dimostrazione tipica di quanto questa politica sia in mano all'interesse delle lobby e non agli interessi dei cittadini.

BAUMGARTNER (SVP): Die ganze Sache mit dem MeBo-Center habe ich in meiner langen beruflichen Laufbahn genauestens mitverfolgt. Ich kann nur sagen, dass es zu Beginn der 90er Jahre keinen Grund gegeben hat, den Betreibern des MeBo-Centers eine Einzelhandelslizenz zu erteilen, denn die gesetzlichen Voraussetzungen waren nicht gegeben und sind auch heute noch nicht gegeben. Wenn irgendjemand dieser Gesellschaft die Einzelhandelslizenz erteilt hätte, dann hätte er nicht rechtmäßig gehandelt. Er würde auch heute nicht rechtmäßig handeln, ob das passt oder nicht. Inzwischen hat es auch gerichtliche Auseinandersetzungen gegeben und entsprechende Urteile. Das ist die Realität!

Die grundsätzlichen Entscheidungen waren immer auch von der Handelspolitik bestimmt, nämlich von jener Handelspolitik, die man hier in Südtirol in dieser Form machen und zurecht machen wollte. Nur damit das klar ist! Hätte man anders entschieden, hätte der Landtag oder die Landesregierung anders entschieden, dann wäre das Anlaspolitik gewesen. Hätte man das getan, dann hätte man das genau von jener Seite kritisiert, die heute in die andere Richtung redet. Infolgedessen hat man sich richtig verhalten. Ich kann nur sagen, dass es überhaupt keinen Grund gibt, hier etwas anderes zu tun bzw. man hätte gar nichts anderes tun können als das, was getan worden ist.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich möchte nur wissen, ob der Rechtsweg definitiv abgeschlossen ist und ob zwischen den Betreibern und der Landesverwaltung noch irgendwelche rechtlichen Dinge offen sind. Eines ist klar. Wenn wir in einem Rechtsstaat leben, dann muss jeder wissen, woran er ist. Wenn er um etwas ansucht, wenn er etwas macht, dann sind die Gesetze, die zum Zeitpunkt des Ansuchens gelten, anzuwenden, was eigentlich logisch sein sollte.

Ich habe die ganzen Jahre herauf diese Auseinandersetzung mit dem MeBo-Center natürlich auch mitverfolgt. Es gibt natürlich zwei Positionen, und zwar einerseits den Schutz des Handels und die Interessen der Südtiroler Wirtschaft, andererseits aber auch die Unternehmer, die aufgrund einer gegebenen rechtlichen Situation Investitionen getätigt haben. Man fragt sich natürlich schon, ob alles so richtig abgelaufen ist, wie es abgelaufen ist, und ob die Sache jetzt definitiv ist, denn diese Personen, die investiert haben, haben das Geld schlussendlich in den Sand gesetzt. Wie ist der aktuelle Stand diesbezüglich? Das möchte ich von der Landesregierung gerne wissen.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Es ist hoch interessant wie man Dinge umdrehen kann, zugleich ist es aber auch ärgerlich. Deshalb in der gebotenen Kürze noch einmal die Zusammenfassung der Ausgangslage. Wir befinden uns, was den Standort des MeBo-Centers anbelangt, im landwirtschaftlichen Grün. Wer ist so ignorant zu denken, dass im landwirtschaftlichen Grün ein Einkaufszentrum errichtet werden kann? Es genügt die Lektüre des einschlägigen Landesgesetzes. Das Landesgesetz gab es bereits damals und besteht heute noch, und ich gehe davon aus, dass es auch morgen noch so besteht, meine Damen und Herren! Man kann doch nicht sagen, wir sind hineingetappt, wir haben geglaubt usw., weil irgendjemand einmal uns weinen hat lassen. Tatsache ist, dass dort der Einzelhandel vom Anfang bis zum Ende nicht zu betreiben ist, es sei denn, es handelt sich um den Bauer, der auf dem Hof arbeitet und Mitglied einer Genossenschaft ist, und zwar nur dann, wenn es die Produkte des

Bauern selbst betrifft. Es ging um die Äpfel. Damals bin ich selbst als Kind dort einkaufen gegangen, weil meine Leute in dieser Genossenschaft Mitglieder waren. Ich weiß deshalb, unter welchen Bedingungen dort Einzelhandel betrieben worden ist.

Es gab eine Reihe von juristischen Auseinandersetzungen und die wesentlichen und abschließenden Urteile sind zu Gunsten der Gemeinde und des Landes ausgegangen. Es gibt aber Leute, die schlechte Verlierer sind. Aus diesem Grund gibt es jetzt rechtliche Prozeduren, die in der Verwaltungsgeschichte des Landes Südtirol einmalig sind. Gute Advokaten sind auch dabei. Einmalig sind jetzt noch einige Verfahren, mit denen man versucht, vielfach Abgeschlossenes und Fertiges wieder aufzumachen.

Abschließend. Die Annahme eines solchen Beschlussantrages wäre von unglaublicher moralischer Verfehlung. Dieser Beschlussantrag fordert dazu auf – es ist das Gegenteil von dem, was der Richter gesagt hat –, das Landesgesetz nicht einzuhalten.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 3: respinto con 7 voti favorevoli, 4 astensioni e 11 voti contrari.

Ordine del giorno n. 4, presentato dai consiglieri Minniti e Sigismondi, concernente il MEBO Center - Bolzano.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Minniti und Sigismondi, betreffend das MeBo-Center - Bozen.

Sui silenzi e sulle non decisioni riguardanti il MEBO Center di Bolzano riteniamo esprimere la nostra convinzione che occorra maggiore chiarezza ma anche maggiore correttezza. Nel rilevare come ci siano piccole e medi imprenditori che rischiano il fallimento, infatti è anche obbligo sottolineare come la provincia, nemmeno attraverso gli assessorati competenti per il settore, stia cercando una adeguata soluzione per farsi da garante e quindi offrire una prospettiva più rosea alle aziende che presso la struttura in zona Bivio di Bolzano avrebbero dovuto aprire il proprio esercizio, magari già 14 anni fa. Proprio nei giorni scorsi, una commerciante aveva rilanciato un appello, più volte caduto nel silenzio in passato. "Non sappiamo di quale morte morire e non ci danno nemmeno una prospettiva", aveva affermato Isabella Albarello, una imprenditrice che acquistò i locali presso il MEBO Center all'atto della sua costruzione. Il problema oggi è soprattutto questo, ovvero quello che dopo tanti sacrifici ai diretti interessati non è mai stata offerta una calendarizzazione sulle opportunità di apertura dei singoli esercizi. In questo la Provincia, lacunosa volutamente, ha sempre evitato di essere chiara con gli esercenti e, in assenza di chia-

rezza, non ci può dire possa esistere anche quella correttezza politica di cui, se non altro, il mercato ha bisogno anche solo per sopravvivere. Qualche tempo fa, inoltre, il presidente della Giunta provinciale dott. Luis Durnwalder aveva avanzato l'ipotesi di concedere 500 metri quadri a quelle aziende interessate; al di là della misera entità, di questa proposta nulla si è più saputo, con grave danno per quegli imprenditori che, peraltro, nel non conoscere una minima opportunità per il futuro vengono messi anche nell'impossibilità di progettare la propria attività.

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

impegna

la Giunta provinciale

a valutazione l'ipotesi di concedere 500 metri quadri a quelle aziende interessate alla vendita al dettaglio presso la struttura in questione.

Das Schweigen und die fehlenden Entscheidungen hinsichtlich des MeBo-Centers in Bozen erhärten unsere Überzeugung, dass es diesbezüglich mehr Klarheit und ein korrekteres Vorgehen braucht. Wir weisen darauf hin, dass kleine und mittelständische Unternehmen den Konkurs riskieren und wir sehen es als unsere Pflicht, hier anzuprangern, dass das Land bzw. die für diesen Bereich zuständigen Assessorate nicht nach einer angemessenen Lösung suchen, um als Garant aufzutreten und jenen Betrieben, die vielfach bereits vor 14 Jahren in der Einrichtung in Kaiserau ihren Betrieb eröffnen sollten, eine rosige Zukunft zu sichern. Gerade in den vergangenen Tagen hat ein Detailhändler wieder einen Appell gestartet, der bereits vor Jahren ungehört verhallt war. "Wir wissen nicht, welches Ende wir nehmen werden und die Situation ist eher aussichtslos", behauptete die Unternehmerin Isabella Albarello, die noch während des Baus die Räumlichkeiten im MeBo-Center angekauft hatte. Das Problem stellt sich heute insbesondere folgendermaßen dar, nämlich dass den direkt Betroffenen nach all den Opfern niemals ein Termin in Aussicht gestellt wurde, innerhalb dessen die einzelnen Betriebe ihre Tätigkeit aufnehmen können. Diesbezüglich hat es das Land willentlich verabsäumt, mit den Betriebsinhabern klar zu sprechen; nachdem diese Klarheit fehlt, kann auch jene politische Korrektheit nicht bestehen, die der Markt schon alleine fürs Überleben benötigt. Vor einiger Zeit hat Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder die Möglichkeit in Aussicht gestellt, den betroffenen Unternehmen 500 m² zu gewähren; unabhängig davon, dass es sich um ein lächerliches Ausmaß handelt, ist auch dieser Vorschlag versandet - mit großem Schaden für die betroffenen Unternehmer, die nicht nur keine Chancen für die Zukunft, sondern auch keine Möglichkeit haben, ihre Tätigkeit zu planen.

DER SÜDTIROLER LANDTAG

verpflichtet

die Landesregierung,

die Möglichkeit zu prüfen, in obgenannter Einrichtung 500 m² den am Detailhandel interessierten Unternehmen zu gewähren.

La parola al consigliere Sigismondi per l'illustrazione.

SIGISMONDI (AN): Le chiedo cinque minuti di sospensione perché dobbiamo consultarci tra noi.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta e sospendo brevemente la seduta.

ORE 11.02 UHR

ORE 11.10 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

La parola al consigliere Sigismondi sull'ordine dei lavori.

SIGISMONDI (AN): Le chiedo di sospendere momentaneamente la trattazione dell'ordine del giorno n. 4 tenendolo magari per ultimo.

PRESIDENTE: Considerata l'assenza del primo firmatario, accolgo la richiesta e metto in coda l'ordine del giorno n. 4.

Ordine del giorno n. 5, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, concernente la tutela degli insiemi.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend den Ensembleschutz.

Tutela degli insiemi. In caso di inerzia del comune la lista degli insiemi da porre sotto tutela è presentata al consiglio comunale dal comitato degli esperti.

La tutela degli insiemi è un importante strumento per la conservazione di insiemi di elementi con valore storico e artistico. L'articolo 25 della legge urbanistica prevede l'obbligo per i comuni, entro due anni dall'entrata in vigore dei criteri stabiliti dalla Giunta provinciale, di predisporre la lista degli insiemi da tutelare. Questo termine è già trascorso da più di un anno e nonostante ciò la stragrande parte dei comuni non ha adempiuto al proprio dovere. E la legge tace in ordine al modo in cui soddisfare l'interesse pubblico di tutelare insiemi preziosi quando i comuni non provvedono.

Serve dunque una norma per sopperire a questa mancanza. Ciò risulta particolarmente urgente, in quanto con la presente riforma, dall'articolo 53 "Lavori in attesa del piano di recupero" verrebbe tolto ogni riferimento alla tutela del carattere del luogo, attualmente prevista.

Per questo motivo all'articolo 25 va aggiunto quanto segue: "In caso di inerzia del comune, il comitato di cui al comma 2 ha facoltà, in via so-

stitutiva, di presentare al consiglio comunale la lista degli insiemi da porre sotto tutela."

Tale provvedimento da un lato rispetterebbe l'autonomia del consiglio comunale e dall'altro garantirebbe una lista degli insiemi da sottoporre al consiglio comunale compilata con cura e competenza.

Per questo motivo

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

incarica

la Giunta provinciale

di sottoporre al Consiglio provinciale la suddetta integrazione proposta prima dell'articolo 25 della legge urbanistica con il prossimo disegno di legge "omnibus".

Ensembleschutz. Bei Untätigkeit der Gemeinde wird die Liste der unter Schutz zu stellenden Ensembles vom Sachverständigenbeirat dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Ensembleschutz ist ein wichtiges Instrument zur Erhaltung künstlerisch oder historisch wertvoller Gesamtanlagen. Der Artikel 25 des Raumordnungsgesetzes sieht vor, dass die Gemeinden innerhalb von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten der Kriterien der Landesregierung die Ensembles ausweisen. Dieser Termin ist nun über ein Jahr verstrichen, und trotzdem sind die allermeisten Gemeinden dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Im Gesetz fehlt bis jetzt eine Regelung, wie bei Untätigkeit der Gemeinden dennoch dem öffentlichen Interesse des Schutzes von wertvollen Ensembles entsprochen werden kann.

Es braucht also eine Regelung, wie diesem Umstand entgegengewirkt werden kann. Dies ist insofern auch von besonderer Dringlichkeit, weil mit der vorliegenden Reform aus dem Artikel 53 "Arbeiten in Erwartung des Wiedergewinnungsplanes" jeglicher Bezug zum Ortsbildschutz entfernt werden soll, der bisher vorgesehen ist.

Deshalb soll der Artikel 25 folgendermaßen ergänzt werden: "Bei Untätigkeit der Gemeinde ist der Sachverständigenbeirat laut Absatz 2 befugt, im Ersatzwege dem Gemeinderat die Liste der unter Schutz zu stellenden Ensembles vorzulegen."

Diese Regelung würde einerseits die Autonomie des Gemeinderates respektieren und andererseits sicherstellen, dass die dem Gemeinderat vorgelegte Liste der Ensembles sorgfältig und fachkundig erstellt wird. Deshalb

beauftragt

DER SÜDTIROLER LANDTAG

die Landesregierung,

die oben vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 25 des Raumordnungsgesetzes mit dem nächsten "Omnibus"-Gesetzentwurf dem Landtag vorzulegen.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ensemble-schutz, die unendliche Geschichte. Wir wissen, dass wir seit 1996 einen Artikel im Raumordnungsgesetz haben, der jahrelang so formuliert war, dass er eigentlich nicht umzusetzen war. Dann gab es im Jahre 2004, glaube ich, endlich eine Formulierung, die umsetzbar war. Wir haben damals die Bestimmung verabschiedet, dass die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach der Verabschiedung des Gesetzes die Liste der geschützten Ensembles ausweisen. Anschließend hat die Landesregierung lange gebraucht, bis sie endlich die Durchführungsbestimmungen erlassen hat, worauf dann dieser Termin wieder erneut geöffnet wurde bzw. der Text folgendermaßen formuliert wurde: "nach Inkrafttreten der von der Landesregierung erlassenen Kriterien", und damit wäre endlich im Jahre 2006 dieser Termin einzuhalten gewesen.

Nun sehen wir, dass eine ganze Reihe von Gemeinden überhaupt nicht aktiv sind und dass bei einigen Gemeinden die Tendenz besteht, sich ganz einfach totzustellen und diesen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Ich denke, ich kann hier drauf verzichten, lange und breit zu erklären, warum dieses Instrument wichtig ist. Ich möchte allerdings in Bezug auf diese Reform darauf hinweisen, dass beim neuen Artikel 53 des Raumordnungsgesetzes, nämlich bei der Formulierung jener Arbeiten, die in Erwartung des Wiedergewinnungsplans, des Durchführungsplanes für A-Zonen getätigt werden können, jeglicher Bezug zum Ortsbildschutz herausgenommen wurde. Bis jetzt heißt die Formulierung, dass man in Erwartung des Wiedergewinnungsplanes dies und das, die Maßnahmen A, B und C des Artikels 59, nämlich die Instandhaltung, den Abbruch und den Wiederaufbau unter der Voraussetzung durchführen darf, dass der Ortsbildschutz nicht präjudiziert wird. Es war zumindest ein Anhaltspunkt, dass in jenen Zonen, die von den Gemeinden zum Teil als Wiedergewinnungszonen auch deshalb ausgewiesen wurden, weil sie ortsbildprägend sind, bestimmte Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, weil diese Maßnahmen gegen die Prinzipien der Ausweisung als Wiedergewinnungszonen stoßen.

In diesem Augenblick, in dem selbst auch diese Passage mit der Novellierung abhandeln kommen soll, ist es umso dringender, dass wir auf die Einhaltung der von uns selbst festgesetzten Fristen pochen, und diese Frist ist nun seit einem Jahr verfallen. Was kann man tun? Hier haben wir es bereits des Öfteren besprochen. Landesrat Laimer hat auf unsere Vorschläge hin immer geantwortet, wir müssten die Gemeindeautonomie respektieren und wir könnten nicht einfach Ersatzmaßnahmen von Seiten der Landesregierung vorsehen. Nun haben wir einen Kompromiss vorgeschlagen, der einerseits die Gemeindeautonomie respektiert, die Gemeinden andererseits aber auch zwingt zu handeln. Dieser Kompromiss lautet, dass bei Untätigkeit der Gemeinde, das heißt bei Ablauf der von Artikel 24 des

Landesraumordnungsgesetzes vorgesehenen Frist für die Erstellung der Liste der unter Schutz zu stellenden Ensembles, ... Wenn der Gemeindeausschuss diese Liste nicht erstellt, dann erstellt sie anstelle des Ausschusses jener Fachbeirat, den wir mit demselben Artikel als Beratungsorgan für die Gemeinden im Bereich Ensembleschutz eingesetzt haben. Damit hätten wir sichergestellt, dass die Liste fachkundig erstellt wird. Ich denke, dass sich die drei Mitglieder des Fachbeirates landauf und landab wirklich redlich bemühen, eine Sensibilisierungskampagne im Bereich Ensembleschutz vorzunehmen und dass sie auch mit großer Fachkunde die Gemeinden beraten. Dieses Fachgremium sollte an die Stelle des säumigen Gemeindeausschusses treten und dem Gemeinderat die Liste vorlegen. Um ein mögliches Gegenargument von Landesrat Laimer vorwegzunehmen, möchte ich sagen, dass damit auch die Gemeindeautonomie respektiert würde. Der Gemeinderat äußert sich nämlich, entscheidet, ob er die Liste annimmt, abändert oder ablehnt.

Was ist der Clou hinter diesem Vorschlag? Der Clou ist, dass die Gemeinden sich nicht einfach totstellen können, denn sie wissen, dass, wenn sie nichts tun, dann jemand anderer es an ihrer Stelle tut. Ich nehme an, Landesrat Laimer, dass, wenn wir eine solche Passage formulieren, die Gemeinden sich bemühen werden, den Termin einzuhalten. Dann hätten sie alles Interesse doch jene Ensembles vorzuschlagen, die sie wollen und die nicht der Fachbeirat auf Landesebene will. Also, wir hätten einen sanften Zwang, damit die Gemeinden selbst aktiv werden. Wir hätten ein treffliches Mittel, um zu verhindern, dass die Gemeinden sich totstellen. Wir hätten die Respektierung der Gemeindeautonomie, denn der Gemeinderat bleibt das beschließende Gremium über Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Liste. Letztlich hätten wir auch garantiert, dass die Liste fachkundig und mit Sachverstand erstellt wird.

Ich denke, es braucht jetzt absolut ein Zeichen, das wir als Gesetzgeber nicht einfach hinnehmen, dass Ordnungstermine in Gesetzen missachtet werden. Wenn wir sagen, wir haben unsere Schuldigkeit getan, nun Gemeinden seid Ihr am Zug, kümmern uns aber nicht darum, dass diese Termine eingehalten werden, dann, denke ich, haben die Gemeinden ein leichtes Spiel, hier weiterhin säumig zu sein. Einige sind momentan tatsächlich aktiv unterwegs, andere tun überhaupt nichts, weil sie wissen, dass ihnen nichts passiert. Das, denke ich, sollte von uns nicht geduldet werden.

Wir haben so lange gebraucht, und das seit 1996, um endlich zu einer Formulierung zu kommen, die umsetzbar ist. Jetzt sollten wir auch dafür Sorge tragen, dass das, was wir vorgesehen haben, auch umgesetzt wird. In der Zwischenzeit werden wirklich jeden Tag für unsere Ortsbilder prägnante Gebäude abgerissen, und dem sollten wir nicht länger zusehen. Vor allem ersuche ich Landesrat Laimer, mir diesbezüglich eine Antwort zu geben und nicht elegant auszuweichen, vor allem

angesichts der Tatsache, dass im Artikel 53 der Ortsbildschutz völlig entfernt worden ist. Wir haben zwar viele Gemeinden, die irgendwann einmal einen Wiedergewinnungsplan ausgewiesen haben, die allerdings in der Abfassung dieses Wiedergewinnungsplanes unendlich säumig sind. Sie können derzeit eigentlich tun und lassen was sie wollen. Das war ein Grund, warum ich mich damals in Meran auf Gemeindeebene engagiert habe, weil wir einen Wiedergewinnungsplan hatten, der die gesamten Lauben umfasst hat, und innerhalb dieses Wiedergewinnungsplans alles möglich war. Unser einziger Anhaltspunkt war immer der Artikel 53, in dem steht, dass das Ortsbild nicht präjudiziert werden darf. Wenn wir diese Bestimmung streichen, dann brauchen wir die Sicherheit, dass dann der Ensembleschutz greift. Sonst, denke ich, brauchen wir uns nicht täglich beklagen, Landesrat Laimer, dass die Leute nicht mehr wissen was wertvoll ist, und dass sie nur an die Kubatur denken usw. Wir sollten in unseren Gesetzen eigentlich den Weg dahingehend bereiten, dass die Leute wissen, warum sie auf den moralischen Wert setzen sollten, wenn auch auf der Ebene der Landesregierung eigentlich nur das Geld zählt.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wir unterstützen diesen Beschlussantrag. Nachdem die zweite Gesetzgebungskommission derzeit das Omnibus-Gesetz behandelt, sollten wir überlegen, ob wir dort diesen Passus einfügen können. Ich wäre auf jeden Fall dafür, denn bisher ist das Ensembleschutzgesetz mehr oder weniger ein zahnloser Tiger geblieben. Wenn die Ordnung nicht eingehalten wird, wenn es keine Konsequenzen gibt, dann haben wir gesehen, wie die Sache läuft. Leider Gottes haben viele Gemeinden darin ein Schreckgespenst und nicht eine Chance gesehen. Anstelle auf die Baukultur zu setzen, ... Diesbezüglich braucht es offensichtlich noch sehr viel Aufklärungsarbeit. In den letzten Wochen und Monaten haben sich doch einige Gemeinden damit beschäftigt. Lange Zeit war es nur eine einzige Gemeinde, die hier überhaupt dem Gesetz nachgekommen ist. Jetzt schaut es ein bisschen besser aus. Wir haben als Freiheitliche Landtagsfraktion mehrmals auch Anträge gestellt, zum einen, um die Verlängerung des Termins zu erreichen und zum anderen, um die Landesregierung anzuhalten, finanzielle Mittel dafür zur Verfügung zu stellen, denn viele Gemeinden befürchten hier natürlich auch mehr Ausgaben. Wenn sich Gemeinden und auch Private daran beteiligen, den Ensembleschutz wirklich umzusetzen, dann soll das belohnt und nicht bestraft werden! Das ist ein Grundsatz, den wir hier immer vertreten haben. Zum Anliegen selber sagen wir ja.

STIRNER BRANTSCH (SVP): Ich möchte mich eigentlich dem anschließen, was meine Vorredner gesagt haben. Auch ich bin der Meinung, dass man Mittel und Wege finden muss, um die säumigen Gemeinden in dieser Sache zur Verantwortung zu ziehen. Ich glaube, dass wir in den letzten Jahrzehnten beobachten

konnten, wie viel an wertvoller Bausubstanz in unseren Dörfern und auch Städten zerstört worden ist. Leider gibt es noch viel zu wenige Gemeinden, die der Aufforderung des Landes nachgekommen sind. Viele Gemeinden sind noch säumig. Ich glaube aber auch, dass man Aufklärungsarbeit leisten muss. Bei den Bürgern besteht wenig Verständnis und wenig Bereitschaft, wenn es darum geht, wertvolle Bausubstanz zu erhalten. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir Mittel und Wege finden müssen, um diese Gemeinden zur Rechenschaft zu ziehen, aber auch um noch mehr Aufklärungsarbeit zu leisten. Danke schön.

SIGISMONDI (AN): Ricordo che quando in Consiglio comunale a Bolzano si parlò della tutela degli insiemi come strumento rivoluzionario nel campo della tutela del territorio ci furono un paio di mesi di acceso e produttivo confronto fra le parti. Ricordo un passaggio in particolare per cui noi eravamo abbastanza dubbiosi sullo strumento della tutela degli insiemi. Sembrava quasi che questo strumento tutelasse sì il territorio, ma che detto territorio non fosse più passibile di ulteriori variazioni, fossero esse costruzioni o ampliamenti. Nel corso del dibattito riuscimmo poi ad elaborare una soluzione assieme all'assessore Bassetti e al precedente sindaco Salghetti. Fu una modifica che non rivoluzionò il pensiero, ma sicuramente unì le varie tendenze sul territorio. Non solo, ma nella replica dell'assessore di ieri e nella legge stessa ho sentito dire molte volte che "questa legge di riforma tende essenzialmente a tutelare il territorio". Credo che anche la tutela degli insiemi abbia lo stesso principio. Ed allora è altrettanto vero che tutelare gli insiemi non significa stravolgere o bloccare lo sviluppo urbanistico, significa ricostruire o modificare nel rispetto di ciò che già esiste. Questo strumento fu accettato da una parte dei comuni molto favorevolmente, ma da parte di qualche altro comune potemmo già avvertire una sorta di "fastidio" per lo strumento. Non so quali siano i fastidi di determinati sindaci. Credo che diversi comuni che non hanno presentato la lista degli insiemi da tutelare lo facciano di proposito, che determinati sindaci o determinati consiglieri comunali non abbiano sicuramente intenzione di tutelare qualcosa nei paesi. Ma allora ha ragione la collega Stirner Brantsch quando dice che è un atto di responsabilità dei comuni elaborare la lista degli insiemi da tutelare.

Questo ordine del giorno credo non centri nulla con il difendere l'autonomia dei comuni. Questo ordine del giorno non va a violare niente. L'autonomia dei comuni è una cosa, il chiedere che una legge venga rispettata e che una norma venga attuata, è semplicemente chiedere un atto di responsabilità ai comuni. Ben venga questa cosa del comitato, perché sarà un comitato al di sopra delle parti, tecnico, di professionisti, di competenti, il cui passaggio è importantissimo. Questo comitato non decide nulla, prepara il lavoro che viene

portato nei vari consigli comunali e lì viene votato. Questo ordine del giorno traccia un percorso assolutamente legittimo, è indirizzato verso alcuni fra coloro che per adesso non dimostrano responsabilità. Può darsi che ci siano interessi che noi non riusciamo a capire, ma sta di fatto che la legge non è rispettata ed è chiaro che la Provincia deve riuscire a trovare uno strumento per far rispettare ciò che era stato deciso.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Im Bereich Ensembleschutz gibt es eine klare Definition der Zuständigkeit im Gegensatz zum Denkmalschutz, der in Landeskompentenz liegt, wo die Initiative vom Land ausgeht und diese dann den vorgesehenen Iter durchläuft. Der Ensembleschutz ist eine Gemeindekompetenz, eine Kompetenz, die von Ihnen immer verteidigt wird. Sie sagen, man möge sie respektieren, was wir auch tun möchten, was Sie jetzt aber nicht von sich gegeben haben. Die Gemeinden sind nicht, so wie Sie hier sagen, alle untätig geblieben. Die meisten sind aktiv geworden. Manche haben das Verfahren bereits abgeschlossen, andere haben es bereits eingeleitet. Mit der ersten Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist das Ensemble bereits geschützt, weil bereits die sogenannte "clausola di salvaguardia" greift (Artikel 74 Absatz 2), das heißt, nach der ersten Beschlussfassung kann keine Bautätigkeit mehr erfolgen, die im Widerspruch zum Inhalt des Ensembles steht. Es gibt einige wenige Gemeinden, die diesen Beschluss noch nicht gefasst haben.

Wenn Sie sagen, Frau Stirner, man möge die Gemeinden zur Rechenschaft ziehen, dann frage ich mich, was Sie darunter verstehen. Soll man den Bürgermeister absetzen, einen Kommissar ernennen oder was denn? Der Rat der Gemeinden möchte sicherlich wissen, was man darunter versteht. Einfach sagen, dass die Gemeinden zur Rechenschaft gezogen werden sollten, klingt recht gut, eine solche Forderung muss aber auch einen Inhalt haben. So locker zu sagen, wenn eine Gemeinde ihre Zuständigkeit nicht wahrnimmt, dann muss der Gemeinderat zur Rechenschaft gezogen werden, ist sehr leicht, ich frage mich aber, wie das denn gehen soll. Aus welchem Grund? Das ist eine Kompetenz der Gemeinde! Wenn sie nicht wahrgenommen wird, dann ist es eine Entscheidung der Gemeinde. Wenn eine Gemeinde es nicht tut, dann können wir das politisch werten. Sagen, die Gemeinden sollten zur Rechenschaft gezogen werden und nicht zu sagen, was man darunter versteht, ist nicht zulässig.

Außerdem kann der Ensembleschutzbeirat heute schon mit dem Absatz 4 aktiv werden und dem Gemeindeausschuss vorschlagen, dass ein Ensemble unter Schutz gestellt werden soll. In diesem Fall kann sogar der Gemeindeausschuss den Ensembleschutz aussprechen, das muss nicht der Gemeinderat tun. Wenn man das

dem Gemeinderat vorlegen müsste, Frau Kury, dann würden Monate vergehen, bis dieser tagt. Inzwischen wäre wahrscheinlich alles schon erledigt. Was Sie hier vorschlagen, ist eine qualitative Verschlechterung! Aus diesem Grund kann diesem Vorschlag nie und nimmer zugestimmt werden.

PRESIDENTE: Saluto le classi A e B dell'ITC e del Liceo Classico Carducci di Merano che sono con noi oggi a seguire i nostri lavori. Grazie per il vostro interesse.

Metto in votazione l'ordine del giorno n. 5: respinto con 7 voti favorevoli, 11 voti contrari e 1 astensione.

Riprendiamo l'esame **dell'ordine del giorno n. 4**, di cui è già stata data lettura e la cui ulteriore trattazione era stata momentaneamente sospesa su richiesta del cons. Sigismondi.

La parola al consigliere Minniti per l'illustrazione.

MINNITI (AN): La questione del Mebo-Center di Bolzano sta tenendo sveglio l'interesse su un antico problema, che ormai da 14 anni si sta sviluppando su una fetta di territorio altoatesino ma soprattutto all'interno di un settore quale quello del commercio che sta vivendo dei momenti non certo felici.

Questa struttura poteva essere realizzata quando poteva essere realizzata, su un terreno dove poteva essere realizzata, salvo poi accertare che la legge veniva modificata e che quindi quella struttura non poteva più essere aperta per i motivi per i quali era stata costruita, ovvero per il commercio al dettaglio. Ci sono stati imprenditori che dopo aver acquistato una parte di quella struttura si sono visti costretti a rinunciare all'attività, ma soprattutto si sono visti costretti ad indebitarsi fortemente con istituti bancari e a dover magari rinunciare a parte del loro patrimonio così come è accaduto ad una imprenditrice che abbiamo anche citato in questo ordine del giorno. Il problema è che non si può, oggi come oggi, procedere con la vendita al dettaglio, c'è una certa cubatura disponibile per altri tipi di vendita ma non per quella al dettaglio. La situazione rimane bloccata e ci sono questi imprenditori che rischiano anche il fallimento dopo essersi largamente indebitati con le banche sulla base di situazioni che si presentavano diverse da quella attuale, parliamo di oltre 14 anni fa.

Alleanza Nazionale, come altre forze politiche, nell'ultimo periodo ha cercato di risollevare la questione, rimodulando certe situazioni e cercando di risollecitare gli assessorati competenti per trovare delle soluzioni possibili che andassero incontro alle necessità di questi imprenditori. Proprio riprendendo una prospettiva che aveva sollevato il presidente della Giunta provinciale qualche tempo fa, abbiamo voluto rilanciare con questo ordine del giorno la possibilità che si possa

valutare che una parte di questa metratura, 500 m², possano essere messi a disposizione di quelle aziende per la vendita al dettaglio. Non vogliamo andare e difendere particolari categorie, né abbiamo interessi personali in questo senso per sollecitare una soluzione di questo genere, però vogliamo in qualche maniera sostenere, con questa proposta, una parte dell'imprenditoria, la media e piccola imprenditoria, che dall'operazione del Mebo-Center è rimasta fortemente penalizzata, se non addirittura danneggiata.

Con questo ordine del giorno riteniamo sia doveroso sollecitare la Giunta provinciale a fare una nuova valutazione e quindi ad impegnarla a valutare l'ipotesi che almeno 500 m² di quelli presenti al Mebo-Center possano essere assegnati alle aziende per la vendita al dettaglio. Sarebbe una soluzione, non certo "la" soluzione, si sarebbe potuto fare altro, ma proprio nel momento in cui si parla tanto di megastore, andare a realizzare una struttura altrove quando già disponiamo di un edificio all'altezza di Ponte Adige quale il Mebo-Center, riteniamo che forse si potrebbe smuovere quella situazione dando fiato nuovo da parte dell'imprenditoria locale, sono diversi gli imprenditori interessati a questa operazione, e salvare posti di lavoro e probabilmente salvare anche delle aziende.

PASQUALI (Forza Italia): Chiedo scusa al collega Minniti, ma non sono completamente d'accordo con questo ordine del giorno, perché è come una richiesta in via subordinata nell'ipotesi che la Provincia non provveda alla riapertura del Mebo-Center e lo destini a centro commerciale nella città di Bolzano. In via subordinata si chiede che alcuni venditori al dettaglio comproprietari dell'immobile possano avere 500 m² a disposizione per la vendita. Vale sicuramente questo principio per alcuni commercianti, ma non certo per chi ha ideato l'organizzazione di un centro commerciale per cui occorrono sicuramente superfici ben superiori ai 500 m². L'immobile è molto grande, quindi queste misure sono assolutamente riduttive.

Tutte le considerazioni che ha svolto il consigliere Minniti le appoggio, nel senso di dire che è vero, dobbiamo costruire un centro commerciale, pare che sia la Provincia che il Comune di Bolzano siano d'accordo, allora se siamo tutti d'accordo si tratta di stabilire il luogo e le modalità. Se si pensa di costruire un centro commerciale ai Piani di Bolzano, questo mi sembrerebbe un enorme sperpero di denaro, soprattutto per chi ha investito tutti i suoi risparmi nella costruzione di un immobile che era destinato fin dall'inizio al centro commerciale. Solo successivamente è arrivata questa legge provinciale, a cose già fatte, la legge provinciale n. 13/1997, che ha esteso i suoi effetti retroattivi a questa situazione. Questa è l'illegittimità che ho messo in luce prima. Tutte le argomentazioni del collega Minniti sono valide. Ripeto che non per tutti può valere questo aiuto, in via

subordinata, ai comproprietari che vogliono dedicarsi alla vendita ad dettaglio in quella zona, per cui pur apprezzando gli intenti, mi asterrò.

SIGISMONDI (AN): Riparto dall'ultima frase che ha detto il consigliere Pasquali. È vero che non vale per tutti, su questo siamo d'accordo, ma è proprio perché è un aiuto in via subordinata. Non credo che si debba fare un discorso di principio che vada oltre un certo livello, nel senso che sappiamo benissimo qual è la situazione del Mebo-Center, e lo ha ricordato il collega Pasquali, anche perché se è vero, come ha detto l'assessore prima, che nessuno è così ignorante da andare a costruire un centro commerciale in zona agricola, qualcuno non è del tutto normale, nel senso che prima c'era comunque un'attività commerciale che vendeva al dettaglio, nel senso che il sindaco di Bolzano rilascia questa licenza al Mebo-Center per la vendita al dettaglio, nel senso che si fa addirittura, ma molto tempo dopo, una legge per vietare la vendita al dettaglio nel verde agricolo. Allora delle incongruenze ci sono, non è tutto liscio come sembrava e ci è stato detto, perché queste incongruenze ci sono davvero. Sta di fatto che lì c'è una struttura chiusa, e vi sono stati dei costi, vi sono state delle persone che hanno investito in qualche modo, e in che modo, perché la vediamo la struttura! Sulla base di un'affermazione che fece tempo fa il presidente della Giunta provinciale dove aveva avanzato l'ipotesi di concedere 500 m² a quelle aziende interessate, è evidente che qualcuno è interessato al complesso di cui stiamo parlando, ed è evidente che è un aiuto in via subordinata.

La questione non viene risolta, ma sarebbe comunque qualcosa, un primo passo verso un'attività al dettaglio, seppure non paragonabile a quello che avevamo chiesto nel documento prima, non paragonabile alla realtà alla quale dovrebbe fungere invece quel centro commerciale, ma comunque qualche cosa sarebbe.

Il principio del documento precedente in cui si diceva che il Mebo-Center dovrebbe esserci, dovrebbe operare, secondo la nostra idea non va a cozzare contro questo documento in cui si dice che almeno 500 metri destiniamoli per il commercio al dettaglio. Fu un'affermazione del presidente della Giunta provinciale, per questo credo che questo ordine del giorno debba essere accettato, se non altro come stimolo per fare qualche altra ipotesi semmai sarà possibile, ma viste le posizioni riguardo il documento precedente, penso che lo spazio sia poco per poter manovrare l'intera faccenda. Con questo documento si va incontro ad una richiesta non di una persona, ma di una serie di persone che hanno investito, il cui denaro è stato "congelato" e che nella loro attività sono completamente fermi. È altrettanto vero che se la politica serve perché un mercato frutti, se un mercato è davvero potente e valido per tutti gli attori al suo interno, seguiti da una politica, è evidente che ci vogliono certezze, perché uno dei punti fondamentali di questo documento voto è il fatto che la politica e il mercato non possono sussistere laddove non esistono certezze, ed è evidente che

tutta la questione Mebo da qualsiasi parte la si guarda è stata frutto di incertezze totali.

Ecco perché almeno questi 500 m² possono significare qualcosa, anche se molto poco.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ganz kurz nur einige Worte, um unsere Position hier zu erklären. Wir hatten uns beim ersten Antrag der Stimme enthalten und werden uns auch bei diesem Antrag der Stimme enthalten, und zwar weil wir der Meinung sind, dass in Südtirol irgendwann einmal auch die Gewaltenteilung Einzug halten sollte. Die Gewaltenteilung bedeutet in diesem Fall, dass in dem Augenblick, in dem sich die Gerichte mit einer Sache beschäftigen bzw. rechtskräftige Urteile erlassen worden sind, die Politik dies zur Kenntnis nehmen und nicht mehr in laufende Gerichtsverfahren eingreifen sollte. So ähnlich hatte ich vorhin auch die etwas echauffierte Äußerung des Landesrates Frick verstanden, nämlich dass Gerichtsurteile zu akzeptieren seien und dass in laufende Verfahren nicht einzugreifen sei. Diesbezüglich meine volle Zustimmung.

Nur präventiv möchte ich den Landesrat Frick und alle anderen, die dieser Meinung sind, daran erinnern, dass sie Ähnliches auch beim dann zu behandelnden Artikel 23 respektieren sollten. Artikel 23, nur so weit als Vorinformation, behandelt einen Fall, bei dem die Gerichte ziemlich deutlich eine Meinung ausgedrückt haben. Nun wird mit diesem Artikel 23, der die authentische Interpretation des Artikels 88 des Raumordnungsgesetzes zum Inhalt hat, die Umgehung dieses Gerichtsurteiles vorgesehen. Wenn wir es hier so halten, dann würde ich nur ersuchen, dass man beim Artikel 23 – sobald wir ihn behandeln, werde ich Euch noch rechtzeitig daran erinnern, weil die Sachlage nicht leicht zu verstehen ist - ebenso handelt. Ich erkläre mich bereit, dem Landesrat Frick und allen anderen auch, die diese Meinung vertreten, bereits im Vorfeld die entsprechenden Urteile auszuteilen, damit man sie studieren kann.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Bei vielen Diskussionen kommen immer wieder neue lustige Dinge heraus, welche plötzlich im Vordergrund stehen. Ich nehme es aber gerne auf. Es ist ein Ball, der für mich leicht zu spielen ist.

Die beiden Dinge sind natürlich völlig unterschiedlich. Es gibt so etwas wie die Hoheit der Politik. Demokratie verlangt, dass der Gesetzgeber frei ist. Wenn der Gesetzgeber feststellt, dass eine gewisse Sache aus seiner jetzigen Sicht falsch geregelt ist, dann hat er gemäß der Hoheit der Politik die Möglichkeit, die Norm zu ändern, was bewusst geschieht. Wir können natürlich noch einmal spezifisch über den von Ihnen genannten Fall reden. Das geschieht natürlich nicht hier. Da wird

nicht verlangt, dass der Gesetzgeber ein Gesetz ändert und wir parieren diese Attacke dadurch, dass wir sagen, das ist ausjudiziert, das können wir nicht tun. Ich als Jurist würde sagen, dass wir das tun können, wenn wir glauben, dass es richtig ist, aber uns wird unterstellt, dass wir auf Verwaltungsweg gegen eine ausjudizierte Sach- und juristische Frage verstoßen und uns somit eigentlich versündigen sollten.

Zur Sache selbst, glaube ich, sollte man nicht zu viel Zeit verlieren. Wir haben vorher kurz die wesentlichen Dinge gesagt, die natürlich auch für diesen Beschlussantrag gelten. Ich tue mich ganz schwer, mit Euch auf der Ebene der Rosshändler zu argumentieren. Entweder es geht und dann geht es für jeden oder es geht nicht. Man kann nicht sagen, es geht nicht, aber wir reden doch vielleicht über 300 oder 500 Meter, die genehmigt werden könnten. Wenn es nicht geht, dann geht es nicht, auch nicht für einen Meter!

Abschließend möchte ich auf die Aussage des Herrn Landeshauptmannes hinweisen. Ich glaube, wir sollten uns alla auf das verlassen, was der Herr Landeshauptmann als Vorsitzender der Landesregierung über die Entscheidungen der Landesregierung sagt. Die Entscheidungen der Landesregierung sind jene, die Sie kennen und sind jene Rechtspositionen, die wir in diesem Fall als Land Südtirol immer vertreten haben und die natürlich absolut inkompatibel mit einer solchen Aussage und mit dem "rosshändlerartigen" Vorschlag, den Sie jetzt dem Landtag vorlegen, sind.

PRESIDENTE: La parola al consigliere Minniti, ne ha facoltà.

MINNITI (AN): Sull'ordine dei lavori. Mi ritengo soddisfatto del fatto di aver sollevato il dibattito su questo tema. Prendiamo atto che non c'è una volontà politica di risolvere il problema di alcuni piccoli imprenditori. Rimaniamo sconcertati, perché le leggi esistono anche per poter essere modificate, e di conseguenza ritiriamo l'ordine del giorno.

PRESIDENTE: L'ordine del giorno n. 5 è respinto.

Ordine del giorno n. 6, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, concernente il futuro insediamento di imprese nelle zone produttive anche tramite la società privata "Business Location Alto Adige". Questo compito di grande responsabilità richiede chiare regole nelle nomine.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend die Ansiedelung von Unternehmen auf

Gewerbegrund durch die private Kapitalgesellschaft "Business Location Südtirol" – Klare Spielregeln bei der Besetzung der Gremien.

In futuro l'insediamento di imprese nelle zone produttive potrà avvenire anche tramite la società privata "Business Location Alto Adige". Questo compito di grande responsabilità richiede chiare regole nelle nomine.

La proposta, contenuta nel presente disegno di legge, di creare un'ulteriore possibilità di insediamento di imprese nelle zone produttive mediante la società di capitali "Business Location Alto Adige" è una novità che avrà ampie ripercussioni. Al fine di raggiungere gli obiettivi societari a questa società verranno trasmesse vaste competenze. Nell'ambito di un programma annuale approvato dalla Giunta provinciale essa potrà acquisire, costruire o demolire, utilizzare o rendere utilizzabili immobili produttivi nonché, mediante la procedura contrattuale disciplinata con questo disegno di legge, mettere a disposizione terreno produttivo alle imprese. Inoltre le autorità competenti potranno delegarle l'espletamento di fasi della procedura di assegnazione e di quella contrattuale.

Questa "esternalizzazione" di importantissime funzioni di indirizzo per lo sviluppo dell'industria e dell'artigianato può essere legittimata democraticamente solo garantendo che

- essa abbia lo scopo di ottenere i migliori risultati nello sviluppo economico e urbanistico. Per questo motivo coloro che sono chiamati a decidere devono perlopiù essere persone indipendenti o senza dovere di obbedienza politica e vantare comprovata esperienza in questo settore. Va poi anche garantito che

- nonostante l'esternalizzazione le decisioni della società siano trasparenti e democraticamente verificabili. A tal fine un componente designato dalle minoranze politiche in Consiglio provinciale deve entrare a far parte, con diritto di voto, sia del consiglio di amministrazione sia dell'organo di controllo/collegio sindacale.

Per questo motivo

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

incarica

la Giunta provinciale

di introdurre i seguenti obblighi nello statuto della società "Business Location Alto Adige", ancora da approvare:

Del consiglio di amministrazione e dell'organo di controllo della "Business Location Alto Adige" deve essere chiamata a far parte, con diritto di voto, una persona designata dalla minoranza politica. Il consiglio di amministrazione deve essere per la maggior parte composto da persone indipendenti, senza dovere di obbedienza politica e che dispongono di comprovate conoscenze specifiche in materia di urbanistica e/o sviluppo economico.

Onde evitare conflitti di interesse, le seguenti persone non devono essere nominate a far parte del consiglio di amministrazione

- politici a livello comunale o provinciale, attualmente in carica o che sono usciti dalla politica da meno di cinque anni

- persone già designate dalla Giunta provinciale a far parte di consigli di amministrazione e organi di controllo di altre società.

Die Ansiedelung von Unternehmen auf Gewerbegrund soll zukünftig auch über die private Kapitalgesellschaft "Business Location Südtirol" erfolgen. Diese verantwortungsvolle Aufgabe erfordert klare Spielregeln bei der Besetzung der Gremien.

Eine weitreichende Neuerung im vorliegenden Gesetzentwurf ist der Vorschlag, über die Kapitalgesellschaft "Business Location Südtirol" eine zusätzliche Möglichkeit zur Ansiedelung von Unternehmen auf Gewerbegrund zu schaffen. Dieser Gesellschaft sollen zur Erreichung ihres Gesellschaftsauftrags weitreichende Kompetenzen übermittelt werden. Sie kann im Rahmen eines von der Landesregierung genehmigten Jahresprogrammes Gewerbeimmobilien erwerben, bebauen, umbauen, nutzen oder nutzbar machen und Unternehmen über das mit diesem Gesetzentwurf geregelte Vertragsverfahren Gewerbegrund zur Verfügung stellen. Weiters können ihr von den für Gewerbegrund zuständigen Behörden Verfahrensschritte des Zuweisungs- und Vertragsverfahrens übertragen werden.

Diese "Auslagerung" von eminent wichtigen Lenkungsfunktionen für die Entwicklung von Industrie und Handwerk kann nur dann demokratisch legitimiert werden, wenn sichergestellt ist, dass

- diese Auslagerung mit dem Ziel erfolgt, die besten Lösungen der Wirtschafts- und der Raumentwicklung zu erreichen. Deshalb sollen die Entscheidungsbefugten mehrheitlich unabhängige bzw. politisch nicht weisungsgebundene Personen mit ausgewiesener Fachkompetenz in diesem Bereich sein. Und dass

- trotz Auslagerung die Entscheidungen der Gesellschaft transparent und demokratisch überprüfbar sind. Zu diesem Zweck soll ein von den politischen Minderheiten des Landtags designiertes Mitglied sowohl im Verwaltungsrat als auch im Kontrollorgan/Aufsichtsrat Sitz und Stimmrecht haben.

Deshalb

beauftragt
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,

Im noch zu genehmigenden Statut der Gesellschaft "Business Location Südtirol" folgende Verpflichtungen vorzusehen:

Im Verwaltungsrat und im Kontrollorgan der "Business Location Südtirol" muss ein von der politischen Minderheit zu designierendes Mitglied Sitz und Stimmrecht haben. Die Mehrheit der zu ernennenden Verwaltungsräte müssen unabhängige, nicht politisch weisungsgebundene Personen sein, die über eine ausgewiesene Fachkenntnis im Bereich Raumordnung und/oder Wirtschaftsentwicklung verfügen.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sind folgende Personen nicht in den Verwaltungsrat zu ernennen:

- Politiker auf Gemeinde- und Landesebene, die sich im Amt befinden bzw. aus der Politik vor weniger als fünf Jahren ausgeschieden sind;

- Personen, die von der Landesregierung bereits in andere Verwaltungsräte und Kontrollorgane von Gesellschaften entsendet wurden.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Vom MeBo-Center nun zur Problematik betreffend die Gewerbezone. In der vorliegenden Raumordnungsreform sind zwei wesentliche Neuerungen vorgesehen. Einmal ist die Neuerung vorgesehen, dass zusätzlich zu den traditionellen Zuweisungsverfahren über Enteignung jetzt auch das Vertragsverfahren der Urbanistik Eingang finden soll, dass man also nicht mehr enteignet, sondern dass das Land oder die Gemeinden mit den Eigentümern einen zehnjährigen Vertrag abschließen können, und zwar auch mit Lockerungen der Regelungen. Das ist eine Neuigkeit.

Die zweite Neuigkeit ist, dass man jetzt diese vor zwei Jahren gegründete "Business Location Südtirol" operativ werden lassen will, indem man ihr, aus unserer Sicht, weitreichende Funktionen zuordnet, ohne parallel dazu Kontrollfunktionen per Gesetz zu definieren. Ich ergreife noch einmal die Gelegenheit, um Landesrat Frick die Frage zu stellen, warum diese Auslagerung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ansiedelung der Unternehmen, die hier im Artikel vorgesehen ist, notwendig ist, weil Sie gestern immer betont haben, dass man flexibler, dass man schneller unterwegs sein wolle. Wenn diese Möglichkeit über das Vertragsverfahren gegeben ist, könnte durch eine Effizienzsteigerung der Landesverwaltung und vielleicht auch der Landesregierung bewirkt werden, dass die Kriterien schneller festgelegt und die Enteignungen schneller durchgeführt werden. Wenn das Landesamt funktioniert, dann kann das effizient durchgeführt werden. Wenn man aber zusätzlich die Möglichkeit festsetzt, dass man die ganze Passage "Enteignung", die zeitaufwendig ist, streichen kann, dann frage ich mich, warum es jetzt zusätzlich zu dieser Erleichterung auch noch die Auslagerung dieser Funktion braucht. Wir halten das für eine ganz gefährliche Geschichte.

Ich möchte noch einmal auch meine Mitkollegen darauf aufmerksam machen und darauf hinweisen, was denn da passieren kann. Das heißt ganz einfach, dass wir eine ausgelagerte Gesellschaft privater Natur mit hundertprozentig öffentlichem Kapital haben, die von der Landesregierung ernannt wird. Diese Gesellschaft kann Gewerbegrund aufkaufen, Gewerbegrund bebauen, nutzen und Durchführungspläne erstellen. Sie kann auch Ausgleichsgründe kaufen. Sie kauft nicht nur Gewerbegründe auf, sondern sie kauft auch noch Ausgleichsgründe im landwirtschaftlichen Grün, um eventuell den Bauern, die von der Umwidmung betroffen sind, Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen zu können. Ich befürchte, dass hier kein Stein auf dem anderen bleibt. Es wird getauscht, gehandelt und das alles ohne öffentliche Kontrolle und ohne Transparenz! Landesrat Laimer hat heute im "Morgentelefon" des Senders Bozen staatstragend gesagt, dass uns Beispiele aus dem In- und Ausland zeigen würden, dass das gut funktioniere. Beispiele aus dem

Inland, aus Südtirol zeigen, dass das nicht funktioniert! Das ist die Tatsache hier! Es mag vielleicht anderswo, wo eine andere demokratische Tradition herrscht, auch funktionieren - ich will mich dazu gar nicht äußern -, aber in Südtirol hat das jedenfalls nicht funktioniert. Die Therme AG wurde weder kostengünstiger noch effizienter gebaut, denn die Kosten haben sich verdoppelt. Insofern möchte ich einfach ersuchen, dass man diese "Business Location" noch einmal überdenkt. Das ist das erste Anliegen.

Sollte man diesbezüglich nicht unserer Meinung sein, dann muss ganz einfach daran gearbeitet werden, dass in dieser "Business Location" Transparenz und demokratische Legitimation gesichert sind. Transparenz heißt für uns, dass zumindest gesichert ist, dass ein Vertreter im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat uns Minderheiten im Landtag informiert und Rede und Antwort steht. Deshalb, denke ich, so wie in vielen anderen privaten Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung auf Staatsebene, sollte ein Sitz einem Fachexperten, der von der politischen Minderheit nominiert wird, zugestanden werden, weil wir, Herr Landesrat Frick, ganz einfach schlechte Erfahrungen gemacht haben, und Sie wissen das. Bis heute ist zum Beispiel der versprochene Bericht von der Therme AG immer noch nicht eingetroffen. Alle anderen kleinen Tätigkeiten liegen auf, aber die Therme AG schweigt immer noch. Wir möchten endlich einmal erfahren, was mit den Geldern, die dafür im Haushalt des Landes regelmäßig zur Verfügung stehen, so geschieht. Ich denke, dass es unsere Aufgabe ist.

Zweitens, wenn wir das auslagern, also nicht über die Landesverwaltung laufen lassen, dann muss gesichert sein, dass es nicht eine Versorgungsinstitution für all jene Politiker wird, die nicht mehr aktiv sein können, und solche gibt es viele in Zukunft. Wenn ich nicht will, dass das die Politik direkt beschließt, dann soll auch nicht die Politik privat agieren können. Deshalb schlagen wir vor, dass die Mehrheit des Verwaltungsrates aus ausgewiesenen Experten im Bereich Raumordnung - die Raumordnung ist davon betroffen - und im Bereich Wirtschaftsmanagement bestehen muss. Ich meine Experten in der Theorie und nicht im Bereich Tätige, nicht die Wirtschaftler selber sollen dort drinnen sitzen, sondern Leute, die darüber Bescheid wissen und die eine Idee haben, wie sich die Wirtschaft in Südtirol zu entwickeln hat. Das ist wesentlich, damit diese "Business Location" dahingehend kontrolliert werden kann, dass sie transparent agiert und auch effizient ist, was Sie ja mit dieser "Business Location" erreichen wollen.

UNTERBERGER (SVP): Herr Landesrat! Auch ich habe mehrmals meine Bedenken gegen diese "Business Location Südtirol" geäußert. Es handelt sich hier um ein Rechtssubjekt des privaten Rechts, das, sobald es entstanden ist, eine eigene juristische Person ist und im Grunde völlig autonom agieren kann. Natürlich können

die Verwaltungsräte vom Land bestellt werden, aber trotzdem hat sich diese "BLS" nicht an die Vorschriften des öffentlichen Rechtes zu halten. Meine größte Sorge ist, nach welchen Kriterien ein Unternehmer das Zuweisungsverfahren machen muss, das, wie Sie selbst zugeben und sagen, ziemlich langwierig ist, während ein anderer sofort mit der "BLS" bzw. auch im Rahmen der Vertragsurbanistik, die ja auch bei der Gewerbebaulandabtretung vorgesehen ist, einen Vertrag abschließen kann.

Nach welchen Kriterien muss einer sich an die letzte Reihe stellen und abwarten und das ganze mühselige Verfahren über sich ergehen lassen, muss alle Kriterien erfüllen, während der andere über einen Vertrag entweder mit der "BLS" oder mit einer anderen öffentlichen Körperschaft zum Zuge kommt? So etwas ist keine ausreichende Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmerinnen und Unternehmer! Es müsste eigentlich der Grundsatz gelten, dass das gleiche Recht für alle gilt und dass nicht durch intransparente Kriterien die einen eine Vorzugsbehandlung haben und die anderen nicht. Dann kann natürlich der Verdacht aufkommen, dass diejenigen, die ein bestimmtes Nahverhältnis zu den Entscheidungsträgern haben, vorrangig behandelt werden, während sich die anderen hinten anstellen müssen.

Der Gipfel in dieser Unrechtssicherheit ist eben die "BLS". Auch ich würde dringend raten, das Ganze noch einmal zu überdenken. Ich sehe es als zu wenig an, wenn man Grenzen festlegt und bestimmt, wer in den Verwaltungsrat gesandt wird oder nicht gesandt wird. Ich glaube, dass dieses ganze Konstrukt der "BLS" überhaupt noch einmal zu überdenken ist.

PRESIDENTE: Danke, Frau Kollegin Unterberger. Ich möchte die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule "Rosegger" aus Meran herzlich begrüßen. Danke für das Interesse.

La parola al consigliere Seppi, ne ha facoltà.

SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Da adesso anche noi ogni volta che prendiamo la parola salutiamo i visitatori in tribuna, perché è un diritto e un dovere di cortesia. Buona giornata!

Sono d'accordo con questo ordine del giorno che tende a dare delle indicazioni precise, a piantare dei paletti entro i quali muoversi con una trasparenza migliore di quella che appare dal disegno di legge. Ma ho un problema di coscienza, perché cercare di regolamentare e di dare maggiore trasparenza ad una cosa nella quale non credo, è uno sforzo veramente grosso per un politico, così come per un uomo che non crede in qualcosa. Questo "Business Location" poi, e di questo ci scusiamo anche con i ragazzi che ci stanno ascoltando, perché c'è un uso spaventoso della lingua inglese che non ci appartiene né come storia né come tradizione, se loro

la imparano fanno bene, ma fanno anche bene a saper dove finiscono i confini della lingua madre e cominciano quelle delle lingue straniere, per cui hanno voluto chiamarla “Business Location” e ne prendiamo atto tristemente di questo nome, al di là del fatto che la “Business Location” non è altro che una struttura pubblica che fa concorrenza al privato..., siamo convinti che la Provincia, la Giunta e la politica quando amministrano devono sperare nell’interesse della gente. Non può avere la ragione di esistere per fare concorrenza al privato. L’imprenditoria privata è una cosa che ha una sua logica, l’imprenditoria pubblica è una cosa aberrante, perché nell’ambito della conduzione dell’imprenditoria il pubblico deve restare fuori per una questione proprio di trasparenza, di meritocrazia, perché nel privato la meritocrazia esiste, qua esiste invece solo la proporzionale e il patentino di bilinguismo. Quindi a maggior ragione in Alto Adige non deve esistere l’intromissione pubblica nelle questioni private. Metto in risalto quindi questa mia avversità ad una società con soldi pubblici che dovrebbe essere in qualche modo una seria concorrenza al privato.

La “Business Location” potrebbe fare affari preclusi al privato, perché negli stessi ambiti in cui si va a discutere ciò che diventerà costruibile e ciò che potrebbe essere acquistato sul libero mercato, come terreni edificabili in zone produttive, lo vengono a sapere prima nelle stanze dei bottoni che tutti coloro che fanno parte di un mondo diverso. Di conseguenza non solo avremo una società pubblica che si scontrerà col privato, ma avremo una società pubblica che avrà notizie molto prima del privato, quindi ponendosi anche in una situazione di concorrenza favorita. Questo è anche un aspetto che va posto in rilievo. Che i colleghi presentino questo documento che condividerei se condividessi il concetto della “Business Location”, è giusto e siccome sono convinto che la Business Location non riusciremo a bloccarla perché siamo in minoranza - urleremo al mondo la nostra rabbia ma obiettivamente non lo fermeremo - voterò anche il documento, ma si sappia che lo voto solamente perché sono convinto che non riusciremo a bloccare la “Business Location”. Se ci riuscissimo, cadrebbe anche l’ordine del giorno. È chiaro che se si fa, si deve cercare di dare un’impronta di trasparenza e di qualità superiore, di visibilità verso l’esterno che attualmente, così come è posto, non ha assolutamente questi criteri. Però ritengo che allo stesso modo come le associazioni di categoria dei contadini o dell’Unione Commercio si sono fatti sentire pesantemente, anzi hanno scritto loro determinati passaggi del disegno di legge, non ho capito perché altre associazioni come gli artigiani o gli industriali non abbiano preso una forte posizione e non siano riusciti ad imporre l’aberrante condizione che il “Business Location” rappresenta.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Kollege Seppi! Es wundert Sie, dass der Kollege Munter nicht da ist! Kollege Munter ist nie anwesend, wenn über Dinge

abgestimmt wird, die er zwar vertritt, denen er dann aber nicht zustimmen will, wenn sie andere auch vertreten. Das war auch bei der Baukostenabgabe so. Er wettet gegen die Baukostenabgabe, macht man einen Beschlussantrag dagegen, dann ist er aber nicht da. Er schimpft gegen diese mit einem englischen Ausdruck bezeichnete Landesimmobiliengesellschaft – um nichts anderes handelt es sich – und wettet dagegen, ist aber nicht da. Vor seinen Leuten draußen ist er der große Kämpfer und hier zieht er sich zurück.

Ich unterstütze diesen Antrag selbstverständlich. Hier wird ein zusätzliches Problem aufgegriffen. Abgesehen davon, dass sich das Land wieder einmal selber widerspricht, ... Vor kurzem hat die Landesregierung erklärt, sich aus der Privatwirtschaft zurückzuziehen, also private Tätigkeiten aufzugeben, sich aus den Gesellschaften zurückzuziehen, in der Praxis macht sie aber das Gegenteil und gründet eine neue Gesellschaft. Natürlich wird man sie mit Leuten besetzen, die der Landesregierung gut zu Gesichte stehen. Deshalb ist hier auch ganz generell das grundsätzliche Problem der Besetzung von Verwaltungsräten und dergleichen aktuell.

Wir haben mehrmals diese Aufstellungen verlangt. Wenn man dann diese Verwaltungs- und Aufsichtsratsposten näher analysiert, sieht man, dass es sich immer um die gleichen Leute handelt. Größtenteils sind es Parteigänger der Volkspartei. Das ist einfach eine Viecherei, die in diesem Land passiert! Das könnte sich kein anderes Land leisten. Man sagt, man könne niemandem verbieten bei einer Partei zu sein. Natürlich nicht, aber es ist optisch und auch inhaltlich schlecht, wenn Regierungsparteien nahestehende Personen oder sogar, in vielen Fällen, hohe Exponenten derselben eine objektive Gesellschaftspolitik machen sollen. Diese findet dann nämlich nicht statt.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auch das Beispiel der Brennerautobahn ins Spiel zu bringen. Weil man den Präsidenten nicht durchgebracht hat, macht man ihn jetzt zum Vizepräsidenten, der, wie man heute liest, nie etwas zu sagen hatte, der jetztige aber soll nun plötzlich den Präsidenten kontrollieren bzw. soll das große Wort führen. Das ist Gesellschaftspolitik oder Politik von Gesellschaften mit Landesbeteiligung und Regionalbeteiligung! Da versteht man die Welt wirklich nicht. Freies Unternehmertum schaut anders aus. Das Land mischt sich überall ein, reißt sich alles unter den Nagel, will überall mitbestimmen. Anstatt sich zurückzuziehen, gründet man etwas Neues unter dem Deckmantel der Erfordernis einer schnelleren Baulandbeschaffung. Das ist die Begründung. Die Zuweisung von Gründen erfolgt effektiv langsam, aber es gibt auch andere Wege, diese zu beschleunigen. Damit man die bisherigen transparenten Wege völlig ausschalten kann, errichtet man eine eigene Gesellschaft, die aber nicht transparent ist und die vom Land gelenkt wird. Das wird so sein. Deshalb ist die Bezeichnung einer privaten Kapitalgesellschaft zwar ein schönes Wort, in der Praxis wird es aber keine private Kapitalgesellschaft sein,

sondern sehr wohl eine vom Land gegängelte. Deshalb unterstütze ich selbstverständlich diesen Antrag.

URZÌ (AN): Solo alcune considerazioni rapide rispetto all'ordine del giorno che introduce nel dibattito il tema della costituzione di questo organismo. Gli appelli quotidiani che si raccolgono sulla stampa, che costituiscono oggetto di un confronto politico a tutto campo, sono affinché la nostra provincia si avvii sulla strada di una apertura al mercato, di una liberazione dai vincoli che sono costituiti da una rete di disposizioni, norme e, in questo caso, strumenti di cui l'ente pubblico si dota. La Costituzione della "Business Location Alto Adige" è la smentita sul piano formale di quella che è la tensione positiva che emerge invece dall'economia locale, che mira ad una liberalizzazione, ad una apertura, ad una liberazione da vincoli, ad una libera concorrenza.

Purtroppo si ripropone come centrale nel confronto politico il tema dell'intervento della Provincia autonoma di Bolzano quale soggetto che vuole assumere un suo profilo imprenditoriale sul mercato al fine di condizionare lo sviluppo del mercato, se non addirittura orientarlo. Questo tipo di premessa è posta alla base della stessa costituzione della "Business Location Alto Adige". Riemergono così alla memoria i piani quinquennali di sviluppo che appartengono a tradizioni e culture politiche ed economiche molto diverse da quelle in cui noi dovremmo avere il senso di responsabilità di calarci.

L'ordine del giorno detta degli indirizzi che sono molto forti, che attengono la necessità, per lo meno nell'ambito di una previsione di impegno che la Giunta ha inteso dettare attraverso l'inserimento nel testo di legge della costituzione della "Business Location Alto Adige", la possibilità di stemperare questo tipo di impegno che la struttura andrà ad operare attraverso la definizione di limiti che siano dettati dall'indipendenza dei componenti di coloro che animeranno questo tipo di strutture, che detteranno poi l'impegno sul piano delle sue funzioni quotidiane. Quindi una serie di indicazioni di carattere generale che tendono a creare per lo meno una stemperata sovrapposizione fra responsabilità di ordine politico, interessi e ruoli funzionali all'interno di questa struttura.

Il nostro orientamento è quello critico rispetto alla stessa costituzione della "Business Location Alto Adige". Laddove la volontà dovesse essere mantenuta da parte della maggioranza, e pare che le condizioni siano tali, c'è la necessità che il Consiglio si faccia carico di un impegno di carattere morale affinché questo tipo di struttura possa godere di quella indipendenza da centri di interesse, di potere anche politico, che nasce da una adeguata composizione che abbia rispetto di una serie di condizioni, alcune delle quali vengono indicate nel testo dell'ordine del giorno.

Mi pare che l'ordine del giorno abbia un suo valore, più che altro morale, che debba comunque essere raccolto perché interpreta lo spirito diffuso che è soprattutto lo spirito dell'impresa dell'economia locale che chiede alla Provincia, all'ente pubblico di non interferire nelle logiche della libera concorrenza, logiche che purtroppo quotidianamente vengono stravolte.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Ich möchte zwei, drei Worte sagen, um zunächst ganz allgemein zu dieser Gesellschaft und dann ganz spezifisch zu den im Beschlussantrag enthaltenen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Die Gesellschaft wird eine Lücke in den Instrumenten schließen, die sich moderne Regionen in den letzten Jahren zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes gegeben haben. Das ist die Zielsetzung. Die Gefahren, die hier zur Diskussion gestellt wurden, nämlich dass sich die Gesellschaft selbständig machen könnte, sind aufgrund der gesetzlichen Bedingungen, die wir mit diesem Gesetz festlegen, aufgrund der Prozedurvorschriften ganz eindeutig nicht gegeben. Es ist selbstverständlich, dass diese Gesellschaft nicht das tun wird, was private Unternehmer tun, sondern hier steht – ich darf das noch einmal wiederholen –, dass diese Gesellschaft die Dinge, die die Landesregierung und die Landesverwaltung heute machen – nicht jene, die private Unternehmer machen – auf eine schnellere, bessere und unmittelbarere Art und Weise erledigen soll. Das heißt, es handelt sich wirklich um eine "longa manus" der Landesregierung, um ein Instrument in der Hand der Landesregierung.

Ich sage es deshalb, weil es auch schon eigentlich die Antwort auf die spezifischen Vorschläge impliziert. Irgendwo gibt es in diesen Vorschlägen einen Widerspruch. Man sagt, dass sich diese Gesellschaft selbständig machen könnte. Man weiß aber nicht, was diese Verwaltungsräte in dieser Gesellschaft tun werden. Abgesehen davon, gibt es viele gut funktionierende Beispiele, insbesondere in Österreich und in der Schweiz, und infolgedessen ist es wahrscheinlich nicht gerechtfertigt, in diesem Zusammenhang den Teufel an die Wand zu malen. Es ist eindeutig so, dass die Landesregierung dafür Sorge tragen muss, dass diese Gesellschaft im Sinne der Ausrichtung der Landesregierung tätig ist. Deshalb gibt es die im Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeitsprogramme und natürlich die Vorschrift, innerhalb von Richtlinien tätig zu werden. Das ist Gegenstand des Gesetzes und deshalb ist es auch zweckmäßig, dass die Landesregierung als Verwalter Personen nominiert, die in einem direkten Vertrauensverhältnis stehen, und das ist auch gleichzeitig der Widerspruch.

Man kann nämlich nicht sagen, dass es gefährlich sei, dass sie irgendetwas anderes machen könnten und somit der Einsatz von öffentlichen Mitteln nicht berechtigt sein könnte, zumal die Landesregierung in einer passiven Rolle dastehe.

Nein, die Landesregierung spielt in dieser Gesellschaft eine aktive Rolle. Deshalb ist es auch notwendig, dass die Landesregierung Verwaltungsräte ernennt, die in jeder Hinsicht ihr Vertrauen genießen. Ich glaube, dass man nicht sagen kann, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Unabhängige sein sollen, weil sie ja das Vertrauen der Landesregierung genießen müssen. Aus diesem Grund ersuche ich um die Ablehnung dieses Beschlussantrages.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 6: respinto con 9 voti favorevoli, 10 voti contrari e 2 astensioni.

Ordine del giorno n. 7, presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, concernente i beni culturali in zone rurali: elaborazione di un programma speciale a tempo determinato.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 7, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, betreffend die Kulturdenkmäler im ländlichen Raum: Befristete Auflage eines Sonderprogramms.

Beni culturali in zone rurali: elaborazione di un programma speciale a tempo determinato

Numerosi edifici nel verde agricolo sono di notevole valore in quanto beni culturali o elementi essenziali che caratterizzano il luogo. Sebbene spesso non siano oggetto di tutela e non siano sottoposti né alla tutela dei beni culturali né a quella degli insiemi, rappresentano elementi chiave del paesaggio culturale locale e caratterizzano l'identità di paesi e intere vallate.

Attualmente è soprattutto in alcune alte valli della provincia che stante la preoccupazione per gli effetti della legge in materia di tutela degli insiemi vi è il forte rischio che questi edifici vadano in larga parte irrimediabilmente perduti. In tal modo tutto il paesaggio perderebbe il suo carattere peculiare. Per la loro conservazione l'articolo 107, comma 22 della legge urbanistica provinciale n. 13/1997 prevede la concessione di contributi da parte dell'assessorato all'agricoltura per interventi di recupero dell'azienda agricola, ma anche, ai sensi delle leggi provinciali in materia, da parte della ripartizione beni culturali della Provincia oppure dell'assessorato cui compete la tutela paesaggistica e ambientale.

Purtroppo i relativi mezzi stanziati dal bilancio sono troppo pochi per far desistere molti proprietari dal cambiare destinazione d'uso o dall'abbattere gli edifici. Anche i contadini più consapevoli della qualità delle costruzioni pregne di tradizione e cultura sono spesso costretti a dare priorità al lato economico e ricorrono alla ristrutturazione o all'abbattimento del vecchio edificio. Così stando le cose è necessario un intervento straordinario, limitato nel tempo, per almeno fermare l'incombente distruzione.

Sarebbe utile avviare un'azione speciale, per un tempo limitato, e stanziare un fondo straordinario al fine di intervenire in modo da creare consapevolezza a riguardo e tentare di conservare. Per gli anni 2008-2010 andrebbe elaborato un relativo programma di tutela con le seguenti priorità:

- istituzione di un organo consultivo presso la sovrintendenza ai beni culturali che potrebbe essere composto da rappresentanti del mondo dei beni culturali, della tutela paesaggistica, dell'agricoltura e del comitato provinciale per la cultura edilizia e il paesaggio; questi dovrebbe offrire consulenza e far conoscere la problematica con azioni in loco;*
- sulla base di criteri motivati e di un parere di questo organo andrebbero concessi finanziamenti speciali per misure di conservazione dei beni culturali e interventi di recupero, predisposti nell'ambito di un programma triennale;*
- emanazione di sanzioni nel caso di patrimonio edilizio posto sotto tutela volutamente lasciato al degrado.*

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

invita

pertanto la Giunta provinciale

ad adottare le seguenti misure:

- istituire un organo consultivo con chiara definizione dei compiti*
- predisporre un programma di finanziamento speciale*
- emanare sanzioni in materia.*

Kulturdenkmäler im ländlichen Raum: Befristete Auflage eines Sonderprogramms

Zahlreiche Gebäude im landwirtschaftlichen Grün sind als Kulturdenkmäler oder als essentielle Elemente des Ortsbildes von erheblichem Wert. Sie bilden, obwohl häufig nicht unter Denkmal- oder Ensembleschutz stehend, Kernelemente der örtlichen Kulturlandschaft und prägen die Identität von Dörfern oder ganzen Talschaften.

Gegenwärtig besteht vor allem in einigen Hochtälern des Landes auch aus Sorge vor den Auswirkungen des Ensembleschutzes akute Gefahr, dass solche Gebäude in großer Zahl unwiederbringlich verloren gehen, wodurch das Gesamtbild der Landschaft seinen Charakter verlieren würde. Artikel 107 Absatz 22 des Landesraumordnungsgesetzes Nr. 13/1997 sieht die Gewährung von Beiträgen zu ihrer Erhaltung vor, die entweder aus dem Assessorat für Landwirtschaft zur Wiedergewinnung der Hofstelle geleistet, aber auch von der Landesabteilung Denkmalpflege bzw. vom Assessorat für Landschafts- und Umweltschutz im Sinne der einschlägigen Landesgesetze gewährt werden können.

Leider sind die einschlägigen Haushaltsmittel zu gering, um viele Besitzer von einer Umnutzung bzw. vom Abriss der Gebäude abzuhalten. Auch jene Bauern, die erhöhtes Verständnis für die Qualität traditions- und kulturträchtiger Bauten aufweisen, stellen oft notgedrungen der Wirtschaftlichkeit Vorrang und greifen zum Mittel von Umbau oder Abriss des Altbaus. Unter diesen Voraussetzungen ist ein außerordentlicher, wiewohl befristeter Kraftakt notwendig, um das drohende Ausmaß an Zerstörung zumindest zu stoppen.

Es wäre sinnvoll, für befristete Zeit eine Sonderaktion zu starten und einen Sonderfonds aufzulegen, um bewusstseinsbildend und erhaltend einzugreifen. Für die Jahre 2008-2010 sollte ein entsprechendes Schutzprogramm mit folgenden Schwerpunkten entwickelt werden:

- Errichtung eines Beratungsgremiums am Landesdenkmalamt, das aus Vertretern der Denkmalpflege, des Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und des Landesgestaltungsbeirats bestehen könnte. Es sollte entsprechende Beratung anbieten und mit Aktionen vor Ort für das Anliegen werben.*
- Aufgrund begründeter Kriterien und des Gutachtens dieses Gremiums sollten für Maßnahmen der Denkmalpflege und Wiedergewinnung Sonderfinanzierungen vergeben werden, die als einmalige Drei-jahresaktion aufgelegt werden sollte.*
- Erlass von Sanktionen im Fall von bewusst herbeigeführter Vernachlässigung denkmalgeschützter Bausubstanz.*

*Der Südtiroler Landtag
ersucht daher
die Landesregierung*

um Ergreifung folgender Maßnahmen:

- die Errichtung eines entsprechenden Beratungsgremiums mit klarer Aufgabenstellung*
- Auflage eines Sonderfinanzierungsprogramms*
- Erlass einschlägiger Sanktionen.*

La parola al consigliere Heiss per l'illustrazione.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dieser Beschlussantrag verlegt das Interesse von der Gesellschaft "Business Location" - vielleicht kann man auch künftig von Bürgermeister-Location sprechen - hinaus in den ländlichen Raum. Hier geht es in erster Linie um ein Angebot zur Rettung von Kulturdenkmälern. Es geht nicht darum, irgendwelche Restriktionen zu schaffen, sondern angebotsorientiert zu handeln.

Worum geht es? Es ist ein Beschlussantrag, der an das anschließt, was vielleicht schon Kollegin Kury angedeutet hat, nämlich die Ausweitung des Ensembleschutzes, das bessere Greifen des Ensembleschutzes. Hier geht es um eine akute Maßnahme zum akuten Handeln. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass es in vielen Seitentälern im ländlichen Raum eigentlich sehr viele landwirtschaftliche Gebäude, Teile von Höfen, ganze Höfegruppen gibt, die einen hohen denkmalpflegerischen oder kulturellen Wert haben, die von ihrer Bauqualität her außerordentlich wertvoll sind, die allerdings weder unter Denkmal- noch unter Ensembleschutz stehen. Wir sehen die Probleme des Ensembleschutzes, der erst jetzt langsam zu greifen beginnt, der vor allem im ländlichen Raum auf erhebliche Probleme stößt, weil der Verdacht besteht oder geschürt wird, dass es sich dabei um eine Käseglocke handle. Das ist nicht der Fall, möchte ich nachdrücklich betonen.

Der Ensembleschutz – das betont auch Landesrat Laimer – ist keine Käseglocke, sondern er bietet relativ viele Spielräume der Veränderung. Wir sehen zum Beispiel in meiner Heimatgemeinde Brixen, dass es dort in der Stadt möglich war, den Ensembleschutz einzuführen, aber im ländlichen Raum gibt es erhebliche Widerstände. Ein Aspekt also, Ensembleschutz im ländlichen Raum wird nach wie vor als Problem gefühlt, als Käseglocke verdächtigt, zugleich wird auch der Denkmalschutz als zusätzliches Hemmnis, nur zum Teil greifend, gespürt. Es gibt eben sehr viele bäuerliche Gehöfte, Kulturdenkmäler, landwirtschaftliche Gebäude von erheblichem Wert, die nicht unter Denkmalschutz stehen. Das ist also ein erhebliches Problem. Ich denke zum Beispiel an eine Talschaft, nämlich an Gsies im Pustertal, das viele von Ihnen kennen. Gsies ist eine der wirklich beeindruckenden Gegenden, wo die alte ländliche Struktur, ähnlich wie bei den Viles in Ladinien, noch relativ gut erhalten ist. Es gibt dort eben diese sehr schönen Paar-Höfe, die aufgrund der dortigen Viehzucht sehr markant ausgeprägt sind, es gibt das Nebeneinander von Hofgebäuden, von Stadeln und von zusätzlichen Gebäuden, was qualitativ sehr gut ist.

In letzter Zeit gibt es aber auch die Tendenz, diesen extrem wertvollen Bestand zu reduzieren und damit eine Kulturlandschaft ihrer wesentlichen Elemente zu berauben. Im Einzelfall kann man das sehr gut verstehen. Darum ist das alte Gebäude nicht mehr voll funktionsfähig. Es gibt Beiträge dafür, es gibt die raumordnerischen Möglichkeiten, dasselbe abzuräumen, und man versteht es. Wir leben alle in der Stadt, wir haben alle relativ komfortable Lebensbedingungen und man kann es verstehen, aber aus der Sicht der Kulturlandschaft Südtirols stellt das einen unwiederbringlichen Verlust dar.

In Gsies ist es konkret so, dass wahrscheinlich zehn bis zwölf Gebäude in den nächsten Jahren wirklich niedergemacht werden, und damit verschwindet die Kontour einer Landschaft. Unter diesen Voraussetzungen, unter diesen Bedingungen kann man natürlich sagen, man verschärft die Restriktionen, man versucht den Landeskonservator dazu zu zwingen, hier schnell Maßnahmen zu erlassen, Vinkulierungen zu erlassen. Man versucht die entsprechenden Bürgermeister zu aktivieren, dass sie den Ensembleschutz aktivieren, aber das allein dürfte wahrscheinlich nicht reichen. Deshalb ersuchen wir mit diesem Beschlussantrag Landesrat Laimer, ein Incentiv, eine Art von Notprogramm, eine Art von Aktionsprogramm, das auf drei Jahre befristet sein soll, zu schaffen, ein Aktionsprogramm, das dazu dienen soll, Beratung anzubieten, aber auch einen finanziell gut ausgestatteten Fonds zu schaffen, der für diese Spezifika der Kulturlandschaft eintritt und der einen Schutz, einen wirksamen Schutz ermöglicht, der den betroffenen Bauern eine wirksame Beratung, die manchmal auch genügt, vor allem aber eine finanzielle Unterstützung eröffnet. Wir denken, dass eine befristete

Aktion in dieser sensiblen Phase gute Wirkung zeigen und eine Anregung bieten könnte, die über den Anlass hinausgeht, die es ermöglicht, auch ein neues Bewusstsein für diese dahinschwingende Kulturlandschaft zu schaffen.

Wir sehen die Sache im Zusammenhang mit den kommenden Jahren. Es gibt einen kulturhistorischen Anlass, der das zusätzlich rechtfertigen und unterstützen würde. Wir haben das Jahr 2009 vor uns. In diesem Jahr geht es sicher auch um eine Grundüberlegung, was mit Südtirol, was mit Tirol passieren soll, wie die Identität dieses Landes beschaffen sein soll. In diesen Kontext würde sich eine solche Aktion sehr schön einfügen. Für die Zweihundertjahrfeier Tirols wäre dies ein wirksames Signal in Richtung Schutz der Kulturlandschaft, ein Schutz, der von sehr vielen Menschen in diesem Lande, Bürgerinnen und Bürger, und nicht nur von Umwelt- und Heimatschutzorganisationen immer mehr als dringliches Anliegen empfunden wird. In diesem Sinn ist dieser Beschlussantrag zu verstehen. Er ist nicht als eine Art von Spritze, nicht eine Art von zusätzlichem Subventionstopf zu verstehen, sondern als Möglichkeit, als eindringliche Möglichkeit, für einen befristeten Zeitraum mit einem befristeten und gezielten Interventionsprogramm unter wissenschaftlicher, unter raumordnerischer, unter fachkompetenter Aufsicht einen solchen Unterstützungsprozess abzuwickeln.

Wir denken, dass der Landeshaushalt in den nächsten Jahren die Möglichkeit bieten wird, ein entsprechendes Interventionsprogramm aufzulegen, und der Gewinn, der sich daraus ergeben würde, wäre ungleich größer als die eingesetzten Finanzmittel. Die Ergebnisse wären ein Gewinn, der für unser Land, für seine Identität, für die Verbindung von Tradition und Zukunft wirklich eine wichtige Wegmarke schaffen könnte. Es handelt sich bei diesem Beschlussantrag also um einen angebotsorientierten Beschlussantrag, den wir bitten zu akzeptieren.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Der Erhalt der Kulturgüter ist natürlich ein Anliegen von uns allen. Davon gehe ich aus. In unserem Rechtssystem gibt es mehrere Bereiche, die hier hineinwirken. Wir haben bekanntermaßen den Landschaftsschutz, der die Natur, die Landschaft und das Landschaftsbild schützt, und zwar mit verschiedenen Schutzkategorien, vom Biotop, von den Naturparken bis hin zu Naturdenkmälern. Wir haben die Denkmalpflege, die einen Objektschutz darstellt, die in das Gebäude und bis ins Detail hinein geht.

Wir haben nun auch den Ensembleschutz, der das äußere Erscheinungsbild in der Gesamtheit, in der Kombination zwischen Objekten und Natur und Landschaft oder Gärten unter Schutz stellt. Ich wiederhole es. Der Großteil der Gemeinden ist trotz all den Schwierigkeiten, die bestanden haben und teilweise noch bestehen, aktiv

geworden. Die meisten haben den ersten Beschluss gefasst und damit den Schutz ausgesprochen.

Wir haben darüber hinaus den Landesbeirat für Ensembleschutz, der mit drei hohen Vertretern aus den Bereichen Denkmalpflege, Landschaftsschutz und Raumordnung besetzt ist, die derzeit aktiv sind und vor Ort Beratungstätigkeit leisten, Bewertungen vornehmen, die Gemeinden informieren und sensibilisieren.

Wir haben den Landesbeirat für Baukultur und Landschaft ins Leben gerufen, der auf freiwilliger Basis große Akzeptanz findet und fachkräftig und professionell hilft, Projekte so zu gestalten, dass sie auch in die Landschaft passen. Wir wissen, dass Projekte im landwirtschaftlichen Grün der Begutachtung durch die zweite Landschaftsschutzkommission unterliegen. Wir haben erst vor kurzem in der Landesregierung Kriterien für Vereine und Verbände genehmigt, die nicht Gewinnabsichten haben, die sich im Bereich Ensembleschutz einbringen. Das können kleine Gruppen auf Ortsebene sein. Es kann auch ein Heimatpflegeverband sein, es kann der Dachverband sein, es kann der AVS sein, es kann auch der Bauernbund sein, die, wenn sie sich in diesem Zusammenhang einbringen, eine finanzielle Entschädigung erhalten.

Wir werden mit dem Omnibus-Gesetz einen Umweltfonds einführen, mit dem man gezielt auch für den Ensembleschutz finanzielle Mittel auf eine sehr unbürokratische und sehr schnelle Weise ausschütten kann. Wo soll denn jetzt noch ein Platz für ein weiteres Gremium bestehen, Herr Heiss? Wir haben sechs verschiedene Stellen, die sich bemühen in diesem Bereich bemühen einzuwirken. Mit all diesen Gremien und Beratungsinstanzen muss es doch gelingen, die Menschen davon zu überzeugen, dass es Sinn macht, dass es einen Wert darstellt, Kulturgut zu erhalten! Wenn uns nicht gelingt, das den Menschen zu vermitteln, dann nützen auch alle Bestimmungen nichts. Ich glaube aber sehr wohl, dass in der breiten Bevölkerung dafür eine sehr hohe Akzeptanz besteht.

Es geht vor allem darum, dass wir die Eigentümer in diesen Dialog einbinden und sie davon überzeugen, dass sie etwas Wertvolles besitzen, dass sie es nicht als Käseglocke, sondern als Auszeichnung verstehen sollten. In diesem Sinne, glaube ich, haben wir, wie bereits erwähnt, eine Fülle von Gremien, Instanzen und Stellen, die sowohl in Form von Information und Beratung als auch in Form von Förderung aktiv sind.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 7: respinto con 7 voti favorevoli, 10 voti contrari e 3 astensioni.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ROSA THALER ZELGER

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zum Beschlussantrag Nr. 8.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 8, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, betreffend Einkaufszentren.

Ordine del giorno n. 8, presentato dai consiglieri Leitner e Mair, concernente centri commerciali.

Einkaufszentren

Die Errichtung von Einkaufszentren bzw. von einem einzigen großen Einkaufszentrum in Südtirol sorgt seit geraumer Zeit für umfangreiche und kontroverse Diskussionen. Während sich die Verbraucher grundsätzlich dafür aussprechen, zeigen sich die Handelstreibenden besorgt. Es stehen sich vor allem zwei starke Argumente gegenüber: einerseits die Notwendigkeit des Schutzes der Nahversorgung, andererseits die Tatsache, dass sehr viel Kaufkraft außerhalb des Landes abfließt. Mittlerweile sind sich auch die Kaufleute bewusst, dass die Errichtung von Einkaufszentren nicht mehr zu verhindern ist. Es geht aber um das wo, wie und wie viel.

Ein ungehinderter Wildwuchs an überdimensionierten Einkaufszentren ist ebenso abzulehnen wie ein verschiedentlich propagiertes einziges Mega-Einkaufszentrum. Ein solches hätte in Südtirol verheerende Auswirkungen für die Nahversorgung und für das Verkehrsaufkommen.

Die Standorte, aber auch die Größe der Einkaufszentren sollten unter Einbeziehung der Bevölkerung und der Kaufleute des Einzugsgebietes erfolgen. Dabei braucht es eine Koordinierung auf Landesebene, damit ein Flickwerk verhindert wird.

Die Südtiroler Kaufleute sollten angehalten werden, selbst aktiv zu werden. Sie könnten sich zu Interessensgemeinschaften zusammenschließen und in Form von Konsortien versuchen, selbst angemessene Einkaufszentren zu errichten. Die ansässigen Kaufleute könnten auch Anteile an den jeweiligen Betreibergesellschaften halten. Ein gewisser internationaler Branchenmix sollte auf jeden Fall zugelassen werden.

Vielfach werden Größe und Einwohnerzahl Südtirols überschätzt. Neue Einkaufszentren sollten nach Möglichkeit auch einen Zusammenhang zu bereits bestehenden Zentren, wie es die Stadtgassen sind, aufweisen.

Mehr Angebot in der Peripherie könnte zu einer sinkenden Nachfrage in den Innenstädten führen. Es muss aber auch festgestellt werden, dass sich bereits große Konzerne in den Stadtzentren eingemietet haben, die zuerst die örtlichen Kaufleute bei den Mieten überbieten, nach einiger Zeit aber diese Mieten selbst nicht mehr bezahlen (können).

Einen Königsweg gibt es sicher nicht, aber die Tendenz geht auch in Südtirol in Richtung Einkaufszentren. Auf alle Fälle ist zu vermeiden, dass sich aufgrund einer zentralen Planung große Bauträger, ohne Rücksicht auf Verluste, die größtmöglichen Kubaturen sichern und die Kleinen ausbooten oder an den Rand drängen. Daher sollten die örtlichen Kaufleute bei der Planung und Realisierung mit einbezogen werden.

DER SÜDTIROLER LANDTAG

verpflichtet

die Landesregierung,

bei der Errichtung von Einkaufszentren in Südtirol in Absprache mit den örtlichen Kaufleuten und Gewerkschaften vorzugehen und sicherzustellen, dass sowohl die Interessen der Verbraucher als auch jene der Kaufleute bestmöglich berücksichtigt werden.

Centri commerciali

La costruzione di centri commerciali o meglio di un unico grande centro commerciale in Alto Adige sta da tempo suscitando ampie e controverse discussioni. Mentre i consumatori sono sostanzialmente a favore, i commercianti si mostrano preoccupati. Vi sono soprattutto due argomenti che si contrappongono: da un lato la necessità di proteggere il commercio di vicinato e dall'altro il fatto che moltissimo potere d'acquisto finisce fuori provincia. Nel frattempo anche i commercianti sono consci di non poter più impedire la costruzione di centri commerciali. La questione piuttosto è dove, come e quanti.

Bisogna essere contrari a un selvaggio proliferare di centri commerciali sovradimensionati, così come all'unico enorme centro commerciale chiesto con forza in più occasioni che in Alto Adige avrebbe effetti devastanti per il commercio di vicinato e per il traffico.

La dislocazione, ma anche la dimensione dei centri commerciali andrebbero decise coinvolgendo la popolazione e i commercianti della zona. Per fare ciò ci vuole un coordinamento a livello provinciale, di modo da evitare pasticci.

Bisogna sollecitare i commercianti altoatesini a fare loro qualcosa. Potrebbero anche unirsi in una comunità d'interessi e sotto forma di consorzi provare a realizzare loro stessi dei centri commerciali adeguati. I commercianti del luogo potrebbero avere anche partecipazioni delle rispettive società di gestione. Un certo mix internazionale di settori andrebbe in ogni caso consentito.

Spesso le dimensioni e il numero degli abitanti dell'Alto Adige sono sopravvalutati. Ove possibile i nuovi centri commerciali dovrebbero formare una connessione di centri già esistenti, come per esempio le vie di una città.

Una maggiore offerta in periferia potrebbe portare a un calo della domanda nel centro. Bisogna però anche prendere atto che nei centri delle città hanno già fatto il loro ingresso grandi catene che prima offrono affitti più alti rispetto ai commercianti locali e dopo qualche tempo non sono più in grado di pagare questi affitti o non li pagano più.

Una soluzione ideale di certo non esiste, ma anche in Alto Adige si registra una tendenza verso il centro commerciale. In ogni caso va

evitato che a seguito di una pianificazione centrale grandi costruttori, senza badare a perdite, si assicurino le maggiori cubature, scaricando i piccoli o escludendoli. Per questo motivo i commercianti locali andrebbero coinvolti nella pianificazione e nella realizzazione.

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
impegna

la Giunta provinciale

a procedere d'intesa con i commercianti e i sindacati locali nella realizzazione di centri commerciali in Alto Adige e a garantire che si terrà conto al meglio sia degli interessi dei consumatori sia di quelli dei commercianti.

Hierzu ist ein Änderungsantrag von der Abgeordneten Kury eingebracht worden, der wie folgt lautet: Dem Beschlussantrag Nr. 8 (beschließender Teil) wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

Der Landtag ersucht die zuständige Gesetzgebungskommission, eine Anhörung zu organisieren, bei der die Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums näher untersucht und eventuelle positive und negative Auswirkungen geprüft werden.

Alla parte impegnativa dell'ordine del giorno n. 8 è aggiunto il seguente punto 2:

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano invita la commissione legislativa competente a organizzare un'audizione con lo scopo di analizzare in dettaglio le condizioni per la realizzazione di un centro commerciale e valutare le eventuali ripercussioni positive e negative.

Dieser Änderungsantrag ist im Einvernehmen mit dem Einbringer eingebracht worden.

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner zur Erläuterung.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Frau Präsidentin! Wie gesagt, es gibt sicherlich keinen Königsweg bei der Errichtung eines Einkaufszentrums oder von Einkaufszentren in Südtirol. Die Diskussion, die Argumente dafür und die Argumente dagegen kennen wir alle. Wir haben den Versuch unternommen, einen Kompromiss vorzuschlagen, der unserer Einschätzung nach gangbar wäre, und zwar, dass man es in Absprache mit den örtlichen Handelstreibenden macht. Wir kennen die starken Vorbehalte des Verbandes der Kaufleute und Dienstleister, die dieser seit geraumer Zeit vorbringt, wobei vor allem der Schutz der Nahversorgung in den Vordergrund gestellt wird, was im Prinzip zu unterstreichen ist. Wir erkennen sehr wohl die derzeitige Handelspolitik insofern an, als dass es bei uns in jedem Dorf noch ein Geschäft gibt, was in anderen Ländern nicht mehr der Fall ist. Dieser Weg war sicherlich richtig und im Interesse der Menschen.

Gleichzeitig stellen wir aber auch fest, dass immer mehr Menschen außerhalb unseres Landes einkaufen, und das hat auch viele Gründe. Ich möchte es hier nicht näher ausführen. Der Einkaufstourismus hat viele Facetten. Es geht nicht nur um die Preise. Es geht für viele und für immer mehr Menschen aber auch um die Preise. Ich erinnere an die Diskussion beispielsweise betreffend die Babynahrung, wo eigentlich versprochen worden ist, auch im Lande ein Produkt anzubieten, das weniger als 10 Euro kostet. Ich weiß jetzt nicht genau, ob das auch wirklich erfolgt. Man hat nicht mehr viel davon gehört. Gerade die Produkte im Bereich von Babynahrung, von Kinderkleidung und von Windeln haben dazu geführt, den Einkaufstourismus zu fördern. Auch die Tatsache, dass in Österreich beispielsweise das Benzin billiger ist, hat dazu beigetragen. Es gibt viele Umstände, die die ganze Sache noch verstärkt haben.

Es ist aber auch unbestritten, auch wenn immer wieder durch Statistiken versucht wird nachzuweisen, dass der Kaufkraftabfluss nicht so groß ist, dass er sicherlich da ist und man die Bedürfnisse der Menschen, die sich Einkaufszentren vor Ort wünschen, ernst nehmen muss. Wenn wir von Einkaufszentren sprechen, dann meinen wir nicht ein riesiges Einkaufszentrum, wo auch immer, ob in Algund oder am Bozner Boden, sondern dass man in Talschaften Einkaufszentren errichtet, die eine überschaubare Größe haben, die beides unter einen Hut bringen können, nämlich die Anliegen der örtlichen Kaufleute und auch jene der Konsumenten. Es braucht sicherlich einen Branchen-Mix, denn wenn in einem Einkaufszentrum bestimmte Marken nicht vorhanden sind - das wissen wir -, dann gehen die Leute wahrscheinlich nicht in diesem Ausmaße hin wie es sonst der Fall wäre. Unlängst hat das eine Leserbriefschreiberin ganz klar zum Ausdruck gebracht. Ich bin hier sicherlich nicht im Verdacht, für irgendeine Firma Werbung machen zu wollen, aber die Firma H&M kennen alle. Wenn man an einem Tag wie dem 25. April, der in diesem Staate ein Feiertag ist, nach Innsbruck, nach Lienz oder nach Landeck fährt, dann sind diese Städte von Einkaufstouristen aus Südtirol überflutet. Aber auch an anderen Wochenenden und an Werktagen ist das immer wieder der Fall.

Wir haben die Befürchtung, dass unabhängig, ob das Einkaufszentrum nun am Bozner Bahnhof oder am Bozner Boden errichtet wird, es natürlich ein großes Verkehrsproblem mit sich bringen wird. Wenn man ein Mega-Einkaufszentrum am Bozner Boden, wie man jetzt so hört, errichten möchte, dann - das hat mir gestern jemand gesagt - müsste man gleichzeitig auch eine eigene Autobahnausfahrt dorthin machen, denn die Verkehrsflüsse, die hier entstehen, kann man sich ausmalen. Das ist sicherlich nicht im Interesse der Erfinder und nicht im Interesse der Menschen, denn dann müsste man wieder Fahrverbote wegen Feinstaubbelastung usw. erlassen.

Uns wäre lieber und ich denke, den Menschen käme man besser entgegen, wenn man ... Das regelt sicher auch der Markt. Ich habe keine Befürchtung, dass -

auch das hat es einmal geheißen – jeder Bezirk ein Einkaufszentrum erhält. Ich denke nicht, dass die Notwendigkeit dafür besteht. Wir vergessen ein bisschen die Größenordnungen. Südtirol mit seinen 480.000 Einwohnern hat nicht den Bedarf von xgroßen Einkaufszentren, ganz sicherlich nicht, aber mehrere kleinere oder mittlere Betriebe sollten doch die Gewähr dafür bieten, dass die Bürger das bekommen, was sie wollen. Weil wir ein Tourismusland sind, wird es sich sicherlich auch wieder ausgleichen in dem Sinn, dass hier Touristen einkaufen. Das ist schon klar, aber wir haben als Politiker dieses Landes die erste Verpflichtung, auf unsere Menschen zu schauen und auch den Bedürfnissen dieser Menschen entgegenzukommen. Deshalb glauben wir, dass man bei der Errichtung eines Einkaufszentrums oder von mehreren Einkaufszentren auf jeden Fall die Absprache mit den örtlichen Kaufleuten und auch mit den Gewerkschaften, welche die Konsumenten vertreten, suchen sollte, damit man sicherstellt, dass sowohl die Interessen der Verbraucher als auch jene der Kaufleute bestmöglich berücksichtigt werden.

Ich bin mit dem Änderungsantrag der Kollegin Kury einverstanden, nämlich dass ein zweiter Absatz dazu kommt, den sie sicherlich selber erklären wird. Es ist sicherlich gut, dass man sich im Vorfeld genau Gedanken macht, was ein Einkaufszentrum mit sich bringt. Es gibt die Erfahrungswerte von anderen Ländern, aufgrund derer man eventuelle Fehler vermeiden bzw. Dinge berücksichtigen kann, die man vielleicht bis jetzt nicht so sehr in Betracht gezogen hat. Man sollte bereits im Vorfeld bestmöglich sicherstellen, dass es Einrichtungen werden, die die Interessen und die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen, auch was den Verkehr und diese ganzen Dinge, die in diesem Zusammenhang entstehen, anbelangt.

PASQUALI (Forza Italia): I principi enunciati dai colleghi Leitner e Mair nell'ordine del giorno sono auspicabili, e sarebbe giusto che si tenesse conto degli interessi dei consumatori e dei commercianti. Siamo anche d'accordo sul principio che non ci deve essere un selvaggio proliferare di centri commerciali sovradimensionati e neppure un unico centro commerciale, come voluto. È chiaro che bisogna rispettare le zone di influenza e di utenza della provincia e sarebbe auspicabile la presenza, in virtù dell'estensione del territorio, di tre centri commerciali, una a Bolzano, uno nella zona di Merano e uno nella zona della val Pusteria.

Mi lascia perplessa la frase: “Bisogna sollecitare i commercianti altoatesini a fare qualcosa, potrebbero anche unirsi in una comunità di interessi sotto forma di consorzi e provare a realizzare loro stessi dei centri commerciali adeguati”. Anche le conclusioni mi lasciano perplesso, perché se il principio è buono, esse sono molto astratte, nel senso che questo sentire i commercianti e la popolazione non significa

nulla. Tutto questo porterebbe ad un allungamento dell'iter burocratico per la realizzazione di un centro commerciale enorme. Bisognerebbe indicare con esattezza i criteri che si vogliono seguire perché si senta il polso della popolazione e il polso dei commercianti. Se i principi sono buoni, c'è questa teorizzazione per quello che riguarda le conclusioni dell'ordine del giorno, per cui mi asterrò.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich bedanke mich ausdrücklich beim Kollegen Leitner, dass er ein Thema in den Landtag gebracht hat, mit dem wir uns normalerweise nur in Form von verkappten urbanistischen Regeln auseinandersetzen oder überhaupt nicht auseinandersetzen. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie bereits gestern im Rahmen der Generaldebatte dargelegt, dass diese Geschichte mit dem einzigen Einkaufszentrum in Südtirol eigentlich eine äußerst theoretische Diskussion ist, zumal man bereits eines baut. Das einzige Einkaufszentrum entsteht also in Bozen und das, was man baut, entsteht am Brenner, und wir lesen täglich, dass man auch anderswo eines noch plant. Es ist bereits gestern gesagt worden, dass jenes am Brenner aufgrund eines geltenden Artikels des Raumordnungsgesetzes hat gebaut werden müssen, sonst hätte es nicht gebaut werden können, und dass man immer noch nicht ganz versteht, was diese zusätzliche Bestimmung, die jetzt im Artikel 5 Absatz 3 enthalten ist, eigentlich bezweckt.

Ich denke, es ist wichtig, dass wir uns mit der Problematik der Einkaufszentren theoretisch auseinandersetzen. Deshalb bin ich froh, Pius Leitner, dass ich diesen Absatz in Ihrem Beschlussantrag anhängen durfte. Ich hatte sonst nämlich keine Möglichkeit, Anträge einzubringen. Ich möchte jetzt wirklich den Landesrat Laimer oder wer auch immer zu diesem Vorschlag Stellung nimmt, vielleicht Landesrat Frick, ersuchen, diesen Antrag anzunehmen. Es ist kein politischer Erfolg, aber es ist notwendig, dass man sich im Landtag einmal ganz seriös und in Ruhe damit auseinandersetzt, welche, ich sage jetzt einmal, negativen Aspekte, vielleicht auch welche positiven Aspekte, sollte es sie geben, Einkaufszentren mit sich bringen, welches die Rahmenbedingungen sind, die Einkaufszentren brauchen und welche Folgen sie haben und ob wir das wollen. Es sollte somit einfach eine theoretische Diskussion darüber, was Einkaufszentren mit sich bringen, stattfinden.

Ich denke, dass sich das zu plötzlich entwickelt hat. Bis vor zwei Jahren wollten wir kein Einkaufszentrum und plötzlich brauchen wir wenigstens eines. Wenn ich die Frage stelle: Warum eigentlich, was hat sich geändert oder aufgrund von welchen Grundlagen hat sich dieses Bewusstsein in Südtirol plötzlich verschoben, weiß eigentlich niemand eine Antwort. Ich möchte nur ersuchen, dass man in der Institution, die danach die Verantwortung dafür hat, wenn etwas schief

oder etwas gut geht, darüber einmal theoretisch diskutiert, sich kundig macht, was man andernorts Gutes, was man andernorts Schlechtes gemacht hat. Viele Verwalter aus dem Veneto usw. wären froh, wenn sie bestimmte Schritte nicht gemacht hätten. Viele, auch in Österreich, wären froh, wenn eine bestimmte Entwicklung nicht so gelaufen wäre wie sie gelaufen ist.

Es ist wirklich ein Herzanliegen, Landesrat Frick, denn es geht hier nicht um Politik, ja oder nein, sondern es geht darum, den Landtag dazu zu verpflichten, eine Anhörung zu veranstalten, wer auch immer das ist, ob der Landtag selber, die Gesetzgebungskommission – ich habe die Gesetzgebungskommission vorgeschlagen, weil das die traditionelle Art und Weise ist – oder auch das Präsidium des Landtages, zu der man Fachleute einlädt, um zu sehen, wo es gut gelaufen, wo es schlecht gelaufen ist, damit wir uns abschließend ein besseres Bild machen können, um dann auch besser entscheiden zu können. Darum geht es. Ich möchte mit diesem Appell, nämlich mit der Feststellung schließen, dass es – das heißt es immer - eines braucht, und das soll in Bozen sein. Bei der Tagung mit den Architekten hat Prof. Knoflacher in seinem brillanten Vortrag Folgendes zu dieser Standortfrage gesagt. Das möchte ich vor allem den sogenannten Arbeitnehmern hinter die Ohren schreiben, damit sie darüber ein bisschen nachdenken. Er hat gesagt: "Idealer Standort ist der Raum um Bozen". Er meint, wir hätten die Anschlüsse der Autobahn, außer aus dem Süden, ins Unterland, ins Eisacktal und nach Meran. Wir bräuchten da vielleicht noch schnellere Autobahnanschlüsse aus dem Pustertal und aus dem Vinschgau, aber da würde fleißig gebaut. Wenn man dann diese Voraussetzungen noch perfektioniert hat, dann könnte man an diesem Standort Bozen fast alle Täler ausräumen und das Geld der dortigen Geschäfte in wenigen Kassen mit großem Gewinn konzentrieren. Das war so ungefähr die zynische Antwort von Prof. Knoflacher. Ich will diese jetzt nicht als einzige Wahrheit hier in den Raum stellen, aber ich denke, man sollte sich mit diesen Vorstellungen auch auseinandersetzen. Abschließend noch eine These von Prof. Knoflacher für alle jene, die brav im Landtag waren und nicht geschwänzt haben wie ich. Leider ist nun Kollege Pardeller nicht da. Prof. Knoflacher sagte, wer für Einkaufszentren eintritt, tritt gegen die Interessen der Arbeitnehmer ein! Das nur als Denkanstoß angesichts bestimmter festgefahrener Meinungen hier: man sollte sich einfach noch einmal kundig machen, was man anderswo so über Einkaufszentren denkt. Danke schön.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Wir haben noch zweieinhalb Minuten, die ich nützen möchte, um zu sagen, dass wir diese Dinge, die hier vorgeschlagen werden, selbstverständlich machen, und das nicht erst, seit sie hier vorgeschlagen werden. Was das Für und Wider betreffend das eine Einkaufszentrum angeht, haben wir beim

entsprechenden Artikel dieses Gesetzes die Gelegenheit, darüber ausführlich zu diskutieren.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den so abgeänderten Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 8 ab: mit 6 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen ist der Beschlussantrag Nr. 8 abgelehnt.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zum Fortgang der Arbeiten.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Wir haben vorhin von der Mehrheit eingebrachte Änderungsanträge ausgeteilt bekommen. Das geht schon gut. In der Mittagspause haben wir die Gelegenheit, diese zu prüfen. Ich möchte nur ersuchen, dass eventuelle zusätzliche Änderungsanträge von Seiten der Mehrheit jetzt noch abgegeben werden, damit man auch die Zeit hat, sie zu prüfen. Es ist nicht so leicht mit den ganzen Ziffern zurechtzukommen. Ich möchte die Änderungsanträge jedenfalls in Ruhe anschauen können, um anschließend eine Unterbrechung der Sitzung zu vermeiden. Sollten neue Änderungsanträge von Seiten der Mehrheit kommen, dann muss ich um eine Unterbrechung der Sitzung ansuchen.

PRÄSIDENTIN: Ich nehme an, dass keine Änderungsanträge mehr eingebracht werden. Es ist nur noch möglich, Änderungsanträge zu den Änderungsanträgen einzubringen.

Wir stimmen jetzt über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte ab: mit 12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Nachdem es bereits 13.00 Uhr ist, unterbreche ich die Sitzung bis 15.00 Uhr.

ORE 13.00 UHR

ORE 15.04 UHR

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

(Appello nominale – Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è riaperta.

Prima di cominciare il dibattito sui singoli articoli, faccio presente che è stata distribuita una nota dell'ufficio legale che suggerisce una serie di miglioramenti

linguistici e tecnici, e quindi, come abbiamo fatto già in precedenza, richiamerò via via queste modifiche ma i consiglieri le hanno di fronte. Potranno fare osservazioni se lo vorranno, ma si tratta solo di miglioramenti linguistici suggeriti dall'ufficio legale del Consiglio provinciale. (allegato al resoconto)

Ich möchte die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule "Herz Jesu" von Mühlbach herzlich begrüßen. Danke für Euer Interesse.

Leggo l'articolo 1.

Art. 1

1. L'articolo 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito:

"Art. 1 (Norme generali) – 1. La presente legge detta le norme del governo del territorio della Provincia autonoma di Bolzano.

2. Il governo del territorio si attua attraverso la pianificazione territoriale e urbanistica nonché attraverso la disciplina e la vigilanza sull'attività edilizia.

3. Tenendo conto della limitata estensione del territorio, della vulnerabilità dell'ecosistema nonché della rilevanza anche economica del patrimonio culturale e paesaggistico, la presente legge stabilisce principi, indirizzi, procedure e contenuti della pianificazione per il raggiungimento delle seguenti finalità:

a) sviluppo sostenibile, finalizzato a soddisfare le necessità di crescita e di benessere dei cittadini, senza pregiudizio per la qualità della vita delle generazioni future, nel rispetto delle risorse naturali;

b) tutela e sviluppo sostenibile del paesaggio culturale e naturale;

c) tutela delle identità storico-culturali;

d) tutela della qualità degli insediamenti urbani ed extraurbani;

e) messa in sicurezza degli abitati e del territorio dai rischi sismici ed idrogeologici;

f) coordinamento con le politiche di sviluppo nazionali ed europee;

g) contenimento del consumo e di energie non rinnovabili;

h) utilizzo di nuove risorse territoriali solo quando non esistano alternative alla riorganizzazione e riqualificazione del tessuto insediativo esistente.

4. Restano ferme le disposizioni in materia di tutela paesaggistica.

5. Le modifiche di norme della presente legge si applicano immediatamente, prima ancora del loro eventuale recepimento negli atti regolamentari e di pianificazione territoriale e urbanistica."

2. L'articolo 2 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito:

"Art. 2 (Commissione urbanistica provinciale) – 1. Alla funzione tecnico-consulativa in materia urbanistica, in osservanza dei principi e delle disposizioni stabiliti in leggi e regolamenti, in particolare nella presente legge, nella legge sull'ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata e nella legge sulla tutela del paesaggio nonché nel Piano provinciale di sviluppo e coordinamento territoriale, assolve la commissione urbanistica provinciale, composta come segue:

- a) dal direttore della ripartizione provinciale urbanistica, quale presidente;
 - b) da un rappresentante dell'ufficio provinciale coordinamento territoriale;
 - c) da un esperto per la tutela del paesaggio iscritto all'albo di cui all'articolo 113, proposto dall'assessore provinciale competente per la tutela del paesaggio;
 - d) da un rappresentante della ripartizione provinciale sanità, esperto in materia di igiene pubblica;
 - e) da un esperto designato dal Consorzio dei comuni della provincia di Bolzano.
2. Per ciascun membro della commissione viene nominato un supplente destinato a sostituire l'effettivo in caso di assenza o di impedimento.
 3. Alle riunioni della commissione partecipa con diritto di voto il direttore dell'ufficio provinciale urbanistica competente per il comune territorialmente interessato o un sostituto.
 4. Alle riunioni della commissione partecipa senza diritto di voto un funzionario dell'ufficio provinciale affari legali dell'urbanistica.
 5. Quando si tratti di piano urbanistico comunale nuovo o rielaborato o di varianti allo stesso, i dipartimenti competenti vengono invitati a inviare rappresentanti qualificati per tutte le materie di rispettiva competenza e comunque rilevanti per il caso in esame. Devono essere invitati ad inviare rappresentanti qualificati gli uffici statali interessati nelle materie riservate alla competenza dello Stato. In caso di dubbio sulla rilevanza, il direttore della ripartizione provinciale urbanistica procede d'intesa con il dipartimento o l'ufficio statale competente.
 6. I rappresentanti così invitati, possono, a conclusione della loro partecipazione alla riunione, fare inserire nella relazione proprie osservazioni o proposte. E' obbligatoria la presa di posizione nella relazione dell'esperto di cui al comma 1 lettera c).
 7. Alle riunioni della commissione urbanistica provinciale è invitato con diritto di voto il sindaco del comune territorialmente interessato o un suo delegato.
 8. La commissione urbanistica provinciale esprime anche pareri sulle questioni ad essa sottoposte dalla Giunta provinciale o dall'assessore competente in materia di urbanistica.
 9. Ove il progetto del piano urbanistico comunale o di successive varianti preveda, nell'ambito di zone soggette a tutela paesaggistica, zone destinate ad insediamenti residenziali o zone per insediamenti produttivi o per opere pubbliche o di interesse pubblico o per impianti di cui all'articolo 12 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, la commissione urbanistica provinciale deve valutare la compatibilità della nuova destinazione urbanistica con le esigenze della tutela del paesaggio. A tale scopo la commissione urbanistica provinciale viene integrata da un esperto in materia di tutela del paesaggio, nominato su proposta dell'assessore competente per la tutela del paesaggio."

2-bis. Dopo il comma 7 dell'articolo 12 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"8. La Giunta provinciale può adeguare il piano di settore qualora emergano nuove esigenze."

3. La lettera b) del comma 1 dell'articolo 15 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituita:

"b) la delimitazione e la destinazione funzionale delle singole zone con le prescrizioni specifiche e con la normativa relativa agli indici di edificazione; "

4. La lettera e) del comma 1 dell'articolo 15 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituita:

"e) gli impianti di approvvigionamento e di smaltimento essenziali."

5. Il comma 1 dell'articolo 19 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Il sindaco, prima di sottoporre il piano urbanistico comunale per l'adozione deve informare tempestivamente i rappresentanti locali delle parti sociali maggiormente rappresentative a livello provinciale sui criteri di impostazione e sulle caratteristiche essenziali del piano e acquisire il loro parere."

6. Il comma 4 dell'articolo 20 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito:

"4. La delibera d'approvazione della Giunta provinciale è pubblicata con le norme di attuazione e il programma d'attuazione del piano urbanistico comunale nel Bollettino Ufficiale della Regione."

7. Il comma 1 dell'articolo 21 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito:

"1. Per l'adozione di varianti al piano urbanistico comunale si applica lo stesso procedimento prescritto per l'approvazione del piano. Del deposito del progetto è data preventiva notizia al pubblico con avviso all'albo comunale e sulla rete civica della Provincia autonoma di Bolzano. I 30 giorni di deposito decorrono dal giorno successivo alla pubblicazione dell'avviso all'albo comunale. Se la commissione urbanistica provinciale esprime parere negativo alla variante al piano urbanistico comunale per ragioni diverse da quelle di cui all'articolo 20, comma 1, lettera A, punto 2, l'assessore provinciale all'urbanistica trasmette tale parere al sindaco. Il sindaco entro il termine perentorio di 30 giorni dal ricevimento della comunicazione può far pervenire le sue controdeduzioni all'amministrazione provinciale. Entro il successivo termine perentorio di 30 giorni la Giunta provinciale, su proposta dell'assessore provinciale all'urbanistica, decide sulla variante al piano urbanistico comunale."

8. Al comma 5 dell'articolo 21 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, viene aggiunto in fine il seguente periodo: "In caso di silenzio del comune si considera acquisito il relativo assenso."

Art. 1

1. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

„Art. 1 (Allgemeine Bestimmungen) - 1. Dieses Gesetz enthält die Bestimmungen über die Raumentwicklung im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen.

2. Die Raumentwicklung wird durch die Raum- und Siedlungsplanung sowie durch die Regelung und Überwachung der Bautätigkeit gewährleistet.

3. Auf Grund der Begrenztheit des Raumes, der Empfindlichkeit des Ökosystems sowie der auch wirtschaftlichen Bedeutung des kulturellen und landschaftlichen Vermögens setzt dieses Gesetz Grundsätze, Richtlinien, Verfahren und Inhalte der Raumordnung für die Erreichung folgender Ziele fest:

a) nachhaltige Entwicklung, zur Erfüllung der Wachstums- und Wohlstandserfordernisse der Bürger, ohne Beeinträchtigung der Lebensqualität künftiger Generationen, unter Beachtung des Naturhaushaltes,

b) Schutz und nachhaltige Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft,

c) Schutz der historischen und kulturellen Identität,

d) Schutz der Siedlungsqualität innerhalb und außerhalb der Ortschaften,

e) Sicherungsmaßnahmen für Siedlungen und für das Territorium vor seismischen und hydrogeologischen Risiken,

f) Koordinierung mit den staatlichen und europäischen Entwicklungsstrategien,

g) Einschränkung des Energieverbrauches und Einsparung der nicht erneuerbaren Energien,

h) Beanspruchung neuer territorialer Ressourcen nur dann, wenn keine Möglichkeiten für eine Neuordnung und für eine Wiederbelebung des bestehenden Siedlungsgefüges gegeben sind.

4. Die Bestimmungen des Landschaftsschutzes bleiben aufrecht.

5. Die Gesetzesänderungen des gegenständlichen Gesetzes finden sofortige Anwendung, noch vor ihrer allfälligen Übernahme in Durchführungsverordnungen und urbanistischen und gebietsmäßigen Planungsinstrumenten.“

2. Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

“Art. 2 (Landesraumordnungskommission) - 1. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und den Bestimmungen, welche in Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, insbesondere in diesem Gesetz, im Wohnbauförderungsgesetz, im Landschaftsschutzgesetz sowie im Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan, wird auf dem Sachgebiet der Raumordnung die technisch-beratende Funktion durch die Landesraumordnungskommission ausgeübt, die wie folgt zusammengesetzt ist:

a) aus dem Direktor der Landesabteilung für Raumordnung als Vorsitzender,

b) aus einem Vertreter des Landesamtes für überörtliche Raumordnung,

c) aus einem Sachverständigen für Landschaftsschutz, der im Album laut Artikel 113 eingetragen ist und vom Landesrat für Landschaftsschutz vorgeschlagen wird,

d) aus einem Vertreter der Landesabteilung für Gesundheitswesen, der Experte auf dem Gebiet der öffentlichen Hygiene ist

e) aus einem Sachverständigen, welcher vom Gemeindenverband der Provinz Bozen namhaft gemacht wird.

2. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Ersatzmitglied ernannt, welches das ordentliche Mitglied im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung vertritt.

3. An den Sitzungen der Kommission nimmt der Direktor des für die interessierte Gemeinde zuständigen Landesamtes für Ortsplanung oder ein Vertreter mit Stimmrecht teil.

4. An den Sitzungen der Kommission nimmt ein Beamter des Landesamtes für Rechtsangelegenheiten der Urbanistik ohne Stimmrecht teil.

5. Wenn es sich um einen neuen oder überarbeiteten Bauleitplan einer Gemeinde bzw. um Abänderungen zum selben handelt, werden die zuständigen Ressorts aufgefordert, qualifizierte Vertreter für all jene Sachgebiete zu entsenden, die in die jeweilige Zuständigkeit fallen und jedenfalls für den zu behandelnden Fall bedeutsam sind. Für die der staatlichen Zuständigkeit vorbehaltenen Sachgebiete müssen die interessierten staatlichen Ämter zur Entsendung von qualifizierten Vertretern eingeladen werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Direktor der Landesabteilung Raumordnung einvernehmlich mit dem Ressort oder dem staatlichen Amt über die Wichtigkeit.

6. Die so eingeladenen Vertreter können am Ende ihrer Teilnahme an der Sitzung verlangen, dass Bemerkungen oder Vorschläge in den Bericht aufgenommen werden. Der Sachverständige gemäß Absatz 1 Buchstabe c) hat die Pflicht, im Bericht Stellung zu nehmen.

7. Zu den Sitzungen der Landesraumordnungskommission wird mit Stimmrecht der Bürgermeister der gebietsmäßig interessierten Gemeinde oder ein Beauftragter desselben eingeladen.

8. Die Kommission gibt auch die Gutachten über Fragen ab, welche ihr von der Landesregierung oder von dem für die Raumordnung zuständigen Landesrat unterbreitet werden.

9. Wenn der Entwurf zum Bauleitplan der Gemeinde oder zu späteren Änderungen in den unter Landschaftsschutz stehenden Gebieten Flächen vorsieht, die für den Wohnbau, für die Ansiedlung von Produktionsbetrieben, für öffentliche Bauten - oder für solche von öffentlichem Belang - oder für Anlagen laut Artikel 12 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, bestimmt sind, muss die Landesraumordnungskommission feststellen, ob die neue urbanistische Widmung mit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes vereinbar ist. Zu diesem Zweck wird die Landesraumordnungskommission durch einen Sachverständigen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes ergänzt, der auf Vorschlag des Landesrates für Landschaftsschutz ernannt wird.“

2-bis. Nach Artikel 12 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„8. Die Landesregierung kann den Fachplan bei Feststellung neuer Erfordernisse anpassen.“

3. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„b) die Abgrenzung und die Widmung der einzelnen Flächen hinsichtlich ihrer Funktion mit den spezifischen Bestimmungen und Bebauungsvorschriften;“

4. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„e) die wesentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen.“

5. Artikel 19 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Bevor der Bürgermeister den Gemeindebauleitplan zur Beschlussfassung vorlegt, hat er rechtzeitig den örtlichen Vertretern der auf Landesebene am stärksten vertretenen Sozialpartner die Ausrichtung und die wesentlichen Merkmale des Planes mitzuteilen und ihr Gutachten einzuholen.“

6. Artikel 20 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

„4. Der Genehmigungsbeschluss der Landesregierung ist mit den Durchführungsbestimmungen und dem Durchführungsprogramm zum Bauleitplan der Gemeinde im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen. Der Bauleitplan der Gemeinde tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.“

7. Artikel 21 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

„1. Für Änderungen des Bauleitplanes der Gemeinde ist das für die Genehmigung des Planes vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Der Umstand, dass der Entwurf hinterlegt wurde, ist vorher der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde und im Bürgernetz des Landes mitzuteilen. Der 30-tägige Zeitraum der Hinterlegung läuft vom Tag nach der Bekanntmachung an der Amtstafel. Falls die Landesraumordnungskommission zur Abänderung des Bauleitplanes der Gemeinde aus anderen Gründen als jenen laut Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe A Ziffer 2 ein negatives Gutachten erteilt, übermittelt der Landesrat für Raumordnung dieses Gutachten dem Bürgermeister. Der Bürgermeister kann der Landesverwaltung innerhalb der Verfallsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Gegenäußerungen zukommen lassen. Die Landesregierung entscheidet auf Vorschlag des Landesrates für Raumordnung innerhalb einer weiteren Verfallsfrist von 30 Tagen über die Änderung des Bauleitplanes.“

8. In Absatz 5 des Artikels 21 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird am Ende folgender Satz hinzugefügt: „Die fehlende Äußerung der Gemeinde gilt als Zustimmung.“

Ricordo che all'articolo 1 è stata fatta una correzione d'ufficio di natura tecnico-linguistica.

Sono stati presentati i seguenti emendamenti:

L'emendamento n. 1 (emendamento al comma 1), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 1, comma 1, lettera a)

Nel nuovo articolo 1, comma 3, lettera a) della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole "di crescita e" sono soppresse.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)

Im neuen Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Worte "Wachstums- und" gestrichen.

L'emendamento n. 2 (emendamento al comma 1), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 1, comma 1, lettera g)

Nel nuovo articolo 1, comma 3 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, la lettera g) è così sostituita:

"g) contenimento del consumo e risparmio energetico;"

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g)

Im neuen Artikel 1 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält der Buchstabe g) folgende Fassung:

"g) Einschränkung des Energieverbrauches und Energieeinsparung;"

L'emendamento n. 3 (emendamento al comma 1), presentato dall'assessore Laimer, dice: La lettera g) del comma 3 del nuovo articolo 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituita:

"g) risparmio di energia e utilizzo di fonti di energia rinnovabili; "

Der Buchstabe g) des Absatzes 3 des neuen Artikels 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, ist wie folgt ersetzt:

"g) Energieeinsparung und Nutzung von erneuerbaren Energien; "

L'emendamento n. 4 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 1, comma 1

Nel testo proposto per l'articolo 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, il comma 5 è soppresso.

Artikel 1 Absatz 1

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird der Absatz 5 gestrichen.

L'emendamento n. 5 (emendamento al comma 1), presentato dall'assessore Frick, dice:

Nell'articolo 1, comma 1 del disegno di legge provinciale n. 112/07 è abrogato il comma 5 dell'articolo 1.

In Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzentwurfes Nr. 112/07 ist der Artikel 1 Absatz 5 aufgehoben.

L'emendamento n. 6 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice:

Nel testo proposto per l'articolo 2, comma 1, lettera e) della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole "Consorzio dei comuni" sono sostituite con le parole "Consiglio dei comuni".

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird im Absatz 1 Buchstabe e) das Wort "Gemeindeverband" durch das Wort "Rat der Gemeinden" ersetzt.

L'emendamento n. 7 (emendamento al comma 2), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 1, comma 2

Nel testo proposto per l'articolo 2, comma 3 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo la parola "sostituito" sono inserite le parole "da questi nominato".

Artikel 1 Absatz 2

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden im Absatz 3 zwischen den Worten "ein Vertreter" die Worte "von ihm ernannter" eingefügt.

L'emendamento n. 8 (emendamento al comma 2), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 1, comma 2

Nel testo proposto per l'articolo 2, comma 9 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole "su proposta dell'assessore competente per la tutela del paesaggio" sono sostituite con le parole "dall'assessore competente per la tutela del paesaggio sulla base di una terna di nominativi proposti dalle associazioni ambientaliste più rappresentative".

Artikel 1 Absatz 2

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden im Absatz 9 die Worte "auf Vorschlag des Landesrates für Landschaftsschutz" durch die Worte "vom Landesrat für Landschaftsschutz aus einem Dreivorschlag der repräsentativsten Umweltverbände" ersetzt.

L'emendamento n. 9 (emendamento al comma 2-bis), presentato dal consigliere Pöder, dice: Il comma 2-bis dell'articolo 1 è soppresso.

Artikel 1 Absatz 2-bis ist aufgehoben.

L'emendamento n. 10 (emendamento al comma 2-bis), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Il comma 2-bis dell'articolo 1 è soppresso.

Der Absatz 2-bis des Artikels 1 wird gestrichen.

L'emendamento n. 11 (emendamento al comma 2-bis), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 1, comma 2-bis

Dopo il comma 2 dell'articolo 1 è inserito il comma 2-bis-0:

"2-bis-0. Nell'articolo 12, comma 2 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, nella seconda proposizione le parole "gli enti e le associazioni interessate possono" sono sostituite con le parole "chiunque può".

Artikel 1 Absatz 2-bis

Im Artikel 1 wird nach Absatz 2 der Absatz 2-bis-0 eingefügt:

"2-bis-0. Im Artikel 12 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Worte im 3. Satz "können die daran interessierten Körperschaften und Vereinigungen" durch "kann jeder/jede" ersetzt.

L'emendamento n. 12 (emendamento al comma 7), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 1, comma 7

Nel testo proposto per l'articolo 21, comma 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo la prima proposizione sono inserite le seguenti parole:

"Prima del deposito del progetto di variante al piano urbanistico comunale il sindaco deve effettuare le comunicazioni di cui all'articolo 19, comma 5."

Artikel 1 Absatz 7

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 21 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird im Absatz 1 nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

"Bevor der Entwurf der Bauleitplanänderung hinterlegt wird, hat der Bürgermeister die Mitteilungen gemäß Artikel 19 Absatz 5 vorzunehmen."

L'emendamento n. 13 (emendamento al comma 7), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 1, comma 7

Nel nuovo articolo 21, comma 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole "rete civica della Provincia autonoma di Bolzano." è inserita la seguente proposizione: "Fatte salve le disposizioni ai sensi dell'articolo 19, comma 5, i proprietari delle particelle fondiari e edificiali interessate dalle varianti al piano urbanistico comunale sono informati tempestivamente per iscritto prima del deposito."

Artikel 1 Absatz 7

Im neuen Artikel 21 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird nach den Worten "im Bürgernetz des Landes mitzuteilen." folgender Satz eingefügt: "Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 19, Abs. 5 werden die Eigentümer der von den Bauleitplanänderungen betroffenen Grund- bzw. Bauparzellen vor der Hinterlegung rechtzeitig schriftlich informiert."

La trattazione degli emendamenti avviene congiuntamente ai sensi dell'art. 97-quater del regolamento interno.

La parola al consigliere Pasquali, ne ha facoltà.

PASQUALI (Forza Italia): Sull'ordine dei lavori. Chiedo di fare una votazione separata dei due commi dell'articolo, che sono due parti impegnative diverse, uno riguarda le norme generali e l'altro la commissione urbanistica provinciale.

PRESIDENTE: Ne teniamo conto alla fine del dibattito, poi verifichiamo cosa votare separatamente.

La parola alla consigliere Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Wenn ich den Kollegen Pasquali richtig verstanden habe, dann betraf, glaube ich, sein Vorschlag den Artikel. Vorher müssen wir aber leider Gottes noch vieles anderes bearbeiten.

Wir haben eine Reihe von Änderungsanträgen zum Artikel vorgeschlagen. Ich möchte mich jetzt auch aus Zeitgründen – bei mir steht die Uhr leider immer, noch bevor ich anfangen zu reden, auf Minus - auf die wichtigeren Änderungsanträge beschränken. Wir haben zum Artikel 1 Absatz 1 einen Streichungsantrag vorgelegt. Ich glaube, ich brauche nicht lange darüber diskutieren, weil ich einen ähnlichen Antrag von der Landesregierung sehe und damit annehme, dass wohl oder übel die SVP für unseren Antrag stimmen muss, wenn sie das durchsetzen will, was die Landesregierung will. Insofern sind wir hier einer Meinung.

Beim zweiten Antrag kann ich mich auch ganz kurz fassen. Da geht es einfach darum, den institutionell richtigen Begriff zu verwenden. Ich weiß, dass in Südtirol der Rat der Gemeinden ein ungeliebtes Kind ist und dass man in Wirklichkeit den Rat der Gemeinden durch den Gemeindeverband ersetzt hat, indem man das Türschild ausgetauscht hat, aber dennoch sollte zumindest institutionell richtig, wenn wir von einem Vertreter des Gemeindeverbandes reden, das Wort "Rat der Gemeinden" verwendet werden. Der Gemeindeverband ist etwas Privates und der Rat der Gemeinde etwas Institutionelles.

Beim Änderungsantrag Nr. 7 geht es eigentlich nur um eine sprachliche Klarstellung in Analogie zu anderen Redewendungen in diesem Gesetzentwurf. Im Absatz 3 steht, dass an den Sitzungen der Kommission der Direktor des für die interessierte Gemeinde zuständigen Landesamtes für Ortsplanung oder ein Vertreter mit Stimmrecht teilnimmt. Hier wäre klarzustellen, dass der Vertreter von ihm ernannt wird. Ähnliches ist auch im Absatz 7 definiert, in dem steht, dass zu den Sitzungen der Landesraumordnungskommission mit Stimmrecht der Bürgermeister der gebietsmäßig interessierten Gemeinde oder ein Beauftragter desselben eingeladen wird. Es ist also nicht irgendein, sondern ein von ihm ernannter Beauftragter.

Politisch ist der Antrag absolut unbedeutend, nur, denke ich, sollte er für Klarheit sorgen.

Politisch bedeutender ist aber der Änderungsantrag Nr. 8 zum Artikel 1. Hier geht es um die erweiterte Raumordnungskommission, und zwar in dem Augenblick, in dem ein Bauleitplan oder eine Bauleitplanänderung zur Diskussion steht, von der Gebiete betroffen sind, die unter Landschaftsschutz stehen. Die Raumordnungskommission wird durch einen Fachmann auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes ergänzt. Wir kennen alle noch die Problematik und die öffentliche Diskussion, die entstanden ist, als Herr Ortner aus der Raumordnungskommission entfernt und ersetzt worden ist. Ich denke, dass es schon angebracht wäre, wenn dieser Vertreter, der für die Bewertungen im Bereich des Landschaftsschutzes zuständig ist, das Vertrauen der zuständigen Vereine und Verbände genießen würde. In Analogie zu anderen Kommissionen wie die Landschaftsschutzkommission usw. sollte die Landesregierung diesen Vertreter aus einem Dreier-Vorschlag auswählen, den die repräsentativsten Umweltverbände unterbreitet haben. Ich denke, es wäre eine vertrauensbildende Maßnahme - ohne dem momentanen Vertreter die Fachkompetenz oder die Seriösität absprechen zu wollen -, wenn sich die Umweltverbände in der Landesraumordnungskommission in diesen Fällen tatsächlich vertreten fühlten. Das, denke ich, wäre ein Zeichen in Richtung Umwelt nach dem Motto: Wir wollen mit Euch zusammenarbeiten und wir wollen selbstverständlich solche Vertreter in die Landesraumordnungskommission entsenden, die auch Euer Vertrauen genießen. Das ist tatsächlich ein politischer Vorschlag.

Sehr wichtig erscheint uns der mit Nr. 10 versehene Änderungsantrag, nämlich der Vorschlag der Landesregierung - es ist zwar eine gängige Praxis, aber diese soll jetzt, auch im Nachhinein, legalisiert werden -, dass Fachpläne jederzeit von der Landesregierung angepasst werden können, im Gesetz festzuschreiben. Uns erscheint wichtig, dass man diesen Passus nicht genehmigt. Diesbezüglich würde ich darum ersuchen, dass sich die SVP-Abgeordneten für diese Problematik interessieren. Ich denke, eines der Probleme der Südtiroler Entwicklung besteht darin, dass man bewusst auf längerfristige Planung verzichtet. Wir haben zwar noch Instrumente wie zum Beispiel den LEROP oder die Fachpläne des LEROPs herumgeistern, die auf diese längerfristige Planung angelegt sind, tatsächlich ist es aber so, dass man immer wieder versucht, von diesem längerfristigen Zwang zur Planung abzuweichen und sich in jedem Augenblick die Hände für politische Entscheidungen freihält. Das ist, leider Gottes, ein Tatbestand, der unserer Landschaft und unserer Raumordnung nicht gut tut. Er tut generell nicht gut, aber in der Raumordnung wirkt er sich besonders negativ aus.

Nun haben wir einen LEROP, der seit zwei Jahren verfallen ist und der Fachpläne hat. Im Jahre 1995 hatten wir vereinbart, dass die Konkretisierung der abstrakten Prinzipien durch Fachpläne zu erfolgen hat. Dann haben wir eine Reihe von Fachplänen, von denen jene ziemlich zügig genehmigt worden sind, bei denen wirtschaftliche Interessen dahintergesteckt haben, wie zum Beispiel beim Skipistenplan usw. Jene, bei denen eher die Interessen des Bürgers im Vordergrund standen, haben ein bisschen länger gebraucht. Ich zitiere den Luftqualitätsplan, der erst vor kurzem auf die Welt gekommen ist. Andere sind überhaupt noch nicht auf die Welt gekommen, obwohl inzwischen 12 Jahre vergangen sind, wie beispielsweise der Plan zur Lärmbekämpfung. Heutzutage ist die Lärmbekämpfung ein Problem, das wirklich massiv ist und wo wir keine längerfristige Planung haben, wie wir mit diesem immer größer werdenden Problem umgehen.

Nun schlägt die Landesregierung vor, dass man zwar theoretisch am zehnjährigen Fachplan festhält, in Wirklichkeit aber der Landesregierung in jedem Augenblick die Möglichkeit gibt, das anzupassen. Landesrat Laimer hat gestern gesagt, dass es diesbezüglich nur um eine Anpassung und nicht um eine Änderung des Fachplanes gehe. Es könne nichts Neues vorgeschlagen werden usw. Landesrat Laimer, lügt Euch das doch bitte nicht selbst vor! Ihr lügt Euch hier wirklich in den eigenen Sack. Ein besonders, sagen wir, interessantes Beispiel ist der Schotterplan. Dass damit keine wirtschaftlichen Interessen verknüpft sind, denke ich, kann man wohl nicht behaupten. Der Schotterplan ist laut LEROP vor zwei Jahren, nämlich im Jahre 2005, aufgrund von rechtlichen Schwierigkeiten verabschiedet worden. 2005 ist immerhin das Datum der Verabschiedung des Schotterplanes und im Jahre 2007 hat Landesrat Frick die Novellierung dieses Schotterplanes auf den Weg gebracht. Dass es hier um eine Anpassung des alten Planes geht, denke ich, kann niemand seriöserweise behaupten. Wenn die Abbaumenge um ein Vielfaches zunimmt, sind logischerweise auch neue Abbauorte davon betroffen. Hier haben wir von einem zögerlichen Anfang, indem wir nur wenig hinein tun, damit sich die Gemüter beruhigen, eine massive Abbaulobby mit dem zweiten, aus meiner Sicht, illegal vorgeschlagenen bzw. illegal von der Landesregierung genehmigten und den Gemeinden geschickten Fachplan gefördert, weil die Zehnjahresfrist nicht vergangen ist. Laut Landesraumordnungsgesetz haben die Fachpläne zehn Jahre Gültigkeit. Gut!

Jetzt will man das legalisieren, aber nur die Auswüchse dieser Nicht-Planung! Wir haben einen Fachplan vom Jahre 2005, einen novellierten und massiv verschlechterten Fachplan im Jahre 2007. Parallel haben wir einen Passus im Schottergesetz, in dem ursprünglich drinnen stand, dass 20.000 Kubikmeter jenseits des Fachplans abgebaut werden können. Diese Kubik wurden dann auf 50.000 Kubikmeter angehoben. Im neuen Omnibus-Gesetz wurden die 50.000 Kubikmeter bestätigt. Was aber dort drinnen steht, muss man sich auf der Zunge zergehen lassen,

nämlich dass man außerhalb des Fachplanes 50.000 Kubikmeter abbauen kann. Dann kommt der nächste Absatz, in dem steht, dass man in besonders dringenden Fällen auch 100.000 Kubikmeter abbauen kann. Das wird im neuen Omnibus-Gesetz vorgeschlagen. Dann frage ich mich schon, wie wir mit unseren Ressourcen umgehen, wenn wir nicht einmal von morgens bis abends planen, wie viel Schotter in Südtirol wann und wo abgebaut werden kann. Die Vorschläge von Landesrat Frick sind weiterhin sehr kreativ und phantasievoll. Er schlägt vor, dass man auch beim genehmigten Fachplan usw. die Zonen verändern kann. Das ist ein Beispiel von bewusster Nichtplanung in einem Bereich, der massive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wenn Sie, Landesrat Laimer, eine nachhaltige Raumordnung vertreten, dann würde ich Sie ersuchen, doch Wert darauf zu legen, dass solche wichtige Bereiche längerfristig geplant werden. Ich könnte mit mir reden lassen, dass man die zehn Jahre verkürzt, obwohl ich der Meinung bin, dass die Fachpläne die gleiche Laufzeit haben sollten wie der Landesraumordnungs- und Entwicklungsplan, welcher für zehn Jahre ausgelegt ist. Wenn er die Prinzipien festlegt, sollten die detaillierten Umsetzungen natürlich dieselbe Zeitspanne umfassen. Wenn es unbedingt notwendig ist, dann verkürzen wir die legale Laufzeit des Fachplans zwischen zehn und null Jahren, wie Sie es vorschlagen. Es gibt einen Mittelweg, der bei 5 Jahren liegt, aber es sollte nicht sein, dass generell dieser lockere Umgang mit der Nicht-Planung erfolgt. Deshalb würde uns dieser Absatz sehr am Herzen liegen, vor allem weil diese Nicht-Planung massive Auswirkungen hat und weil es vor allem symptomatisch für den generellen Zugang zur Politik ist, wie man die Entwicklung in Südtirol steuert oder nicht steuert. Das zum Absatz 2-bis.

Dann kommt der, denke ich, im Sinne von Landesrat Laimer vorgelegte Antrag, dass jeder einen Einspruch zum vorgelegten Fachplan bei der Gemeinde hinterlegen kann. Wir haben gesehen, dass strategische Umweltverfahren, die wir hier kürzlich verabschiedet haben, ... Wenn diese Prozedur des Fachplans aufrecht erhalten bleibt, dass nämlich nur mehr Interessierte Einspruchsmöglichkeit haben, dann widerspricht man der europäischen Richtlinie vom SUP-Verfahren, nämlich dass jeder – es ist ein ganz bestimmtes, ein wichtiges Prinzip dieser Richtlinie - Einspruchsmöglichkeit haben kann. Es ist also in Ihrem Sinne. Wenn Sie wollen, dass bei den nächsten Fachplänen keine Rekurse an die EU gehen, weil das SUP-Verfahren oder - wie heißt das? Ich weiß es nicht mehr - dieses strategische Umweltprüfverfahren der europäischen Richtlinie entsprechen soll, dann müssten Sie das bitte genehmigen. Es ist nicht so sehr in meinem Interesse als in Ihrem eigenen.

Der Änderungsantrag Nr. 12 schlägt vor, dass auch bei Bauleitplanänderungen jene Menschen informiert oder benachrichtigt werden, die davon betroffen sind. Es ist explizit im Artikel 19 betreffend die

Bauleitplangenehmigungen festgeschrieben. Es könnte eventuell, wie mich das Rechtsamt des Landtages aufmerksam gemacht hat, bereits im Passus drinnen stehen, dass das Verfahren nach Artikel 19 stattfindet. Nachdem aber anschließend im zweiten Satz doch wieder etwas wiederholt wird, hätten wir uns gedacht, dass diese Mitteilungspflicht auch noch einmal explizit wiederholt wird, damit es klar ist. Auch das, denke ich, ist ein demokratisches Bedürfnis. Die Leute sollten schon informiert werden, wenn mit ihrem Grund und Boden irgendetwas geplant wird.

Das wären unsere Änderungsanträge. Ich lege noch einmal Wert darauf, vor allem zu überdenken, ob diese Kurzfristigkeit im täglichen Handeln wirklich im Sinne der Erreichung eines längerfristigen allgemeinen Interesses steht.

PÖDER (UFS): Ich habe gesehen, dass ein Änderungsantrag seitens der Landesregierung hinsichtlich des Buchstaben g) zum Energieverbrauch vorliegt. Deshalb ziehe ich meinen Änderungsantrag Nr. 2 zurück, weil ich die Formulierung, die hier gewählt wird, durchaus für besser erachte als die ursprüngliche. Es ist ganz klar, dass es um die Energieeinsparung insgesamt und nicht nur um die Einsparung von erneuerbaren Energien geht.

Etwas anderes ist die Frage des Wachstums. Das habe ich bereits gestern im Rahmen der Generaldebatte angesprochen. Ich würde die Worte "Wachstum um jeden Preis" streichen. Natürlich geht es um den Schutz der Landschaft insgesamt gesehen, meiner Meinung nach, aber selbstverständlich auch - das steht ja drinnen und soll auch drinnen stehen - um die Erfüllung der Wohlstandserfordernisse, um die Sicherung des Wohlstandes insgesamt. Die Diktion "Wachstum um jeden Preis" hat, wie wir schon in der Vergangenheit festgestellt haben, über die letzten Jahre oder über das Jahrzehnt hinweg zu einer Verringerung, nämlich zur Verringerung unseres wohl einzigen Bodenschatzes, das heißt der Landschaft und der Natur, geführt. Das Wachstum wird hier wahrscheinlich im wirtschaftlichen Sinne verstanden. Ich habe es bereits gestern gesagt. Natürlich wird auch der Gewerkschafter sagen, das Wachstum braucht es zur Sicherung der Beschäftigungslage, aber irgendwann einmal kann dieser Schuss auch nach hinten losgehen, wenn wir unsere Ressourcen ausgebeutet und durch diese Wachstumshysterie, insgesamt gesehen, unseren Bodenschatz, unsere Landschaft weitestgehend verbraucht haben.

Ich denke, wenn wir die Worte "Erfüllung der Wohlstandserfordernisse" verwenden würden, dann würde das reichen, denn wir haben auch gesehen, wozu Wachstum geführt hat. Wir haben gesehen, dass zum Beispiel die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in einem Zehnjahreszeitraum um über 800 gesunken ist. Auf der einen Seite haben wir die Verbauung von landwirtschaftlichem Grün, immer neue Ausweisungen, und auf der anderen Seite sehen wir ein Absinken bestimmter

Kennzahlen. Wir haben gesehen, dass in einem Zehnjahreszeitraum die bearbeiteten Flächen um 10.000 Hektar gesunken sind, dass wir beim landwirtschaftlichen Grün auf 20.000 Hektar insgesamt angelangt sind. Wenn wir wissen, dass – ich habe es bereits gestern gesagt – nur 4 Prozent der Südtiroler Gesamtfläche unter 500 Meter liegen und nur 6 Prozent der Gesamtfläche von 85 Prozent der Bevölkerung bewohnt werden, dann frage ich mich: Wohin mit dem Wachstum? Das Wachstum hat zum Beispiel in einem anderen Bereich, nämlich bei der Aufhebung des Bettenstopps, wenn man es so will, und bei der Ermöglichung der qualitativen und quantitativen Erweiterung dazu geführt, dass zwar Betriebe gewachsen sind, gleichzeitig ist aber auch der Verkehr gewachsen. Die Erfordernisse im Personalbereich sind zunächst gewachsen und dann wieder etwas verringert worden. Nicht gewachsen ist aber die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung. Ich würde hier nicht eine wirtschaftsfeindliche Maßnahme treffen, denn, wie gesagt, es stehen immer noch die Worte "Erfordernisse der Wohlstandssicherung" drinnen. Die Diktion "Wachstum um jedem Preis" hat zu einer Verringerung geführt. Ich würde diese Worte, um es noch einmal zu sagen, streichen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Das heutige Gesetz hat keinen Artikel, der die allgemeine Ausrichtung der Raumordnung festschreibt. Ich betrachte es als wichtig und richtig, dass eine allgemeine Ausrichtung der Raumordnung mit diesem Gesetz festgeschrieben wird. Dazu zählen der Schutz der nachhaltigen Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft, der Schutz der historischen und kulturellen Identität, der Schutz der Siedlungsqualität, die Sanierungsmaßnahmen, hydrologische Risikogefahren, die Energieeinsparung usw. Auch die nachhaltige Entwicklung unter Punkt a) zählt dazu. Unter Punkt a) steht: *"nachhaltige Entwicklung, zur Erfüllung der Wachstums- und Wohlstandserfordernisse der Bürger, ohne Beeinträchtigung der Lebensqualität künftiger Generationen, unter Beachtung des Naturhaushaltes, ..."*. Das ist eine sehr schöne Formulierung. Herr Pöder! Hier ist unter dem Wort "Wachstum" das Bevölkerungswachstum zu verstehen. Wir haben Bevölkerungswachstum und damit dieses Bevölkerungswachstum auch eine nachhaltige Entwicklung aufgrund der Rahmenbedingungen und Ressourcen haben kann, braucht es die Zielsetzungen, diese nachhaltige Gesamtbetrachtung der Raumplanung. Insofern ist das Wachstum hier nicht als Quantität in dem Sinne, dass alles größer und höher werden muss, zu verstehen, sondern wir stellen fest, dass wir Bevölkerungswachstum haben, was wir auch durch die Familienpolitik haben. Um das zu gewährleisten, braucht es eine gesamtheitliche nachhaltige Planung und Bewirtschaftung des Territoriums.

Der Buchstabe g), glaube ich, ist so besser formuliert. Da treffen wir uns. Es geht um die Energieeinsparung und um eine größere Nutzung von erneuerbaren Energien. Das nimmt jetzt Einzug in die Bauleitplanung.

Der Absatz 5, Frau Kury, wird gestrichen. Ihr Änderungsantrag deckt sich mit unserem. Deshalb braucht man darüber nicht näher diskutieren.

Zum Änderungsantrag Nr. 6, mit dem das Wort "Gemeindeverband" mit dem Wort "Rat der Gemeinden" ersetzt werden soll, Folgendes. Die richtige Diktion ist "Gemeindeverband". Das wird auch vom Rat der Gemeinden so gesehen.

Was die Raumordnungskommission betrifft, ist zu sagen, dass diese Kommission und auch die jeweiligen effektiven Vertreter und Ersatzmitglieder von der Landesregierung bestellt werden. Warum sollte das beim Rechtsvertreter nicht auch der Fall sein?

Was den Änderungsantrag Nr. 8 anbelangt, Folgendes. Sie schlagen vor, dass im Absatz 9 die Worte "auf Vorschlag des Landesrates für Landschaftsschutz" durch die Worte "vom Landesrat für Landschaftsschutz aus einem Dreivorschlag der repräsentativsten Umweltverbände" ersetzt werden. Diese Diktion, Frau Kury, ist einschränkender, denn diese würde es zum Beispiel nicht möglich machen, den heutigen Vertreter, nämlich den Abteilungsdirektor für Natur und Landschaft in die Raumordnungskommission zu entsenden, während hingegen die aufliegende Diktion beides zulässt, aber abgesehen davon, gibt es bereits einen externen Vertreter als Landschaftsschützer in der Raumordnungskommission. Buchstabe c) des Artikels 2 sieht diesen externen Vertreter vor. Wenn besondere Schutzzonen davon betroffen sind, dann kommt dieser zweite Vertreter dazu. Insofern glaube ich, dass der Spielraum für die Auswahl der richtigen Person so besser abgedeckt ist als mit einem Dreivorschlag der repräsentativsten Umweltverbände.

Zu den Fachplänen ist zu sagen, dass diese für zehn Jahre ausgelegt sind. Für zehn Jahre gelten die großen Richtungen des Fachplanes. Im Laufe der zehn Jahre - das ist bei allen Fachplänen seit Jahren so die Praxis - kann man aufgrund von Erfordernissen Anpassungen vornehmen. Wenn man zum Beispiel beim Skipistenplan, der eine Skipiste von A nach B vorschreibt, drauf kommt, dass es besser wäre, die Talstation etwas zu verschieben, dann kann man das nicht tun, weil keine Anpassung möglich ist. Das kann es wohl nicht sein, wenn aufgrund von hydrogeologischen Erfordernissen eine solche Anpassung notwendig wird! Deshalb ist die mögliche Anpassung immer im Rahmen der Grundsatzentscheidung zu verstehen und niemals als Erweiterung der im zehnjährigen Fachplan betroffenen Entscheidungen aufzufassen.

Dann kommen wir zum Änderungsantrag Nr. 12. Hier wird von Ihnen, Frau Kury und auch vom Herrn Pöder angemahnt, man möge die direkt Betroffenen verständigen. Das wird mit dem Artikel 19 Absatz 5 gewährleistet, welcher ja nicht

abgeändert wird. Der Artikel 19 Absatz 5 sieht vor, dass bevor der Entwurf des Bauleitplanes bei der Gemeinde hinterlegt und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aufgelegt wird, der Bürgermeister den Eigentümern der Flächen, die als neue Wohn- oder Gewerbegebiete ausgewiesen werden sollen, diese Zweckbestimmung mitzuteilen hat. Das bleibt aufrecht. Es ist auch richtig, dass die direkt Betroffenen im Vorfeld einer Abänderung des Bauleitplanes von der Gemeinde direkt in schriftlicher Form von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich wollte nur den Abgeordneten Pöder fragen, ob er damit einverstanden ist, dass über den von ihm eingebrachten Änderungsantrag Nr. 9, bei dem es um die Fachpläne geht und der vor meinem zur Abstimmung kommt, geheim abgestimmt wird.

PRESIDENTE: Sull'emendamento n. 9 del consigliere Pöder è stata richiesta la votazione per scrutinio segreto. Metto in votazione gli emendamenti.

Emendamento n. 1: respinto con 1 voto favorevole, 5 astensioni e i restanti voti contrari.

L'emendamento n. 2 è stato ritirato dal cons. Pöder.

Emendamento n. 3: approvato all'unanimità.

Emendamento n. 4: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

L'emendamento n. 5 decade in quanto identico nel contenuto all'emendamento n. 4.

Emendamento n. 6: respinto con 6 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 7: respinto con 8 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 8: respinto con 8 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 9: la consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno richiesto la votazione per scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione per scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: l'emendamento n. 9 è respinto con 10 voti favorevoli, 16 voti contrari e 2 astensioni (schede bianche).

L'emendamento n. 10 decade in quanto identico nel contenuto all'emendamento n. 9.

Emendamento n. 11: respinto con 4 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 12: respinto con 8 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 13: respinto con 7 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 1 così emendato?

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Der Artikel 1 reformiert das Raumordnungsgesetz bis zum Artikel 21. Es sind somit alle Artikel, die die allgemeinen Bestimmungen, die Zusammensetzung der Raumordnungskommission, die Fachpläne und die Bauleitpläne zum Inhalt haben, betroffen. Insgesamt, denke ich, können wir mit der Neuformulierung der allgemeinen Bestimmungen sehr wohl einverstanden sein. Es war manchmal tatsächlich ein bisschen peinlich, wie unser altes Raumordnungsgesetz ohne irgendwelche allgemeinen Zielsetzungen begonnen hat. Insofern ist es, denke ich, eine gute Änderung.

Ich finde es ausgesprochen positiv, dass auch die Landesregierung nicht der Meinung war, dass man diese Gesetzesänderungen, bevor sie in die Durchführungsverordnungen übernommen werden, in Kraft setzen kann. Das wäre eigenartig gewesen. Es wäre also noch einmal deutlicher geworden, dass man sich das Gesetz wieder ad hoc für bestimmte schwierige Situationen zurechtschneidert bzw., aus meiner Hinsicht, vor allem in Hinsicht auf den noch zu genehmigenden Schotterplan. Insofern sind wir mit der Einleitung und mit der Streichung des Absatzes 5 einverstanden. Die neue also fluktuierende Zusammensetzung der Raumordnungskommission finden wir auch in Ordnung, weil hier tatsächlich kompetente oder betroffene Vertreter anwesend sind.

Absolut nicht verstehen kann ich, dass Landesrat Laimer Kleinigkeiten nicht annimmt. Er kann mir nicht erklären, dass in die wichtigste Kommission auf dem Gebiet der Raumordnung zwar ein Vertreter eines privaten Verbandes, nicht aber ein Vertreter des Rates der Gemeinden berufen wird. Ich glaube, dass in Südtirol die Reform der Italienischen Verfassung in den Köpfen einfach noch nicht gegriffen hat. Es gibt einen Gemeindeverband, und das ist die Gewerkschaft der Bürgermeister. Dann gibt es, wie von der Verfassungsreform vorgesehen, ein Gremium, welches sich Rat der Gemeinden nennt, das sich auf Augenhöhe mit den verschiedenen Institutionen unterhält und die Entscheidungen gemeinsam oder in Absprache trifft. Dieses Gremium nennt sich Rat der Gemeinden. Ich finde es irgendwie wirklich ein bisschen kleinlich, dass man selbst bei jenen Verbesserungen, die im Grunde politisch absolut wirkungslos sind, einfach stur auf eine schlechtere Lösung besteht. Es spricht nicht für Sie, aber bitte, man muss damit leben.

Ein Letzes noch. Ich bin auch überrascht, einerseits sogar positiv überrascht, dass offensichtlich einige Abgeordnete der SVP unserer Meinung sind. Das Abstimmungsergebnis hat auch gezeigt, dass mit dieser Kurzfristigkeit der Entscheidungen nicht alle einverstanden sind, dass man sich vielleicht schon auf eine längere Planungstätigkeit einstellen könnte.

Ich deponiere noch einmal den Vorschlag, die Gültigkeitsdauer der Fachpläne zu verkürzen und parallel dazu auch festzulegen, dass man sie, zumindest in der verkürzten Zeit, einhalten muss. Sonst, schlage ich vor, sparen wir uns die viele Mühe, diesen bürokratischen Aufwand auch in der Genehmigungsphase, wenn das, was dann genehmigt wird, sowieso nicht ernst gemeint ist und nur bis zum nächsten Morgen hält!

Das wäre unsere Stellungnahme zum Artikel 1. Wir werden diesem Artikel vor allem wegen der Abänderung im Zusammenhang mit den Fachplänen nicht zustimmen, obwohl einiges besser formuliert ist und die Sache vom Konzept her besser dargelegt wird.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Frau Kury! Nachdem über den Artikel nach getrennten Teilen abgestimmt wird, könnten Sie dem ersten Teil zustimmen. Der Abgeordnete Pasquali möchte, dass über den ersten Teil zu den allgemeinen Ausrichtungen, die sicherlich richtig und notwendig sind, getrennt abgestimmt wird. Als Information zur Frage – die Frage wurde nicht angesprochen –, wann der Bauleitplan in Kraft tritt, kann ich sagen, dass das jetzt ausdrücklich geregelt ist. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft. Das war bisher nicht genau geregelt, insofern ist es eine wichtige Präzisierung. Wenn eine Gemeinde sich nicht äußert, obwohl sie eingeladen war, sich zu äußern, dann gilt ihr Schweigen als stillschweigende Zustimmung.

PRESIDENTE: E' stata richiesta la votazione separata sull'articolo 1. Vorrei chiedere una precisione. Su che cosa dobbiamo fare la votazione separata?

La parola al consigliere Pasquali, ne ha facoltà.

PASQUALI (Forza Italia): L'articolo consta di due parti, uno riguarda le norme generali, e uno riguarda la commissione urbanistica provinciale, e poi c'è la parte 2-bis.

Chiedo la votazione separata per il comma 1, norme generali e poi tutto il resto.

PRESIDENTE: Va bene così, consigliera Kury? Va bene.

L'articolo 1 è posto in votazione per parti separate.

Metto in votazione il comma 1 dell'articolo 1: approvato con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione il resto dell'articolo 1: approvato con 7 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 1-bis

1. All'articolo 21 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è aggiunto il seguente comma:

"6. La Giunta provinciale con il procedimento di cui ai commi 2, 4 e 5, sentito preventivamente il comune, può prevedere una zona per la realizzazione di un centro commerciale di cui al comma 1 dell'articolo 44-bis."

Art. 1-bis

1. In Artikel 21 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"6. Die Landesregierung kann, nach vorheriger Anhörung der Gemeinde, mit dem Verfahren gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 eine Zone für die Errichtung eines Einkaufszentrums im Sinne von Artikel 44-bis, Absatz 1, ausweisen."

Ricordo che all'articolo 1-bis é stata fatta una correzione d'ufficio di natura tecnico-linguistica.

Sono stati presentati una serie di emendamenti, la cui trattazione avviene congiuntamente ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno.

L'emendamento n. 1 (emendamento soppressivo), presentato dal consigliere Pöder, dice: L'articolo 1-bis è soppresso.

Art. 1-bis ist aufgehoben.

L'emendamento n. 2 (emendamento soppressivo), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: L'articolo 1-bis è soppresso.

Der Artikel 1-bis wird gestrichen.

L'emendamento n. 3, presentato dall'assessore Laimer, dice: Il nuovo comma 6 dell'articolo 21 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito: "La zona per la realizzazione del centro commerciale di cui al comma 1 dell'articolo 44-bis viene prevista dalla Giunta provinciale con il procedimento di cui ai commi 2, 4 e 5, sentito preventivamente il comune."

Der neue Absatz 6 des Artikels 21 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird wie folgt ersetzt: "Die Zone für die Errichtung des Einkaufszentrums im Sinne von Artikel 44-bis, Absatz 1, wird von der Landesregierung nach vorheriger Anhörung der Gemeinde mit dem Verfahren gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 ausgewiesen."

L'emendamento n. 3.1 (subemendamento all'emendamento n. 3), presentato dal consigliere Pöder, dice: Nel nuovo articolo 21, comma 6 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole "sentito preventivamente il comune" sono sostituite con le parole "d'intesa con il comune territorialmente competente e tenendo conto dei suoi collegamenti viari".

Im neuen Absatz 6 des Artikels 21 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Worte "nach vorheriger Anhörung der Gemeinde" durch die Worte "im Einvernehmen mit der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde und unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anbindung derselben" ersetzt.

L'emendamento n. 3.2 (subemendamento all'emendamento n. 3), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Nel testo proposto per l'articolo 21, comma 6 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, le parole "sentito preventivamente" sono sostituite con le parole "d'intesa con".

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 21, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Worte "nach vorheriger Anhörung" durch die Worte "im Einvernehmen mit" ersetzt.

L'emendamento n. 3.3 (subemendamento all'emendamento n. 3), presentato dai consiglieri Leitner e Mair, dice: Nell'articolo 1-bis le parole "sentito preventivamente" sono sostituite con le parole "d'intesa con".

In Artikel 1-bis werden die Worte "nach vorhergehender Anhörung" durch die Worte "im Einvernehmen mit" ersetzt.

L'emendamento n. 4, presentato dal consigliere Pöder, dice: Nel nuovo articolo 21, comma 6 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole "sentito preventivamente il comune" sono sostituite con le parole "d'intesa con il comune territorialmente competente e tenendo conto dei suoi collegamenti viari".

Im neuen Absatz 6 des Artikels 21 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Worte "nach vorheriger Anhörung der Gemeinde" durch die Worte "im Einvernehmen mit der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde und unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anbindung derselben" ersetzt.

L'emendamento n. 5, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Nel testo proposto per l'articolo 21, comma 6 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, le parole "sentito preventivamente" sono sostituite con le parole "d'intesa con".

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 21, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Worte "nach vorheriger Anhörung" durch die Worte "im Einvernehmen mit" ersetzt.

L'emendamento n. 6, presentato dai consiglieri Leitner e Mair, dice: Nell'articolo 1-bis le parole "sentito preventivamente" sono sostituite con le parole "d'intesa con".

In Artikel 1-bis werden die Worte "nach vorhergehender Anhörung" durch die Worte "im Einvernehmen mit" ersetzt.

E' aperto il dibattito sugli emendamenti.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich kann gleich vorweg das Gutachten des Rates der Gemeinden betreffend den Artikel 1-bis vorlesen, in dem folgendes steht: *"Nachdem in der italienischen Verfassung die territoriale Zuständigkeit für die Ausweisung der Bau- und Produktivzonen bei den Gemeinden verankert ist, fordert der Rat der Gemeinden, dass für die Ausweisung des Einkaufszentrums das Einvernehmen mit der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde eingeholt wird."* Diese Forderung ist auch im ersten Gutachten vorhanden gewesen. Wir wissen, dass das eine Forderung ist, die mit Vehemenz und, denke ich, auch mit gutem Recht vorgetragen wird.

Ich verweise noch einmal auf die Verfassungsreform, und zwar auf den Artikel 117, in dem die Gemeinden als mit dem Land gleichberechtigte Partner definiert werden und in dem die Verwaltung des Territoriums ausdrücklich den Gemeinden vorbehalten wird. Dieser Artikel hatte, wie auch vom Herrn Schuler beim Gemeindetag ausgiebig dargelegt, nicht nur in anderen Regionen, sondern auch in der Nachbarprovinz Trient zur Folge, dass man die Landesgesetzgebung durchforstet hat und jene Kompetenzen dorthin verlagert hat, wo sie laut Verfassung anzusiedeln sind. Südtirol hat in diese Richtung eigentlich nichts getan, im Gegenteil. Südtirol setzt seine Politik der zentralen Bevormundung der anderen Autonomien fort, weil wir das Land der Autonomie per excellence sind. Es vergeht kein Tag, an dem nicht ein Politiker über die Wichtigkeit der Autonomie redet. Wir sind auch der Meinung, dass die Autonomie sehr wichtig ist, aber als echte Autonomie nur dann bestehen kann, wenn daneben auch andere Autonomien bestehen und wenn man innerhalb dieser Autonomien einen Konsens sucht. Diese Autonomien sind entweder auf territorialer oder auf funktionaler Ebene angesiedelt. Wenn ich daran denke, wie bei uns die Schulen behandelt werden, dann haben wir weniger Autonomie als die Staatsschulen auf Staatsgebiet, und auf den Sanitätsbetrieb sind bei uns zum Teil weniger Kompetenzen übertragen worden als auf Staatsebene. Wenn ich diese Vorgehensweise betrachte, dann, denke ich, ist es notwendig, hier massiv dagegen zu protestieren und die Gemeinden in ihrem richtigen Ansinnen um gleichberechtigte Behandlung zu unterstützen. Das zur Theorie.

Zur Praxis. Wie kann man eigentlich sagen, dass der Bauleitplan nach Anbringung von Änderungen genehmigt werden kann, wobei diese Änderungsmöglichkeiten auf vier Buchstaben eingeschränkt sind? Einer davon betrifft die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Ich kenne keine einschlägige Bestimmung, die sagt, dass das Einkaufszentrum in Bozen sein muss bzw. die einen Plan vorsieht, in dem das verankert ist.

Beim zweiten Punkt geht es um die rationelle und koordinierte Eingliederung der Einrichtung Bauten und Anlagen, über die der Staat, das Land und die Bezirksgemeinschaft verfügen können. Auch das scheint mir hier nicht der Fall zu sein. Schließlich der Landschaftsschutz, auch das nicht und unser Einkaufszentrum hat keine archäologische Bedeutung. Insofern wundere ich mich, dass man aufgrund dieser Ziffer a2) des Artikels 20 ein doch privates Einkaufszentrum den Gemeinden aufoktroziert oder die Ausweisung der Zone dafür den Gemeinden aufoktrozieren will. Ich ersuche die Landesregierung insgesamt, vor allem den Landeshauptmann, der zwischendurch auch unter uns weilt, noch einmal darüber nachzudenken. Wenn wir die Autonomie ernst nehmen, dann müssen wir auch diese Bedürfnisse, die von unten wachsen, ernst nehmen. Unsere Autonomie ist schlecht bestellt, wenn sie sozusagen in der Brennerstraße Halt macht und wenn dort zentralistischer als anderswo über das Land bestimmt wird.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wir haben uns grundsätzlich nie gegen ein Einkaufszentrum ausgesprochen. Es ist uns immer darum gegangen, wie man es anlegt. Wir haben diesbezüglich auch einen Beschlussantrag eingebracht. Ich möchte darauf nicht weiter eingehen, aber dass die Gemeindeautonomie in diesem Bereich gewahrt bleibt, scheint uns wichtig. Deshalb schlagen wir vor, dass es nicht nur eine Anhörung, sondern ein Einvernehmen braucht. Ich habe heute gelesen, dass in Bozen ein Stadtrat gesagt hat, dass er dafür sei, dass das Land darüber entscheidet, denn wenn man das Einvernehmen der Gemeinde brauche, dann dauere es 25 Jahre. Das heißt aber nicht, dass das Einkaufszentrum unbedingt in Bozen entstehen muss.

PASQUALI (Forza Italia): Da un lato sono favorevole alla creazione di un centro commerciale di cui credo ci sia la necessità in provincia di Bolzano, e come ho già chiarito in precedenza, non porta nessun nocumento ai piccoli commercianti o ai negozi del centro storico o della periferia. Abbiamo già chiarito le ragioni per cui va anche scelto il luogo dove far sorgere questo centro commerciale in una zona che costituisca un po' il punto di incontro fra varie zone. Ma questo mio favore verso il centro commerciale comporta anche rispetto dell'autonomia dei comuni. Credo sia molto importante che non ci si limiti a sentire il comune, ma

siccome un centro commerciale nasce in un territorio comunale, bisogna essere d'accordo con l'amministrazione comunale di quel comune.

Invito l'assessore a modificare questo articolo nel senso di dire non solo "sentito preventivamente il comune", ma "di concerto con il comune territorialmente competente".

SEPPi (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Assessore, quando si dice che la Giunta provinciale deve prevedere una zona per la realizzazione di un centro commerciale, significa che la Giunta provinciale indicherà, quando lo vorrà, di concerto con il Comune, una zona, nel senso che verrà un centro commerciale? Mi fa cenno di sì con la testa, allora io lo chiarirei meglio, perché non è così evidente che si vuole costruire a livello provinciale solo un centro commerciale. Voterò contro questo passaggio, perché sono convinto che un centro commerciale non sia sufficiente. Chiedo che di centri commerciali se ne facciano tanti quanti l'imprenditoria privata con investimenti puramente privati è disposta a realizzare sul territorio, pagando i terreni quello che valgono e creando quindi le prospettive affinché l'imprenditore privato faccia le sue considerazioni, prenda i suoi rischi e si metta in un mercato altrimenti gestito da lobby e situazioni verso le quali abbiamo sentito solo strumentali ragioni e falsità, e di questo non possiamo che rendercene conto fino in fondo.

Quando qualcuno afferma che i negozi di vicinato, intendendo con questo i negozi dei Portici di Bolzano, o il centro di Merano o Bressanone, potrebbero essere messi in crisi dalla presenza di centri commerciali, ho già capito che quello che sta parlando, se è un commerciante, sta solo dicendo delle cose che non hanno significato alcuno, perché come dicevo ieri ad un collega, se voglio comperarmi un paio di "Unterhosen" da 30 euro, vado sotto i Portici, ma se ho solo 3 euro per comperarmi un paio di calzini, devo andare in un supermercato. Di conseguenza l'offerta della merce delle due realtà è talmente diversa e diversificata che non si crea nessun tipo di concorrenzialità tra una realtà e l'altra. Sarebbe come dire che il ristorante di piazza della Mostra, il "Kaiserkrone", è in concorrenza con la mensa aziendale delle Acciaierie. Si offrono due situazioni diverse per due realtà diverse e per delle condizioni di offerta assolutamente diverse.

Quando l'Unione Commercio pone in discussione la sopravvivenza dei negozi del centro di Bolzano, Merano o Bressanone dicendo che un megastore potrebbe essere concorrenziale con la loro attività, io dico che sono seriamente in malafede. Allora mi chiedo perché sostengono questo tipo di concetto assolutamente falso. Lo sostengono perché coloro che gestiscono il commercio non sono ancora organizzati per crearsi il loro megastore alle condizioni di vogliono loro, imponendo le loro regole e le leggi non scritte, che sono quelli leggi non scritte con cui la realtà di

Bolzano, Merano e Bressanone hanno dovuto sempre fare i conti. State attenti, lo facciamo sull'areale di Bolzano. Ebbene chiunque di noi sa, se ha studiato materie tecniche, che la realizzazione del megastore sull'areale ferroviario, non dove c'è la stazione adesso, che non sarà spostata, ma dietro, avrebbe la necessità di ponti di collegamento, di sottopassi, di una realizzazione che costerebbe una cifra spropositata rispetto alla sua realizzazione in una zona dove queste problematiche non esistono. Allora come potrebbe quel megastore essere concorrenziale se costerà 4.000 - 5.000 euro al metro a chi lo compra? Il prezzo di mercato dell'immobile diventerà condizione fondamentale per offrire merce a prezzo basso. Ma questo non si è mai sentito dire, perché i gestori del potere economico di Bolzano fanno una questione di diversa natura.

Allora c'è troppa malafede in questi ragionamenti, c'è troppo interesse velato e palese che impongono serie e pesanti riflessioni. L'imprenditoria privata proprio nel segno della liberalizzazione è concorrenza pura, e la concorrenzialità più aumenta più è negli interessi del consumatore. Noi abbiamo in mente quell'elementare concetto di economia che dice che più alta è l'offerta e più bassa è la domanda più cala il prezzo. Su questa logica dobbiamo procedere, e dico perché non sono qui a fare la politica di chi sta bene, di chi è ricco, di chi è iscritto all'Unione Commercio. Chi è ricco sta bene dappertutto, in Tanzania come in Nuova Zelanda o in Alto Adige, è chi è povero che non sta bene da nessuna parte, e allora è verso chi è povero che dobbiamo fare la politica, non sicuramente verso le lobby dei commercianti. E chi è povero ha bisogno di avere degli approvvigionamenti di mercato che gli consenta, specialmente per beni di prima necessità, di poterli ottenere a prezzi migliori che si ottengono costruendo tutti i megastore che si vogliono costruire, possibilmente lasciando fuori il Mc Donald's che fa parte di un altro discorso, in zone in cui il prezzo di costruzione sia basso, perché solo il prezzo di costruzione basso può garantire un prezzo della merce contenuto in determinati canoni.

Voteremo contro questo passaggio non perché non vogliamo il megastore, ma perché ne vogliamo più di uno. Se l'imprenditoria di Bolzano decide di farne 50, si facciano! Se c'è la volontà imprenditoriale di realizzare 50 megastore - esagero ma è per far capire il concetto - che si facciano! Nessuno può vietare a 10 lattonieri domani mattina di aprire 10 "Spenglereien", o a 50 albergatori di aprire 50 alberghi. Non ho capito perché non si possano aprire 50 megastore. Cosa è questa battaglia contro i megastore e queste strutture? Abbiamo una Giunta provinciale e una maggioranza annichilita sugli assurdi ricatti dell'Unione Commercio, e non di quella che conta migliaia di iscritti, ma su 10 persone che all'interno dell'Unione Commercio impongono la politica. Quando andiamo poi a vedere fino in fondo sono

quelle poche persone che dal punto di vista commerciale tengono in scacco questa amministrazione e questa assemblea.

Per quanto mi riguarda che si facciano tutti i megastore che si vogliono fare, se ne facciano anche di più, e se vogliamo addirittura dirlo, siccome hanno uno scopo socialmente utile, si potrebbe anche pensare, considerato che diamo contributi a tutti, di dare pure un contributo per realizzarli!

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Dieser Artikel regelt ausschließlich die Prozedur für die Ausweisung einer Zone zur Errichtung des Handelszentrums, nicht eines Handelszentrums, sondern des einzigen Handelszentrums. Auch der Standort ist bereits im Gesetz verankert. Im Artikel 44-bis steht, dass es das Handelszentrum in der Gemeinde Bozen ist. Es geht um ein einziges Handelszentrum, und als Gemeinde, wo dieses Handelszentrum errichtet werden wird, ist mittels Gesetz bereits Bozen festgelegt.

Die Prozedur für die Ausweisung von Amts wegen sieht vor, dass die Landesregierung einen Vorschlag beschließt und diesen der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt. Dann geht diese Stellungnahme in die Landesregierung zurück und wird dann in zweiter Lesung behandelt. Bei diesem Fall wird diesem Verfahren noch eine Anhörung vorgelagert, und zwar die Anhörung, damit man in Abstimmung mit der Gemeinde den entsprechenden Standort ausfindig macht, und erst nachher beginnt die offizielle Prozedur. Es ist also ein Mittelding mit einem Kompromissvorschlag zwischen "intesa" und "sentito".

Es handelt sich ohne Zweifel um ein Einkaufszentrum von Landesinteresse. Das steht auch im Gesetz drinnen. Es hat übergemeindliche Bedeutung. Es wird in Bozen sein. Ich glaube schon, dass es in Perspektive einer Realisierung innerhalb einer bestimmten Zeit angebracht ist, auch den entsprechenden klaren Willen zu bekunden. Wenn es ein Einvernehmen bräuchte, dann könnte dies auch bedeuten, dass es niemals zu einer Realisierung kommt, wenn man sich nicht auf einen Standort einigen kann. Insofern, glaube ich, ist dies Ausdruck des politischen Willens. Man möchte ja eines realisieren. Man versucht, im Vorfeld den Standort abzuklären, und erst dann beginnt das Verfahren von Amts wegen.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Herr Präsident! Ich ersuche, dass über den Änderungsantrag Nr. 3.2 geheim abgestimmt wird.

PRESIDENTE: Gli emendamenti sono posti in votazione separatamente.

Emendamento n. 1: respinto con 6 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

L'emendamento n. 2 decade in quanto identico nel contenuto all'emendamento n. 1 già respinto.

Emendamento n. 3.1: respinto con 8 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 3.2: La consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno richiesto la votazione per scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione per scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: l'emendamento n. 3.2 è respinto con 11 voti favorevoli, 17 voti contrari e 1 astensione (scheda bianca).

L'emendamento n. 3.3 decade in quanto identico nel contenuto all'emendamento n. 3.2 già respinto.

Emendamento n. 3: approvato con 4 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

L'emendamento n. 4 decade in quanto con l'approvazione dell'emendamento n. 3 (sostitutivo dell'intero articolo) l'articolo è stato approvato.

L'emendamento n. 5 decade in quanto con l'approvazione dell'emendamento n. 3 (sostitutivo dell'intero articolo) l'articolo è stato approvato.

L'emendamento n. 6 decade in quanto con l'approvazione dell'emendamento n. 3 (sostitutivo dell'intero articolo) l'articolo è stato approvato.

Constato infine che con l'approvazione dell'emendamento n. 3 è stato già approvato l'intero articolo.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ROSA THALER ZELGER

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Ich verlese den Artikel 2.

Art. 2

1. Nach Artikel 22 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 22-bis (Gefahrenzonenpläne) - 1. Die Landesregierung genehmigt die Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne. Mit Durchführungsverordnung werden die Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Vorhaben und der Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder Schäden durch Naturereignisse, differenziert nach Grad und Art der festgestellten Gefahr, festgelegt.

2. Die Gemeinden erstellen innerhalb von vier Jahren ab Genehmigung der Richtlinien gemäß Absatz 1 Gefahrenzonenpläne unter Beachtung der genannten Richtlinien oder passen innerhalb dieser Frist die bereits vorhandenen Studien zur Klassifizierung des hydrogeologischen Risikos denselben an. Die Erstellung von übergemeindlichen Gefahrenzonenplänen wird bevorzugt, wo dies aufgrund der naturräumlichen Situation angebracht ist.

3. Auf die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne und die entsprechende Anpassung der Bauleitpläne wird das Verfahren laut Artikel 21 angewandt, wobei die Aufgabe der Landesraumordnungskommission von einer Konferenz der Dienststellen, koordiniert von der Landesabteilung Raumordnung, übernommen wird. An der Konferenz der Dienststellen nehmen der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde sowie jeweils eine Person in Vertretung der folgenden Landesabteilungen und Landesämter teil: Amt für Geologie und Baustoffprüfung, Amt für Zivilschutz, Hydrographisches Amt, Abteilung Raumordnung, Abteilung Wasserschutzbauten, Abteilung Forstwirtschaft und Abteilung Landwirtschaft.

4. Nach Ablauf der in Absatz 2 festgesetzten Fristen wird gemäß Artikel 23 verfahren, wobei das Verfahren gemäß Artikel 12 und Artikel 13 Anwendung findet.

5. Die Vorschriften des Gefahrenzonenplanes haben Vorrang gegenüber abweichenden Vorschriften des Bauleitplanes.

6. Wenn neue Erkenntnisse vorliegen oder wenn sich die Gefahrensituationen infolge der Errichtung von Schutzbauten oder durch sonstige Ereignisse erheblich ändern, wird der Gefahrenzonenplan abgeändert.

7. Bei Bauvorhaben, die im Widerspruch zum Gefahrenzonenplan stehen, setzt die zuständige Behörde die Entscheidung über Bauanträge aus, bis das Projekt entsprechend geändert wird, Schutzbauten realisiert sind oder die Gefahrensituation anderweitig beseitigt ist."

Art. 2

1. Dopo l'articolo 22 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è inserito il seguente articolo:

"Art. 22-bis (Piani delle zone di pericolo) - 1. La Giunta provinciale approva le linee guida per la redazione dei piani delle zone di pericolo. Con regolamento di esecuzione sono determinate le norme relative agli interventi ammissibili e alle misure, differenziati a seconda del grado e del tipo di pericolo rilevato, per la prevenzione di pericoli o danni dovuti a eventi naturali.

2. Entro quattro anni dall'approvazione delle linee guida di cui al comma 1, i comuni redigono i piani delle zone di pericolo nel rispetto delle citate linee guida o adeguano alle stesse gli studi sulla classificazione del rischio idrogeologico già esistenti. Ove la situazione orografica lo rende opportuno va privilegiata la redazione di piani di pericolo sovracomunali.

3. Per l'approvazione dei piani delle zone di pericolo e il relativo adeguamento dei piani urbanistici, si applica la procedura di cui all'articolo 21. La funzione della commissione urbanistica provinciale è svolta da una conferenza dei servizi coordinata dalla ripartizione provinciale ur-

banistica. Alla conferenza dei servizi partecipano il sindaco del comune interessato e un rappresentante per ciascuna delle seguenti ripartizioni e dei seguenti uffici provinciali: ufficio geologia e prove materiali, ufficio protezione civile, ufficio idrografico, ripartizione urbanistica, ripartizione opere idrauliche, ripartizione foreste e ripartizione agricoltura.

4. Scaduti i termini di cui al comma 2 si procede ai sensi dell'articolo 23. Si applica il procedimento di cui agli articoli 12 e 13.

5. Le prescrizioni del piano delle zone di pericolo prevalgono su prescrizioni contrastanti del piano urbanistico.

6. In caso di nuove conoscenze o quando, per effetto della realizzazione di nuove opere di protezione o di eventi di altro genere, si verificano cambiamenti sostanziali delle situazioni di pericolo, si procede alla modifica del piano delle zone di pericolo.

7. Se l'opera progettata è in contrasto con il piano delle zone di pericolo l'autorità competente sospende la decisione sulle richieste di concessione edilizia in attesa della modifica del progetto, della realizzazione di opere di protezione o comunque fino all'eliminazione della situazione di pericolo."

Die Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba haben einen Änderungsantrag eingebracht, der wie folgt lautet: Artikel 2

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 22-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird im Absatz 2 das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.

Articolo 2

Nel testo proposto per l'articolo 22-bis, comma 2 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, la parola "quattro" è sostituita con la parola "tre".

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Der Änderungsantrag ist gleich erklärt. Im ursprünglichen Text vom Landesrat war vorgesehen, dass die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes die Gefahrenzonenpläne zu erstellen haben. Die Gemeinden, denke ich, haben zurecht ersucht, dass der Termin, innerhalb welchem sie tätig werden oder ihre Tätigkeit abgeschlossen haben müssen, vom Tag der Genehmigung der Richtlinien abläuft, denn sie haben auch Erfahrungswerte. Beim Ensembleschutz waren die Richtlinien ganz lange unterwegs. Anschließend haben eigentlich sie selber den Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen. Die Worte "innerhalb von drei Jahren ab Genehmigung der Richtlinie" waren jedenfalls im ersten Gutachten des Rates der Gemeinden als Vorschlag vorhanden. Die Gemeinden haben viel Arbeit. Sie glauben aber, diese in drei Jahren zu schaffen. Ich denke mir, man sollte wieder die drei

Jahre vorsehen, weil wir in dieser Geschichte säumig sind. Wir wissen, dass wir an diesem Artikel schon lange arbeiten. Es gab bereits eine ausgefeiltere Fassung in einem Haushaltsgesetz, die dann der allgemeinen Vereinbarung zum Opfer gefallen ist, dass man keine haushaltsfremden Artikel ins Haushaltsgesetz schreibt. Nun sind wir endlich soweit, zwar in dezimierter Form, aber immerhin. Deshalb würde ich einfach ersuchen, dass wir diesen Termin nicht gegen die Einschätzung der Gemeinden, innerhalb der sie die Arbeit erledigen können, unnötig ausdehnen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Bei diesem Artikel sind die Gemeinden aufgrund der EU und der staatlichen Vorgaben verpflichtet, für das gesamte Gemeindegebiet den Gefahrenzonenplan zu erstellen. Es gibt drei Kategorien, nämlich die Kategorien a, b und c, rotgelb oder blau. Diesen Plan müssen sie innerhalb einer bestimmten Zeit genehmigen. Ich bin einverstanden, dass man den Termin von vier Jahren auf drei Jahre reduziert. Insofern werden die Gemeinden innerhalb von drei Jahren verpflichtet, diesen Plan zu erstellen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Änderungsantrag ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer möchte zum so abgeänderten Artikel 2 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 3

1. Nach Artikel 22-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 22-ter (Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG) - 1. Die Umsetzung der Grundsätze und Zielsetzungen der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen durch geeignete Konsultationsverfahren wird gemäß den folgenden Absätzen sichergestellt.

2. Wenn die Landesraumordnungskommission mit einer Angelegenheit befasst ist, die den von der Dienststellenkonferenz gemäß Artikel 11 des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18, in geltender Fassung, festgelegten Gefahrenbereich um den Betrieb gemäß Artikel 2 der Richtlinie betrifft, gibt sie ihr Gutachten unter Berücksichtigung der Vorschriften ab, wie sie im Abschlussbericht der genannten Dienststellenkonferenz enthalten sind.

3. Bei einem geplanten Neubau oder einer Erweiterung eines Betriebes gemäß Artikel 2 der Richtlinie, oder wenn eine neue Niederlassung oder das Bauvorhaben sich im von der Dienststellenkonferenz festgelegten Gefahrenbereich befindet, ohne dass eine Überprüfung gemäß vorherigem Absatz 2 erfolgt ist, entscheidet die zuständige

Behörde unter Berücksichtigung der Vorschriften, wie sie im Abschlussbericht der Dienststellenkonferenz enthalten sind.

4. Die Landesregierung kann mit Beschluss Verfahrensbestimmungen und Kriterien zur Anwendung dieses Artikels erlassen.

5. Die Anwendung der obigen Bestimmungen beschränkt nicht die gemäß der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Artikels geltenden Bauleitpläne und Durchführungspläne zulässigen Baueingriffe."

Art. 3

1. Dopo l'articolo 22-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è inserito il seguente articolo:

"Art. 22-ter (Attuazione della direttiva 96/82/CE) - 1. L'attuazione degli obiettivi e dei principi di cui alla direttiva 96/82/CE del Consiglio 9 dicembre 1996 sul controllo dei pericoli di incidenti rilevanti connessi con determinate sostanze pericolose tramite adeguate procedure di consultazione è garantita nei modi di cui ai commi seguenti.

2. Se la commissione urbanistica provinciale tratta questioni riguardanti l'ambito di rischio dell'area intorno allo stabilimento di cui all'articolo 2 della direttiva, determinato dalla conferenza dei servizi prevista dall'articolo 11 della legge provinciale 16 giugno 1992, n. 18, e successive modifiche, rilascia il proprio parere tenuto conto delle prescrizioni di cui alla relazione conclusiva della citata conferenza dei servizi.

3. Se sono previsti la nuova costruzione o l'ampliamento di uno stabilimento di cui all'articolo 2 della direttiva oppure se il nuovo insediamento o l'opera progettata si trovano nell'ambito di rischio determinato dalla conferenza dei servizi, senza che sia avvenuto l'esame di cui al precedente comma 2, l'autorità competente decide tenuto conto delle prescrizioni contenute nel parere della conferenza dei servizi.

4. Con propria deliberazione, la Giunta provinciale può emanare disposizioni procedurali e criteri applicativi del presente articolo.

5. L'applicazione delle predette disposizioni non limita gli interventi edificatori ammissibili in base ai piani urbanistici e ai piani di attuazione in vigore alla data dell'entrata in vigore del presente articolo."

Die Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba haben einen Änderungsantrag eingebracht, der wie folgt lautet: Artikel 3

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 22-ter des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird der Absatz 5 gestrichen.

Articolo 3

Nel testo proposto per l'articolo 22-ter della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, il comma 5 è soppresso.

Die Abgeordnete Kury hat das Wort zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): So wie beim vorhergehenden Artikel betreffend die Gefahrenzonenpläne geht es auch hier um die Gesundheit oder die Wahrung der Gesundheit der Menschen. Es gibt hier ganz

einfach klare Vorschriften von Seiten der EU, wie wir im Umkreis von jenen Betrieben, die aufgrund ihrer Produktion eine potentielle Gefährdung der Gesundheit darstellen, zu verfahren haben. In Südtirol gibt es, glaube ich, nicht mehr als zwei, drei solcher Betriebe. Im Konkreten geht es hier sicherlich um den Fall MEMC, weil wir auch in Erinnerung haben, dass bereits vor zwei Jahren in den Medien darüber diskutiert wurde, was man machen muss, wenn man bei der MEMC in Sinich diesen Umkreis vollständig respektieren muss, wie es die EU vorschreibt.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Prozedur, muss man schauen, ob diese funktioniert. Im Absatz 5 werden Bestimmungen aufgezählt, die zum Schutz der Menschen nur für Bereiche gelten, für welche noch kein Bauleitplan erstellt ist, bzw. die obigen Bestimmungen betreffen nicht die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Artikels geltenden Bauleitpläne. Das heißt, dass dort, wo die Bauleitplanänderung bereits vollzogen ist und wo Bauten offensichtlich geplant sind, die Baurealisierung weiter verfolgt werden kann. Es ist nicht zu verantworten, dass wir hier im Widerspruch zur europäischen Richtlinie, die wir schon längst zu rezipieren gehabt hätten, festsetzen, dass sich Leute dort ansiedeln dürfen, wo aufgrund der Gefahrenzone eigentlich niemand wohnen dürfte. Ich ersuche sehr, dass dieser Änderungsantrag angenommen wird.

Ich kenne schon die konkreten Pläne, die man in Meran verfolgt. Ich kann mir schon vorstellen, dass einige großes Interesse daran haben, aber in diesem Falle scheint mir diese Entscheidung, die wir hier jetzt treffen, von einer ganz großen moralischen Verantwortung. Ich ersuche bereits jetzt die Frau Vizepräsidentin, dass über die Streichung dieses Artikels namentlich abgestimmt wird. Ich möchte keine Verantwortung dafür tragen, dass wir die Leute ruhig bauen lassen und wir uns, wenn etwas passiert, dann als Politiker die Hände in Unschuld waschen. Ich ersuche um namentliche Abstimmung über diese Passage. Der Streichungsantrag ist nicht aus Bosartigkeit, sondern wirklich aus dem Gefühl der Verantwortung heraus entstanden, dass wir hier etwas beschließen, was ganz einfach nicht zu beschließen ist. Ich kann mir vorstellen, dass es Probleme gibt, wenn Bauten bereits vorhanden sind. Dass diese Bestimmungen nicht in Kraft treten nur weil Bauleitpläne eine Bebauung vorsehen, finde ich eigentlich fahrlässig.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Dieser Artikel ist, wie richtig erwähnt wurde, die Umsetzung einer EU-Richtlinie für Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen operieren. Wir übernehmen diese Vorgaben. Es gibt sehr wenige Betriebe und diese wenigen Betriebe sind durch Umstrukturierungen in kürzester Zeit so weit, dass sie diesen Kreis der sogenannten Dammzone wiederum reduzieren, so dass sich der von Ihnen zitierte Fall gar nicht mehr stellen wird.

Dennoch glauben wir, dass es richtig ist, dass bereits ausgewiesene Zonen, die also bereits bestehen, mit denen man gerechnet hat und die man gekauft hat, sehr wohl auch eine gewisse Verpflichtung haben, dort ihre Ziele zu reduzieren. Deshalb betrachten wir den Absatz 5 als notwendig.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Änderungsantrag ab. Die Abgeordnete Kury und zwei weitere Abgeordneten haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es wurde die Nummer 25 gezogen.

SAURER (SVP): Nein.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Sì.

SIGISMONDI (AN): (Assente)

STIRNER BRANTSCH (SVP): (Abwesend)

STOCKER (SVP): Nein.

THALER (SVP): Nein.

THALER ZELGER (SVP): Nein.

THEINER (SVP): Nein.

UNTERBERGER (SVP): (Abwesend)

URZÌ (AN): (Assente)

WIDMANN (SVP): Nein.

BAUMGARTNER (SVP): Nein.

BERGER (SVP): (Abwesend)

CIGOLLA (Assessore al patrimonio, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa – Il Centro): No.

DELLO SBARBA (Gruppo Verde-Grüne Fraktion-Grüpa Verda):
(Assente)

DENICOLO' (SVP): Nein.

DURNWALDER (SVP): Nein.

FRICK (SVP): (Abwesend)

**GNECCHI (Insieme a Sinistra – Pace e diritti/Gemeinsam Links –
Frieden und Gerechtigkeit):** (Assente)

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ja.

KASSLATTER MUR (SVP): Nein.

KLOTZ (UFS): Ja.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ja.

LADURNER (SVP): Nein.

LAIMER (SVP): Nein.

LAMPRECHT (SVP): Nein.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ja.

MAIR (Die Freiheitlichen): (Abwesend)

MINNITI (AN): (Assente)

MUNTER (SVP): (Abwesend)

MUSSNER (SVP): Nein.

PAHL (SVP): (Abwesend)

PARDELLER (SVP): Nein.

PASQUALI (Forza Italia): Sì.

PÖDER (UFS): Ja.

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 7 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 3? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 8 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 4

1. Artikel 27 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Diese Wohnungen müssen zu den Bedingungen gemäß Artikel 79 vermietet oder verkauft werden."

2. Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"b) wenn die neue Baumasse zur rationellen Erweiterung eines am 1. Oktober 1997 dort bestehenden Produktions- oder Dienstleistungsbetriebes oder, unter Berücksichtigung des Handelsplanes, wobei keinesfalls die Flächengrenzen mittlerer Handelsbetriebe laut Handelsordnung überschritten werden dürfen, Einzelhandelsbetriebes bestimmt ist;"

3. Artikel 28 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 28 (Sicherung des Wohnungsbestandes) - 1. Die Baumasse von bestehenden Gebäuden, die bereits zu Wohnungszwecken bestimmt ist, darf nicht unter 60 Prozent der Baumasse des gesamten Gebäudes herabgesetzt werden. Diese Bestimmung findet im Falle der rationellen Erweiterung von am 1. Oktober 1997 dort bestehenden Produktions- oder Dienstleistungsbetrieben oder, unter Berücksichtigung des Handelsplanes, wobei keinesfalls die Flächengrenzen mittlerer Handelsbetriebe laut Handelsordnung überschritten werden dürfen, Einzelhandelsbetrieben, nicht Anwendung.

2. Bei der Nutzung der Bauten und Flächen von umgesiedelten oder aufgelassenen Gewerbebetrieben, die in anders gewidmeten Zonen liegen, müssen die Zweckbestimmung und die Bauvorschriften laut Bauleitplan oder Durchführungsplan eingehalten werden. Jene Bauteile, die das zulässige Ausmaß überschreiten, sind abzubrechen. Im Falle der Umwandlung zu Wohnzwecken unterliegen die Wohnungen den Bestimmungen des konventionierten Wohnbaues laut Artikel 79."

Art. 4

1. Il comma 2 dell'articolo 27 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Tali alloggi devono essere affittati o venduti alle condizioni di cui all'articolo 79."

2. La lettera b) del comma 3 dell'articolo 27 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituita:

"b) se la nuova cubatura è destinata all'ampliamento razionale di un'azienda, ivi esistente il 1° ottobre 1997, produttiva o di prestazione di servizi o, tenuto conto del piano commerciale e comunque nel rispetto dei limiti di superficie previsti dall'ordinamento del commercio per le medie strutture di vendita, di commercio al dettaglio;"

3. L'articolo 28 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 28 (Salvaguardia del patrimonio abitativo) - 1. La cubatura di edifici esistenti già destinata ad abitazione non può essere ridotta sotto il limite del 60 per cento della cubatura dell'intero edificio. Tale disposizione non si applica in caso di ampliamento razionale di aziende, ivi esistenti il 1° ottobre 1997, produttive o di prestazione di servizi o, tenuto conto del piano commerciale e comunque nel rispetto dei limiti di superficie previsti dall'ordinamento del commercio per le medie strutture di vendita, di commercio al dettaglio.

2. L'utilizzo dei fabbricati e delle aree di aziende produttive trasferite oppure dismesse, ubicati in zone di diversa destinazione urbanistica, avviene nel rispetto della destinazione d'uso e delle prescrizioni di cui al piano urbanistico o piano di attuazione. Quelle parti di fabbricati che superano le dimensioni ammissibili devono essere demolite. Nel caso di trasformazione a scopo residenziale gli alloggi sono soggetti alle disposizioni sull'edilizia convenzionata di cui all'articolo 79."

Hierzu sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:

Der **Änderungsantrag Nr. 1** (Streichungsantrag zu Absatz 2) ist von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Im Artikel 4 wird der Absatz 2 gestrichen.

Il comma 2 dell'articolo 4 é soppresso.

Der **Änderungsantrag Nr. 2** (Änderungsantrag zu Absatz 2) ist vom Abgeordneten Pöder eingebracht worden, der wie folgt lautet: Artikel 4 Absatz 2

Im neuen Buchstabe b), Absatz 3 des Artikels 27 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach dem Wort "Dienstleistungsbetriebes" die Worte "oder, mit Ausnahme in den Städten," eingefügt.

Articolo 4, comma 2

Nel nuovo articolo 27, comma 3, lettera b) della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo la parola "servizi" sono inserite le parole "o, fatta eccezione per le città,".

Der **Änderungsantrag Nr. 3** (Änderungsantrag zu Absatz 2) ist von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden, der wie folgt lautet: Artikel 4 Absatz 2

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 27 des Landesgesetzentwurfes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach den Worten "Dienstleistungsbetriebes oder," die Worte "mit Ausnahme in den Städten," eingefügt.

Articolo 4, comma 2

Nel testo proposto per l'articolo 27 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole "di prestazione di servizi o," sono inserite le parole "fatta eccezione per le città".

Der **Änderungsantrag Nr. 4** (Änderungsantrag zu Absatz 3) ist von den Abgeordneten Leitner und Mair eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Artikel 4 Absatz 3

Im neuen Artikel 28 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden im zweiten Satz vor dem Wort "Einzelhandelsbetrieben" folgende Wörter eingefügt "mit Ausnahme in den Städten".

Articolo 4, comma 3

Nella seconda proposizione del nuovo articolo 28, comma 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, prima delle parole "di commercio al dettaglio" sono inserite le parole "fatta eccezione per le città".

Der **Änderungsantrag Nr. 5** (Änderungsantrag zu Absatz 3) ist von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Im Artikel 4 wird der Absatz 3 gestrichen.

Il comma 3 dell'articolo 4 è soppresso.

Der **Änderungsantrag Nr. 6** (Änderungsantrag zu Absatz 3) ist von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Artikel 4 Absatz 3

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 28 des Landesgesetzentwurfes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach den Worten "Dienstleistungsbetrieben oder," die Worte "mit Ausnahme in den Städten," eingefügt.

Articolo 4, comma 3

Nel testo proposto per l'articolo 28 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole "di prestazione di servizi o," sono inserite le parole "fatta eccezione per le città".

Der **Änderungsantrag Nr. 7** (Änderungsantrag zu Absatz 3) ist von den Abgeordneten Leitner und Mair eingebracht worden, der wie folgt lautet: Artikel 4 Absatz 3

Im neuen Artikel 28 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden im zweiten Satz vor dem Wort "Einzelhandelsbetrieben" folgende Wörter eingefügt "mit Ausnahme in den Städten".

Articolo 4, comma 3

Nella seconda proposizione del nuovo articolo 28, comma 1 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, prima delle parole "di commercio al dettaglio" sono inserite le parole "fatta eccezione per le città".

Die Behandlung der Änderungsanträge erfolgt im Sinne von Art. 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Es geht hier also um die Änderung der Artikel 27 und 28 des Raumordnungsgesetzes. Ich befürchte, dass es den Artikeln 27 und 28 in Zukunft so ergehen könnte, wie es dem ehemaligen Artikel, der die Baukostenabgabe geregelt hat, gegangen ist, nämlich dass mit jeder Reform ein Wort dazukommt. Damals sind nach zunächst einer Kategorie eine ganze Reihe von Kategorien von der Baukostenabgabe befreit worden, bis am Ende eigentlich nur mehr die Zweitwohnungsbesitzer die Baukostenabgabe bezahlt haben. Hier scheint es ähnlich zu sein, dass man nämlich mit jeder Reform immer wieder ein Stückchen von der dem Wohnbau vorbehaltenen Baumasse abzwackt.

Der Artikel 27 regelt, dass man innerhalb einer Wohnzone 60 Prozent der Baumasse für den geförderten Wohnbau reservieren muss. Der Artikel 28 regelt, dass man bei bestehenden Gebäuden 40 bzw. 60 Prozent der Baumasse respektieren muss. So war es ursprünglich gemeint. Im Jahre 2004, glaube ich, ist diese Änderung passiert. Da hat man ursprünglich festgesetzt, dass, wenn sich innerhalb dieser Wohnzone ein Produktionsbetrieb erweitern möchte, er das von den 60 Prozent abzweigen kann, er muss sich allerdings rationell erweitern. Ich finde diese Formulierung "rationell erweitern" immer so lustig. Wenn der Betrieb sich "unrationell" erweitert, dann darf er das nicht, aber wenn er sich "rationell" erweitert, dann darf man von den 60 Prozent abzweigen. Das kann man also wegzählen.

Nun ist aber die Problematik gekommen. Ich glaube, sie betrifft Meran mit der RAIKA in Meran, wo eine Bank in Vortäuschung eines Dienstleistungsunternehmens ein Büro in einer Wohnbauzone angemietet hat und darauf gesagt hat, dass sich dieser Betrieb rationell erweitern möchte. Dann ist hinzugefügt worden, dass man auch bei der rationellen Erweiterung von Dienstleistungen von den 60 Prozent der reservierten Baumasse abweichen könne. Das war das letzte Mal, als wir das Gesetz reformiert haben.

Jetzt kommt dazu, dass man auch bei der rationellen Erweiterung von Detailhandelsbetrieben von 60 Prozent Wohnmasse abweichen kann. Beide Artikel,

nämlich die Artikel 27 und 28, sind davon betroffen. In beiden Fällen kann man also abweichen.

Wir halten das für keine gute Lösung. Wir denken, dass damit tatsächlich das Wohnen in Wohnbauzonen plötzlich zur untergeordneten Funktion wird und alles andere dort betrieben wird. Tatsächlich sagt auch der Rat der Gemeinden, man sollte bitte darauf Wert legen, dass in Wohnbauzonen auch wirklich noch gewohnt wird, und er schlägt dann die Lösung "außer in den Städten" vor, die wir alle ziemlich kopflos abgeschrieben haben, weil wir nicht genau wissen, was die Städte sind, aber wir haben das alle der Reihe nach übernommen.

Die Problematik besteht aber, und ich möchte darauf hinweisen, dass man diese Formulierung dann auch noch in Kombination mit dem Artikel 28-bis sehen muss, nämlich dass man in Wohnbauzonen generell 100 Prozent Dienstleistungen oder Detailhandel anstelle der 60 Prozent Wohnfunktion machen kann und das eigentlich eine problematische Entwicklung wird, weil man von prinzipiellen Regelungen, so soll es sein, so wollen wir es haben, die man zuerst festsetzt, abweicht. Wir halten diese beiden Regelungen nicht für gut und schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Sollte das nicht akzeptiert werden, haben auch wir den Vorschlag des Rates der Gemeinden übernommen, der sagt "mit Ausnahme in den Städten", wobei mir bewusst ist, dass das Wort "Städte" nicht unbedingt der richtige Bezug und Ausdruck ist. Vielleicht wäre eine Größenordnung besser gewesen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Derzeit können Betriebe für die Produktion und Dienstleistung, wenn sie dort bereits seit 1997 bestehen, eine Erweiterung machen. Diese wird, was die Handelsbetriebe angeht, mit der Einschränkung "im Rahmen der Handelsordnung" ergänzt. Damit ist das System gesichert und abgesichert. Das gilt für die Artikel 27 und 28. Insofern glaube ich, dass das für den Handel wohl eher sinnvoller ist als für die Produktion. Wenn, dann wäre die Diktion "für den Handel" die richtige Diktion gewesen und nicht die Diktion "für die Produktion". Produktion sollte nämlich in einer Wohnzone nicht erfolgen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge in einer etwas geänderten Reihenfolge ab. Über den Änderungsantrag Nr. 5 wird vor dem Änderungsantrag Nr. 4 abgestimmt, da es sich um einen Streichungsantrag handelt.

Änderungsantrag Nr. 1: mit 2 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2: mit 4 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3: mit 7 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 5: mit 5 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 4: mit 6 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Änderungsanträge Nr. 6 und Nr. 7 sind hinfällig, da sie mit dem abgelehnten Änderungsantrag Nr. 4 inhaltsgleich sind.

Gibt es zum Artikel 4 Wortmeldungen?

Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich wollte nur dem Landesrat Laimer antworten. Ich hätte absolut nichts dagegen gehabt, wenn man in diesem Falle die Produktion nicht vorgesehen hätte. Es ist aber nicht so, dass Sie das vorgeschlagen haben. Zur Produktion und zur Dienstleistung ist noch der Detailhandel dazu gekommen. Das hat sich immer ein bisschen weiter ausgedehnt. Einigen wir uns, und Sie bringen im Omnibus-Gesetz einen Vorschlag, mit dem das Wort "die Produktion" gestrichen wird. Das wäre eigentlich ein Schritt in unsere Richtung. Wenn wir wollen, dass in Wohnbauzonen gewohnt wird, dann muss man dafür Sorge tragen, dass dort auch die Baumasse vorhanden ist. Wenn wir das nicht wollen, dann nennen wir es bitte nicht Wohnbauzone, sondern machen etwas anderes daraus oder machen die Revolution und setzen endlich Zonen mit gemischten Funktionen fest. Das ginge mir auch gut. Aber so, wie es jetzt momentan gemacht wird, dass man einfach stückchenweise immer wieder den bestehenden Betrieben die Möglichkeit gibt, sich in die Wohnbauzone hineinzupressen, finde ich weder von der Logik noch vom System her gut. Wenn Sie sagen, besser harmonisieren der Detailhandel und die Dienstleistung anstatt der Produktion, dann bin ich damit einverstanden. Dann muss man das Wort "Produktion" aber auch streichen und nicht sagen, dass die Beschränkung auf den Detialhandel besser wäre, und dann doch wieder beides zulassen.

PASQUALI (Forza Italia): Vorrei chiedere dei chiarimenti all'assessore in riferimento all'ultimo comma in cui si dice: "I fabbricati che superano le dimensioni ammissibili devono essere demoliti". Quando su un terreno esiste un vecchio edificio che secondo i parametri attuali supera la cubatura consentita, in caso di demoricostruzione può essere utilizzata questa cubatura eccedente o no?

Volevo anche sapere se l'espressione "zone con funzione residenziale" di cui si parla all'art. 27 viene a coincidere con le zone residenziali, perché potrebbero

essere due concetti diversi. Le zone residenziali sono quelle ufficialmente stabilite dal PUC, le zone con funzione residenziale potrebbero essere altre.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Wir reden hier schon von gemischten Zonen. Wir sind hier in der Auffüllzone, was bedeutet, dass 60 Prozent Wohnungen und der Rest eben keine Wohnungen sind, sondern für Produktion, Dienstleistung und Detailhandel verwendet werden können. Hier geht es darum, ob man eine rationelle Erweiterung zu Lasten des Wohnbereiches machen darf. Das Gesetz sagt, wenn man bereits seit 1997 diese Tätigkeit ausübt, dann darf man das machen. Beim Detailhandel gibt es die in der Handelsordnung festgelegte Obergrenze. Insofern glaube ich schon, dass man hier einer gewissen Entwicklung, die man einem Betrieb auch zugestehen soll und muss, Rechnung trägt und damit eine gewisse Flexibilität und ein gewisses Entwicklungspotential zuerkennt.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 4 ab: mit 3 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich möchte feststellen, dass dieses Raumordnungsreformgesetz hier in diesem Landtag nur deshalb behandelt werden kann, weil die Opposition noch da sitzt. Dürfte ich das einfach nur zu Protokoll geben, weil in der Presse großartig verkündet wird, dass die SVP-Fraktion wieder tolle interne Kämpfe gehabt und man um die besten Formulierungen gerungen habe. Wenn man aber diese Situation hier betrachtet, hat offensichtlich nur mehr die Opposition Interesse an diesem Gesetzentwurf. Wenn wir jetzt den Raum verlassen würden, dann könnte sich Landesrat Laimer seine Reform auf den Hut stecken.

Art. 5

1. Nach Artikel 28 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 28-bis (Abweichung von der Konventionierungspflicht) - 1. Abweichend von den Bestimmungen laut den Artikeln 27 und 28 kann die Landesregierung aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Antrages des zuständigen Gemeinderates und nach Anhören der Landesraumordnungskommission in der Wohnbauzone „A“ die Umwandlung der Zweckbestimmung in Dienstleistung und/oder Detailhandel genehmigen.

2. Mit demselben Verfahren kann auch in den am 1. Jänner 2004 bestehenden Wohnbauauffüllzonen jener Gemeinden, die laut offizieller Einstufung des Landes keine Wohnungsnot aufweisen, die Zweckbe-

stimmung der bestehenden bzw. aufgrund der Baudichte zulässigen Baumasse, abweichend von den Bestimmungen laut den Artikeln 27 und 28, in Dienstleistung und/oder im Höchstausmaß von 60 Prozent in Detailhandel genehmigt werden. Mit dem Genehmigungsbeschluss der Landesregierung wird für diese Zonen die Erstellung eines Durchführungsplanes vorgeschrieben und die entsprechende Anpassung im Gemeindebauleitplan vorgenommen.

3. Mit demselben Verfahren kann auch in den Wohnbauauffüllzonen jener Ortschaften in Grenzgebieten, welche durch das Schengenabkommen eine Abnahme im Wirtschaftsbereich und einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatten, die Zweckbestimmung der bestehenden bzw. aufgrund der Baudichte zulässigen Baumasse, abweichend von den Bestimmungen laut den Artikeln 27 und 28, bis zu 100 Prozent in Dienstleistung und/oder Detailhandel genehmigt werden. Mit dem Genehmigungsbeschluss der Landesregierung wird für diese Zonen die Erstellung eines Durchführungsplanes vorgeschrieben und die entsprechende Anpassung im Gemeindebauleitplan vorgenommen.

4. Vor Erteilung der Baukonzession ist mit der Gemeinde im Sinne des Artikel 40 eine Vereinbarung abzuschließen, in welcher der Bauwerber die im genannten Artikel vorgesehenen Verpflichtungen übernimmt."

Art. 5

1. Dopo l'articolo 28 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 28-bis (Deroga all'obbligo del convenzionamento) - 1. In deroga alle disposizioni degli articoli 27 e 28, su richiesta del competente consiglio comunale, approvata a maggioranza dei due terzi, e sentita la commissione urbanistica provinciale, la Giunta provinciale può approvare nella zona residenziale "A" la trasformazione della destinazione d'uso in attività terziaria e/o di commercio al dettaglio.

2. Con il medesimo procedimento, anche nelle zone residenziali di completamento esistenti il 1° gennaio 2004 di quei comuni che in base alla classificazione ufficiale della Provincia non hanno carenza di alloggi, in deroga alle disposizioni degli articoli 27 e 28, può essere autorizzata la destinazione della cubatura esistente o ammissibile in base alla densità edilizia, in attività terziaria e/o, fino alla misura massima del 60 per cento, in attività di commercio al dettaglio. La delibera della Giunta provinciale prescrive per le predette zone la redazione di un piano di attuazione e provvede all'adeguamento del piano urbanistico comunale.

3. Con il medesimo procedimento, anche nelle zone residenziali di completamento di quelle località site in zona di confine che, per effetto dell'Accordo di Schengen hanno subito una contrazione dell'attività economica e della popolazione residente, in deroga alle disposizioni degli articoli 27 e 28, può essere autorizzata la destinazione della cubatura esistente o ammissibile in base alla densità edilizia in attività terziaria e/o di commercio al dettaglio fino alla misura del 100 per cento. La delibera della Giunta provinciale prescrive per le predette zone la redazione di un piano di attuazione e provvede all'adeguamento del piano urbanistico comunale.

4. Prima del rilascio della concessione edilizia deve essere stipulata una convenzione ai sensi dell'articolo 40 con la quale il richiedente la concessione si assume gli obblighi previsti dal citato articolo."

Hierzu sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:

Der Änderungsantrag Nr. 1 (Änderungsantrag zu Absatz 1) ist von Landesrat Laimer und der Abgeordneten Thaler Zelger eingebracht worden, der wie folgt lautet: Artikel 5 Absatz 1

Der Absatz 2 des neuen Artikels 28-bis wird gestrichen.

Il comma 2 dell'articolo 28-bis viene soppresso.

Der Änderungsantrag Nr. 2 (Änderungsantrag zu Absatz 1) ist von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Artikel 5

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 28-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird der Absatz 2 gestrichen.

Articolo 5

Nel testo proposto per l'articolo 28-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, il comma 2 è soppresso.

Der Änderungsantrag Nr. 3 (Änderungsantrag zu Absatz 1) ist von den Abgeordneten Leitner und Mair eingebracht worden, der wie folgt lautet: Artikel 5

Absatz 2 des neuen Artikels 28-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird gestrichen.

Articolo 5

Il comma 2 del nuovo articolo 28-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è soppresso.

Der Änderungsantrag Nr. 4 (Änderungsantrag zu Absatz 1) ist von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Artikel 5

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 28-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird der Absatz 3 gestrichen.

Articolo 5

Nel testo proposto per l'articolo 28-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, il comma 3 è soppresso.

Der Änderungsantrag Nr. 5 (Änderungsantrag zu Absatz 1) ist von den Abgeordneten Leitner und Mair eingebracht worden, der wie folgt lautet: Artikel 5

Absatz 3 des neuen Artikels 28-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird gestrichen.

Articolo 5

Il comma 3 del nuovo articolo 28-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è soppresso.

Die Behandlung der Änderungsanträge erfolgt im Sinne von Art. 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass der Änderungsantrag Nr. 1 von Landesrat Laimer und der Abgeordneten Thaler Zelger vielleicht zuerst erläutert wird, aber es ist egal. Ich kann gerne meine Änderungsanträge erläutern. Zur Abstimmung kommt ja sowieso der Antrag von Landesrat Laimer. Deshalb bin ich davon ausgegangen, dass er zuerst erläutert wird.

Wir schlagen vor, den Absatz 2 zu streichen, der auch unter dem Namen "Algunder Artikel" bekannt ist, weil wir aufgrund der großen Diskussion, die geführt worden ist, völlig davon überzeugt sind, dass man die Errichtung eines Einkaufszentrums nicht mit diesem Verfahren beschließen kann. Bereits am heutigen Vormittag haben wir versucht darzulegen, dass die Diskussion über die Einkaufszentren nicht ausschließlich über urbanistische Bestimmungen laufen bzw. dort versteckt sein sollte, sondern dass man offen diskutieren sollte, welche Vor- und Nachteile Einkaufszentren bringen, und uns dann überlegen sollten, ob wir so etwas für Südtirol brauchen. Dann sollten wir nochmals überlegen, wo die besten Rahmenbedingungen sind und wo die beste geographische Gegebenheit vorliegt. Das wäre unser Wunsch gewesen.

Absatz 2, denke ich, wird im allgemeinen Konsens gestrichen, auch wenn bis zum Tag bevor die Landesregierung die Streichung dieses Absatzes beschlossen hat, die Vertreter der SVP immer gesagt haben, dass da nichts dabei sei, und gefragt haben, warum wir dagegen seien.

Es ist irgendwie ein bisschen schwierig, sich in diesem Saal zu konzentrieren, nicht nur sich bei den ganzen Ziffern zurechtzufinden, sondern sich auch noch zu konzentrieren, um auch zum richtigen Artikel zu reden.

Der Artikel 5 hat drei Absätze. Im ersten Absatz ist die alte Möglichkeit, die bereits in den Bestimmungen zum landwirtschaftlichen Grün versteckt war, jetzt richtig positioniert. Es geht um die Frage, unter welchen Voraussetzungen man von den 60/40 Prozent, die Landesrat Laimer vorher erklärt hat, abweichen kann. Wir waren bereits seinerzeit bei der Behandlung des Absatzes 1, als ihn der ehemalige Abgeordnete Pürgstaller vorgeschlagen hat, dagegen, weil wir diese Prozedur, die hier für eine wesentliche Änderung der Zweckbestimmung in der Wohnbauzone vorgesehen war, absolut nicht nachvollziehen können. Das ist ein Punkt.

Ein anderer Punkt ist die Frage, ob mit einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates eine Bauleitplanänderung gemacht werden soll oder kann. Wir finden das eigentlich nicht in Ordnung, vor allem dann, wenn es zusätzlich zu dieser eigenartigen Prozedur der Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat dann auch noch eine Kann-Bestimmung für die Landesregierung gibt. Das heißt, die Landesregierung kann in jedem Augenblick ja oder nein sagen, sie hat überhaupt keine Vinkulierungen, keine Bedingungen mehr, unter denen sie eine effektive und weitgehende Funktionsänderung ablehnt oder dieser zustimmt. Dieser Blankoscheck in den Händen der Landesregierung gefällt uns nicht. Wenn sie einen Bauleitplan von Amts wegen abändert, dann muss sie das zumindest begründen. Hier hätte sie völlige freie Hand gehabt. Wir finden diese Art und Weise zu planen und der Landesregierung Blankoschecks in die Hand zu geben und wesentliche Funktionsänderungen dem Gemeinderat vorzubehalten, ohne die transparente Prozedur der Bauleitplangestaltung vorzusehen, falsch. Hier sind zumindest die Mitbestimmungsmöglichkeit der Bürger, welche ein Einspruchsrecht haben, und die Transparenzpflicht gegeben, das heißt, dass man die Bauleitplanänderung bekannt gibt usw. und die Betroffenen auch informiert.

Ein zweites Problem ist natürlich, dass der Landeshauptmann je öfter er sich in dieser Sache geäußert hat, umso peinlicher geworden ist, bis er dann am Ende gesagt hat, dass dieser Artikel nur in Algund umsetzbar wäre. Damit war gleich die Katze aus dem Sack. Man hat zwar einen allgemeinen Artikel gemacht, in Wirklichkeit hat man aber bereits im Vorfeld beschlossen, dass die Landesregierung ihren Blankoscheck nur zugunsten von Algund nützen würde. Auch das, denke ich, ist völlig inakzeptabel und ist praktisch eine offene Eingestehung der Rechtsungleichheit der Gemeinderäte in Südtirol: Gemeinderäte können sich zwar um eine Zweidrittelmehrheit bemühen, die Landesregierung wird aber nur dem Ansinnen des Gemeinderates von Algund zustimmen! Die gesamte Geschichte ist äußerst problematisch. Das war der Grund, warum wir den Absatz 1 äußerst problematisch empfinden.

Zweitens - jetzt komme ich zu etwas Wesentlichem -, was in der Öffentlichkeit nicht bekannt ist, ist es jener Absatz, mit dem Herr Senfter in Innichen ein kleines Einkaufszentrum errichten will. Es ist der Absatz, laut dem am Brenner ein etwas größeres Einkaufszentrum bereits errichtet wird. Immer wenn ich mit den Menschen darüber diskutiere, sagen sie, dass in Wohnbauzonen nicht so viel passieren könne. Schaut Euch um, es kann eigentlich sehr viel passieren! Der Brenner docet! Insofern wäre es absolut notwendig, auch beim Absatz 1 eine Obergrenze der Baumasse vorzusehen, damit nicht über diesen ersten Absatz riesige Deals abgewickelt werden können.

Beim Absatz 2, dem sogenannten Algunder-Artikel, dessen Streichung wir vorschlagen, ist die Argumentation inzwischen klar. Zu den Vorbehalten bezüglich der Prozedur kommt auch noch die klare Aussage dazu, dass die Bestimmung nur in einem Ort zum Tragen komme. Was unsere Anträge von anderen Anträgen unterscheidet, ist, dass nur wir die Streichung von Absatz 3 vorschlagen. Wenn Seppi Lamprecht den Landesrat einen Augenblick entlassen würde, damit dieser mir dann auch eine Antwort geben kann, wäre das angenehm.

Was den Absatz 3 anbelangt, schlagen wir dessen Streichung vor und diesbezüglich möchte ich, nachdem ich es gestern und heute schon einmal versucht habe, auf eine Antwort von Seiten des Landesrates bestehen.

Absatz 1 ist jener Absatz, aufgrund dessen am Brenner ein Einkaufszentrum gebaut wird. Warum hat man einen Absatz 3 vorgesehen, von dem in der Öffentlichkeit gesagt wird, dass er die Voraussetzung für die Möglichkeit der Errichtung eines Einkaufszentrums in Brenner sei? Wenn das tatsächlich über den Absatz 1 läuft und dann explizit noch einmal darauf hingewiesen wird, nämlich dass es in Grenznähe und dort errichtet wird, wo es einen Bevölkerungsschwund aufgrund des Schengenabkommens usw. gibt, dann frage ich Sie, was dieser Absatz 3 soll. Diesbezüglich möchte ich jetzt wirklich auf eine Antwort bestehen, denn sonst werde ich dazu beitragen, dass einfach ein Haufen Gerüchte gestreut werden, denn etwas hat man mit diesem Absatz im Sinn. Wenn man ihn hier nicht erklärt, dann muss man eben spekulieren. Spekulationsmöglichkeiten, wie man diesen Absatz 3 nützen könnte, gibt es zuhauf. Das ist die Begründung, warum wir die Absätze 2 und 3 streichen wollen. Wir ersuchen, anlässlich einer künftigen Novellierung des Raumordnungsgesetzes – ich habe es leider vergessen vorzuschlagen – eine Maximal-Baumasse für den Absatz 1, das heißt für die Umwidmung der Zweckbestimmung in Dienstleistung und Detailhandel in Wohnbauzonen vorzusehen.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: La parola al consigliere Seppi, ne ha facoltà.

SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Pur non convenendo con lo stralcio del comma 3, che si chiama passo del Brennero e forse San Candido, sicuramente farebbe più fatica Salorno ad avere problemi relativi al trattato di Schengen però mi trovo quasi d'accordo con la collega Kury quando chiede lo stralcio, non per la logica prevista, ma per come è scritto questo comma, assessore! *“Con il medesimo procedimento, quelle località site in zone di confine...”* Essere siti

in zone di confine dipende dai punti di vista, perché anche Trento può essere zona di confine se vista nell'ottica europea, o possiamo considerare che zona di confine sia San Candido e non Dobbiaco? Dove finisce la zona di confine? Prosegue...*"che per effetto dell'Accordo di Schengen"*... Dobbiamo analizzare se abbiamo avuto una crisi commerciale per effetto dell'Accordo di Schengen, nel qual caso si può fare, se fosse invece per una ragione legata ad altri motivi non si può fare. Come si può far a scrivere un articolo in questo modo? Le ragioni legate alla crisi commerciale, *"una crisi che provoca una contrazione dell'attività economica"*, che senso ha in questo caso fare un negozio? Ancora di più...*"e della popolazione residente"*. Noi dobbiamo trovarci di fronte a queste tre condizioni: 1) che la ragione sia legata all'Accordo di Schengen; 2) che ci sia una contrazione dell'attività economica; 3) una diminuzione della popolazione residente. In questo caso si applica una deroga alle disposizioni e *"quindi può essere autorizzata la destinazione della cubatura esistente in base alla densità edilizia in attività terziaria e di commercio"*. Se il comune non è di confine, quindi direttamente legato alla frontiera, se non è direttamente in una crisi di necessità economica legata all'Accordo di Schengen e non avesse una contrazione di residenti, non si può fare. Un articolo scritto in questo modo deve essere sostituito, devono essere creati quei presupposti per dargli una dignità legislativa che non è riconoscibile.

Il comma 2, che non solo la collega Kury vuole eliminare, prevede che *"nelle zone residenziali di completamento esistenti al 1. gennaio 2004 si può convertire in attività terziaria il 60% della cubatura che fosse stata destinata ad abitazione"*. Noi abbiamo una legge urbanistica che continua a correre dietro, mese dopo mese, modifica dopo modifica, finanziaria dopo finanziaria, alle esigenze del mercato. Se ci fermassimo ad una legge urbanistica che in qualche modo fotografa una certa situazione potremmo tranquillamente dire che le leggi di mercato vanno e vengono e di conseguenza l'applicazione di una legge provoca determinate condizioni. Qual è la condizione che vorremmo provocare? Una concorrenzialità sul mercato dell'alloggio, perché solo questa potrà porre le condizioni per un abbassamento dei prezzi degli appartamenti nel mercato privato. Ma nel momento in cui in un comune restassero solo due alloggi in una costruzione non ben venduta ai prezzi stabiliti dagli imprenditori, a quel punto i 2/3 dei componenti il Consiglio comunale si mettono d'accordo e fanno una richiesta, quindi la parte non venduta in appartamenti viene trasformata in attività terziaria, in negozi o in attività commerciali. Mi sembra un correre dietro alle esigenze di mercato, quando queste dovrebbero essere una condizione, su una legge ferma e stabile, che provoca quelle condizioni che vanno nell'interesse della popolazione dove noi abbiamo in questo momento un comune che non è nella situazione di una grossa necessità abitativa ed è proprio lì che si creano le condizioni per comperare un alloggio ad un prezzo

accettabile. Se noi in tutti i comuni in cui non abbiamo più una grossa necessità abitativa trasformiamo gli immobili che ci sono in attività commerciali, avremo sempre un'alta domanda e una bassa offerta, e di conseguenza avremo sempre i prezzi alti. È una chiara manovra che va contro gli interessi della gente e che va verso gli interessi dell'imprenditori. Ora io non voglio salvaguardare solo gli interessi della gente e non quelli degli imprenditori, ma nemmeno creare le condizioni affinché questo si possa fare. Nei comuni in cui esiste un'alta necessità di alloggi questi non si toccano, tanto si vendono come appartamenti! Ma dove non si vende più perché non c'è più una richiesta alta, vengono trasformati in negozi! Così il cittadino che deve comperarsi un appartamento si troverà sempre nel solito "libero mercato" nel quale, non essendoci una grande possibilità di offerta, è costretto a pagare i prezzi che gli vengono chiesti. Questo è un correre dietro con le leggi urbanistiche solo nell'interesse degli imprenditori, di poche categorie, calpestando gli interessi dei cittadini. Non c'è nessuna ragione altrimenti di portare modifiche di questa natura. Non voglio dire che il comma 2 sia un problema relativo al comune di Lagundo o qualche altro comune domani. Dobbiamo cercare di capire che la legge urbanistica non può perseguire gli scopi degli interessi particolari di qualcuno. Nel momento in cui si creano finalmente in Alto Adige delle condizioni che garantiscono un mercato favorevole all'acquirente di un alloggio, lo distruggiamo immediatamente e lasciamo che la destinazione d'uso delle cubature la si cambi a seconda delle richieste legate agli interessi degli imprenditori edili. Ritengo che questo sia abominevole, perché tanti comuni dell'Alto Adige, quelli catalogati in un certo modo, come ad esempio Merano e dintorni, in cui esiste una cubatura per uso abitativo in esubero..., Voi avrete notato che a Merano, Lagundo, Marengo gli alloggi negli ultimi due, tre anni sono diminuiti del 15-20% di prezzo. Questo spaventa gli imprenditori, non sicuramente i cittadini, perché va incontro ai loro interessi, sgonfia quella bolla che si è creata in Alto Adige, per cui andiamo a pagare gli alloggi come fossimo in centro a Milano quando il reale valore di mercato è tre volte inferiore! Appena questa bolla si sgonfia, qualcuno la vuole rigonfiare, riducendo l'offerta, perché è il rapporto domanda-offerta che determina il prezzo. C'è troppa offerta, quindi trasformiamo la cubatura degli alloggi in negozi, così gli alloggi rimangono pochi e i prezzi non diminuiscono. A questo gioco io non mi presto! A me non preoccupa se a Lagundo fanno un ipermercato o meno. Che lo facciano, è nell'interesse della popolazione, che lo facciano l'outlet a Brennero e anche a San Candido se vogliono. Non è questo il problema, ma dietro queste ragioni si nascondono gli interessi degli imprenditori e non le reali esigenze della popolazione che vuole e che deve ottenere sul libero mercato alloggi a prezzi accettabili. La zona di Merano lo sta dimostrando, oggi si compra al 20% in meno di quanto costava tre anni fa, c'è troppa offerta, quindi blocchiamo la cubatura. Forse

non c'è nemmeno l'interesse, assessore, di costruire centri commerciali o trasformare alloggi in terziario o vendita al minuto. L'importante è bloccare l'offerta, perché un esubero della stessa provoca un abbassamento dei prezzi, e questo non lo vuole l'imprenditore, perché è nell'interesse del cittadino e non nei suoi interessi. Immediatamente la Giunta gli va incontro. Quindi deve essere abrogato tutto l'articolo, non solo i commi 2 e 3.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich bin sehr wohl für die Beibehaltung des Absatzes 1, denn die Umwandlung von Wohnkubatur in Dienstleistungs- und Detailhandelskubatur in A-Zonen ist sicherlich sinnvoll, was ja bereits jetzt möglich ist. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Es ist schon erstaunlich, auf welche Art und Weise die Landesregierung zu einem Umdenken gekommen ist, denn im Rahmen der Sitzung der Gesetzgebungskommission wurde mein Antrag auf Streichung von Absatz 2 abgelehnt. Kurz darauf, nachdem natürlich der Druck von Seiten des Kaufleuteverbandes und von anderen Parteien und Gruppierungen stark geworden war, hat die Landesregierung geglaubt einlenken zu müssen, und jetzt schaut die Sachlage anders aus.

Es ist schon so, dass man bei diesem Algunder-Artikel den Eindruck hatte, dass die Landesregierung wirklich eine Makler-Vereinigung und nicht ein neutrales Organ ist, das eigentlich dafür zu sorgen hätte, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen unternehmerische Tätigkeit selbstverständlich auch möglich ist. Die Frage war dort eine andere, und ich möchte das noch einmal in Erinnerung rufen. Es war nicht so, dass mit dem Algunder-Artikel aus der Wohnbauzone ein Dienstleistungsbereich gemacht werden sollte, sondern die Frage war, wie dieses Gebiet überhaupt eine Wohnbauzone werden konnte. Eine Wohnbauzone weist eine Gemeinde nur aus, wenn Wohnungsbedarf besteht, oder, Herr Landesrat? Plötzlich war dieser Wohnungsbedarf nicht mehr vorhanden, im Gegenteil. Man hat gehört, dass man in der Gemeinde Algund nicht mehr in der Lage sei, die verfügbaren Wohnungen zu verkaufen. Und dann sollen dort plötzlich 100 bis 200 neue Wohnungen gebaut werden.

Man hatte dann natürlich ein Argument. Man hat gesagt, nachdem der Wohnungsbedarf in Südtirol, laut Aussage des obersten Beamten, Dr. Spitaler, gedeckt sei, bauen wir in Zukunft nur noch für Ausländer. Das sagen nicht die Freiheitlichen. So hat es auch in den Medien gestanden. Damit hat man die Leute in Algund natürlich erschreckt. Die Diskussion in Algund war, dass der Bevölkerung das Einkaufszentrum lieber sei als 200 Wohnungen für Ausländer. Es hat auch andere Facetten gegeben, die hier eingeflossen sind, aber was natürlich für die Bevölkerung im Vordergrund stand, war, dass die Landesregierung bzw. der Landtag, der Gesetzgeber, dabei war, eine gesetzliche Maßnahme im Interesse von

Privaten zu erlassen. Allerdings muss ich sagen, wenn wir jetzt wissen, dass nur ein Einkaufszentrum, das in Bozen sein muss, gebaut wird, dann hat man das Einkaufszentrum in Algund verhindert, um das andere zu ermöglichen. Diese Politik, muss ich sagen, ist wirklich ein Kuhhandel, wobei die Bevölkerung nicht versteht, um was es eigentlich geht!

Zum Einkaufszentrum am Brenner, und das betrifft vor allem den Brenner, Folgendes. Natürlich könnte es auch ein grenznahe Gebiet wie Innichen sein. Im Absatz 3 steht: *"Mit demselben Verfahren kann auch in den Wohnbauauffüllzonen jener Ortschaften in Grenzgebieten, welche durch das Schengenabkommen eine Abnahme im Wirtschaftsbereich und einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatten, die Zweckbestimmung der bestehenden bzw. aufgrund der Baudichte zulässigen Baumasse, abweichend von den Bestimmungen laut den Artikeln 27 und 28, bis zu 100 Prozent in Dienstleistung und/oder Detailhandel genehmigt werden."* Nach meinem Dafürhalten hat die Bevölkerung in Innichen nicht abgenommen und auch im Wirtschaftsbereich gibt es dort eher sehr, sehr starke Impulse, zumindest wie ich das beurteilen kann. Das Hotel in Vierschach wird erweitert usw. Dort ist sehr viel los. Von einer Abnahme in diesem Bereich ist mir nicht sehr viel bekannt, also habe ich die Sorge, dass dort ... Man wird möglicherweise auch andere Wege, vielleicht über die sogenannte BBG finden, über die wir später noch sprechen werden. Diesbezüglich habe ich eine Anfrage eingebracht. Dabei habe ich gefragt, was es mit den ganzen Eisenbahnerwohnungen auf sich habe, weil man so hinten herum gehört hat, dass diese von einer Gesellschaft unter dem ominösen Kürzel BBG, die es bereits seit längerem gibt, zu einem Spottpreis aufgekauft worden ist. Auch dort wird man einen Weg finden, um Baumaßnahmen möglich zu machen. Das ist alles ein bisschen eine verschleierte Politik, wo man nicht genau durchsieht und die zu wenig transparent ist.

Ich möchte sicherlich nicht als derjenige dastehen, der sagt, er wolle alles verhindern. Bestimmte Dinge sind notwendig, aber wenn man sie macht, dann sollte man sie so machen, dass die Bevölkerung sie auch wirklich mitverfolgen kann und sie nicht hinten herum erfahren muss. Dinge durchführen, die man zuerst erklärt hat, ist das eine, aber man sollte nicht etwas vorgeben zu tun und dann etwas ganz anderes tun. Das ist ein Problem!

Ich habe bereits im Rahmen der Sitzung der Gesetzgebungskommission Streichungsanträge zu den Absätzen 2 und 3 eingebracht. Absatz 2 soll jetzt auch mit dem Änderungsantrag der Landesregierung gestrichen werden. Auch hier hat es eine Täuschung in der Bevölkerung gegeben, als es geheißen hat, dass die Landesregierung den Algunder-Artikel fallen gelassen bzw. dass sie ihn aufgehoben habe. Diesen Artikel kann jetzt der Landtag streichen, nur um auch das zu sagen.

Man verbreitet Dinge, die nicht immer der Wirklichkeit entsprechen. Wenn jetzt die Landesregierung zur Einsicht gekommen ist, das zu tun, dann soll es so recht sein.

Noch einmal. Transparenz gerade in diesem Bereich wäre unbedingt notwendig, damit nicht der Eindruck stehen bleibt, dass die Politiker das Geschäft für Einzelne macht, sondern dass wirklich das Interesse der Allgemeinheit im Mittelpunkt steht.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Den Absatz 1 dieses Artikel gibt es bereits seit mehreren Jahren. Er hat auch in gar manchen Gemeinden geholfen, Problemfälle in einer sinnvollen Konzeption und Gestaltung der jeweiligen A-Zone, also des historischen Ortskernes, zu lösen. Es ist nicht so, dass ein Unternehmer sagen kann, er hätte etwas gerne oder er möchte gern etwas machen, sondern es braucht in einem solchen Fall die Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates - das ist ja nicht eine kleine Hürde -, ansonsten kann die Anwendung dieses Absatzes gar nicht beantragt werden. Der erste Teil bleibt also gleich. Er war bereits so und wird jetzt im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Der Absatz 2 soll gestrichen werden.

Was den Absatz 3 betrifft, so reden wir hier nicht von Gemeinden, sondern von Ortschaften. Es ist nicht die Gemeinde Innichen, sondern die Fraktion Winnebach gemeint. Es ist nicht die Gemeinde Graun, sondern die Ortschaft Reschen gemeint. Ich sage aber auch, dass, wenn wir den Absatz 2 streichen, es dann in der Logik liegt, auch den Absatz 3 zu streichen. Insofern bliebe nur mehr der Absatz 1 übrig, den es bereits gegeben hat, der jetzt nur ein bisschen besser formuliert und vor allem an die richtige Stelle gesetzt worden ist, denn bisher stand er am falschen Ort.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti.

Emendamento n. 1. La consigliera Kury e altri tre consiglieri hanno richiesto la verifica del numero legale. Prego uno dei segretari questori di contare: l'emendamento n. 1 è approvato all'unanimità con 15 voti favorevoli.

Gli emendamenti n. 2 e n. 3 decadono in quanto identici nel contenuto all'emendamento n. 1 già approvato.

Emendamento n. 4: approvato all'unanimità.

L'emendamento n. 5 decade in quanto identico nel contenuto all'emendamento n. 4 già approvato.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 5 così emendato? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 6

1. L'articolo 29 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 29 (Salvaguardia della ricettività turistica) - 1. Al fine di salvaguardare la ricettività turistica nel territorio provinciale gli edifici sedi di pubblici esercizi, anche in caso di demolizione e successiva ricostruzione, non possono avere destinazione d'uso diversa.

2. Nei seguenti casi è possibile derogare al divieto di modificare la destinazione d'uso:

a) edifici, che al momento della domanda di modifica della destinazione d'uso si trovano in una zona residenziale e che non sono stati ampliati qualitativamente o quantitativamente in applicazione delle relative disposizioni, possono essere trasformati nei limiti della cubatura ammissibile in base alla densità edilizia o della cubatura già esistente, in alloggi convenzionati ai sensi dell'articolo 79 o in commercio al dettaglio e/o in attività terziaria salvo quanto previsto dall'articolo 28-bis, almeno il 60 per cento della cubatura deve essere riservato ad abitazioni;

b) edifici, che al momento della domanda di modifica della destinazione d'uso si trovano in una zona residenziale e che sono stati ampliati qualitativamente o quantitativamente in applicazione delle relative disposizioni, scaduto il vincolo, sono soggetti, nei limiti della cubatura ammissibile in base alla densità edilizia o della cubatura esistente prima dell'ampliamento, alla disciplina di cui alla lettera a). Scaduto il vincolo, il consiglio comunale, con la maggioranza assoluta dei suoi componenti, può autorizzare la prevista modifica della destinazione d'uso anche nei limiti della cubatura ampliata;

c) edifici, che al momento della domanda di modifica della destinazione d'uso si trovano in zona di verde agricolo, verde alpino o bosco, anche se sono stati ampliati qualitativamente o quantitativamente in applicazione delle relative disposizioni, scaduto il vincolo possono essere trasformati esclusivamente in alloggi convenzionati ai sensi dell'articolo 79 nei limiti della cubatura esistente prima dell'ampliamento.

3. Nella concessione edilizia deve essere prevista la demolizione della parte della cubatura esistente al momento del rilascio della concessione edilizia che per effetto del comma 2 non può essere trasformata. L'avvenuta demolizione costituisce presupposto per il rilascio della licenza d'uso. Se la demolizione non avviene entro il termine di cui all'articolo 72, comma 1, la concessione edilizia decade.

4. I pubblici esercizi sono definiti nella legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58.

5. Nel regolamento di esecuzione alla presente legge può essere previsto l'ampliamento qualitativo di esercizi ricettivi esistenti in zone residenziali per i quali è necessario a tale fine derogare agli indici di edificazione stabiliti dal piano urbanistico comunale. Con lo stesso regolamento di esecuzione vengono determinati i criteri per l'ampliamento qualitativo degli esercizi di somministrazione di pasti e bevande nonché la relativa norma transitoria.

6. La concessione edilizia per l'ampliamento qualitativo di pubblici esercizi ai sensi del comma 5 è condizionata alla presentazione di un atto unilaterale d'obbligo con il quale il sindaco viene autorizzato ad annotare nel libro fondiario il vincolo che la costruzione è destinata a

pubblico esercizio. Il vincolo ha durata ventennale. L'atto unilaterale d'obbligo vale anche per i progetti non contenenti varianti essenziali ai sensi dell'articolo 82, comma 2, e per i quali la concessione edilizia viene rilasciata entro tre anni dalla sottoscrizione dell'atto d'obbligo. Decorso il vincolo ventennale il sindaco rilascia il nulla osta per la cancellazione del vincolo nel libro fondiario.

7. L'annotazione tavolare di cui al comma 6 della destinazione a pubblico esercizio ha come conseguenza che gli edifici aziendali, compresa l'area di pertinenza, formano un compendio immobiliare indivisibile. A pena di nullità gli atti aventi per oggetto il distacco e l'alienazione di parti del compendio immobiliare devono essere preceduti dal nulla osta della Giunta provinciale. Il compendio immobiliare può essere tuttavia suddiviso per mantenere unità aziendali autonome già munite di licenze separate."

Art. 6

1. Artikel 29 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 29 (Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion) - 1. Um die Fremdenverkehrsfunktion Südtirols zu gewährleisten, dürfen die Gebäude von gastgewerblichen Betrieben auch im Falle eines Abbruches und späteren Wiederaufbaues keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.

2. In folgenden Fällen ist eine Abweichung vom Verbot der Änderung der Zweckbestimmung zulässig:

a) Gebäude, die sich zum Zeitpunkt des Antrages um Änderung der Zweckbestimmung in einer Wohnbauzone befinden und nicht aufgrund der einschlägigen Bestimmungen qualitativ oder quantitativ erweitert worden sind, können im Rahmen der laut Baudichte zulässigen oder der bereits bestehenden Baumasse in konventionierte Wohnungen im Sinne von Artikel 79 oder Detailhandelsvolumen umgewandelt und/oder für Dienstleistungstätigkeiten genutzt werden, wobei, unbeschadet der Anwendung des Artikels 28-bis, mindestens 60 Prozent der Baumasse für Wohnungen vorgesehen werden muss;

b) Gebäude, die sich zum Zeitpunkt des Antrages um Änderung der Zweckbestimmung in einer Wohnbauzone befinden und aufgrund der einschlägigen Bestimmungen qualitativ oder quantitativ erweitert worden sind, unterliegen nach Ablauf der entsprechenden Bindungsfrist im Rahmen der laut Baudichte zulässigen oder vor Erweiterung bestehenden Baumasse der Regelung nach Buchstabe a). Mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates kann die hier vorgesehene Änderung der Zweckbestimmung nach Ablauf der Bindungsfrist auch im Rahmen der erweiterten Baumasse genehmigt werden;

c) Gebäude, die sich zum Zeitpunkt des Antrages um Änderung der Zweckbestimmung im landwirtschaftlichen Grün, im alpinen Grün oder im Wald befinden, können, auch wenn sie in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen qualitativ oder quantitativ erweitert worden sind, nach Ablauf der Bindungsfrist im Rahmen der vor Erweiterung bestehenden Baumasse ausschließlich in konventionierte Wohnungen im Sinne von Artikel 79 umgewandelt werden.

3. Für die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Baukonzession bestehende Baumasse, die kraft Absatz 2 nicht umgewandelt werden kann, ist in der Baukonzession der Abbruch vorzusehen. Der erfolgte Abbruch ist Voraussetzung für die Ausstellung der Benutzungsgenehmigung. Erfolgt der Abbruch nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 72 Absatz 1 hat dies den Verfall der Baukonzession zur Folge.

4. Die gastgewerblichen Betriebe sind im Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, definiert.

5. Für die in Wohnbauzonen bestehenden Beherbergungsbetriebe kann mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz die qualitative Erweiterung vorgesehen werden, wenn es zu diesem Zweck notwendig ist, von den im Bauleitplan der Gemeinde festgesetzten Bebauungsvorschriften abzuweichen. Mit derselben Durchführungsverordnung werden auch die Kriterien für die qualitative Erweiterung der Speise- und Schankbetriebe sowie die entsprechende Übergangsbestimmung festgelegt.

6. Die Baukonzession für die qualitative Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben im Sinne von Absatz 5 wird nach Vorlage einer einseitigen Verpflichtungserklärung erteilt, mit der der Bürgermeister ermächtigt wird, im Grundbuch die Bindung anzumerken, dass das Gebäude als gastgewerblicher Betrieb bestimmt ist. Die Bindung hat eine Dauer von zwanzig Jahren. Die Verpflichtungserklärung gilt auch für die Varianteprojekte, die keine wesentlichen Änderungen laut Artikel 82 Absatz 2 beinhalten und für die innerhalb von drei Jahren ab Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung die Baukonzession ausgestellt wird. Nach Ablauf der zwanzigjährigen Bindungsdauer stellt der Bürgermeister die Unbedenklichkeitserklärung für die Löschung der Bindung im Grundbuch aus.

7. Die grundbücherliche Anmerkung gemäß Absatz 6 als gastgewerblicher Betrieb hat zur Folge, dass die Betriebsgebäude samt Zubehörflächen eine unteilbare Liegenschaft bilden. Für alle Rechtsgeschäfte, die zu einer Abtrennung und Veräußerung von Teilen der Liegenschaft führen, ist, bei sonstiger Nichtigkeit, vorab die Unbedenklichkeitserklärung der Landesregierung einzuholen. Die Liegenschaft darf jedoch zur Erhaltung eigenständiger Betriebseinheiten mit bereits bestehenden getrennten Lizenzen geteilt werden."

Ricordo che all'articolo 6 è stata fatta una correzione d'ufficio di natura tecnico-linguistica.

Sono stati presentati i seguenti emendamenti:

L'emendamento n. 1 (emendamento al comma 1), presentato dall'assessore Laimer, dice: Articolo 6, comma 1

Nella lettera a) del comma 2 del nuovo articolo 29 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13:

1. Dopo le parole "in attività terziaria" sono inserite le seguenti parole: "o in attività di affitto di camere e appartamenti per ferie".

2. Dopo le parole "riservato ad abitazioni" viene aggiunta la parola "convenzionate".

Artikel 6 Absatz 1

Im Buchstaben a) des Absatzes 2 des neuen Artikels 29 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13,

1. werden nach den Worten "für Dienstleistungstätigkeiten" die Worte "oder für private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen" eingefügt.

2. Nach den Worten "Baumasse für" wird das Wort "konventionierte" eingefügt.

L'emendamento n. 2 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice:

Nel testo proposto per l'articolo 29, comma 2, lettera a) della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole "salvo quanto previsto dall'articolo 28-bis" sono soppresse.

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 29 des Landesgesetzentwurfes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden im Absatz 2 Buchstabe a) die Worte "unbeschadet der Anwendung des Artikels 28-bis" gestrichen.

L'emendamento n. 3 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice:

Nel testo proposto per l'articolo 29, comma 2, lettera b) della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, l'ultima proposizione è soppressa.

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 29 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird im Absatz 2 Buchstabe b) der letzte Satz gestrichen.

L'emendamento n. 4 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice:

Nel testo proposto per l'articolo 29, comma 2, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, la lettera c) è soppressa.

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 29 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird im Absatz 2 der Buchstabe c) gestrichen.

L'emendamento n. 5 (emendamento al comma 1), presentato dall'assessore Laimer, dice:

Nella lettera c) del comma 2 del nuovo articolo 29 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, la parola "esclusivamente" è soppressa e vengono aggiunti i seguenti periodi:

"Fino al 40 % di tale cubatura può essere trasformato per l'attività di affitto di camere e appartamenti per ferie. In caso di cessazione di tale attività la cubatura deve essere trasformata in alloggi convenzionati."

Im Buchstaben c) des Absatzes 2 des neuen Artikels 29 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird das Wort "ausschließlich" gestrichen und des werden folgende Sätze angefügt:

"Höchstens 40% dieser Baumasse kann für private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen umgewidmet werden. Bei Einstellung dieser Tätigkeit muss die Baumasse in konventionierte Wohnungen umgewidmet werden."

L'emendamento n. 6 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice:

Nel testo proposto per l'articolo 29, comma 3 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole "licenza d'uso" sono sostituite con le parole "concessione edilizia". L'ultima preposizione è soppressa.

Im vorgeschlagenen Text für Art. 29 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird das Wort "Benutzungsgenehmigung" mit dem Wort "Baukonzession" ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.

L'emendamento n. 7 (emendamento al comma 1), presentato dal consigliere Pöder, dice:

Alla fine del nuovo articolo 29, comma 6 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunta la seguente proposizione: "L'atto unilaterale d'obbligo può essere autenticato dal segretario del comune di competenza."

Im neuen Artikel 29 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird am Ende folgender Satz eingefügt: "Die einseitige Verpflichtungserklärung kann vom Sekretär der zuständigen Gemeinde beglaubigt werden."

L'emendamento n. 8 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice:

Nel testo proposto per l'articolo 29, comma 7 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, il testo dopo la prima proposizione è così sostituito:

"Tutti gli atti aventi per oggetto il distacco e l'alienazione di parti del compendio immobiliare sono nulli."

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 29 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird der Absatz 7 nach dem 1. Satz mit folgendem Text ersetzt:

"Alle Rechtsgeschäfte, die zu einer Abtrennung und Veräußerung von Teilen der Liegenschaft führen, sind null und nichtig."

L'emendamento n. 9 (emendamento al comma 1), presentato dal consigliere Pöder, dice:

Nel nuovo articolo 29, comma 7 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, la proposizione "A pena di nullità gli atti aventi per oggetto il distacco e l'alienazione di parti del compendio immobiliare devono essere preceduti dal nulla osta della Giunta provinciale." è così sostituita: "Gli atti aventi per oggetto il distacco e l'alienazione di parti del compendio immobiliare sono nulli."

Im neuen Artikel 29 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält der Satz "Für alle Rechtsgeschäfte, die zu einer Abtrennung und Veräußerung von Teilen der Liegenschaft führen, ist, bei sonstiger Nichtigkeit, vorab die Unbedenklichkeitserklärung der Landesregierung einzuholen." folgende Fassung: "Rechtsgeschäfte, die zu einer Abtrennung und Veräußerung von Teilen der Liegenschaft führen, sind nichtig."

L'emendamento n. 10 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice:

Nel testo proposto per l'articolo 29, comma 7 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, la seconda proposizione è così sostituita:

"Tutti gli atti aventi per oggetto il distacco e l'alienazione di parti del compendio immobiliare sono nulli."

Im vorgeschlagenen Text für Artikel 29 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird im Absatz 7 der 2. Satz mit folgendem Satz ersetzt:

"Alle Rechtsgeschäfte, die zu einer Abtrennung und Veräußerung von Teilen der Liegenschaft führen, sind null und nichtig."

L'emendamento n. 11 (emendamento al comma 1), presentato dall'assessore Laimer, dice: Articolo 6, comma 7

L'ultimo periodo del comma 7 del nuovo articolo 29 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito:

"Con delibera della Giunta provinciale vengono definiti i criteri per il rilascio di tale nulla osta."

Artikel 6 Absatz 7

Der letzte Satz des Absatzes 7 des neuen Artikels 29 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird wie folgt ersetzt:

"Mit Beschluss der Landesregierung werden die Kriterien für den Erlass dieser Unbedenklichkeitserklärung festgelegt."

La trattazione degli emendamenti avviene congiuntamente ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Der Artikel 6 regelt die Umwidmungsmöglichkeit von Hotels entweder in konventionierte Wohnungen oder in Detail- und Dienstleistungsvolumen, unter der Wahrung der 60 Prozent Wohnmasse für Wohnungen, theoretisch. Landesrat Laimer hat diesbezüglich verschiedene Möglichkeiten vorgeschlagen.

Die erste Möglichkeit sagt aus, dass Gebäude, die sich in Wohnbauzonen befinden, im Rahmen jener Baumasse, die sie vor der Erweiterung gehabt haben, umgewidmet werden können, und zwar, wie bereits gesagt, 60 Prozent in konventionierte Wohnungen und/oder 40 Prozent in Dienstleistungs- und Detailhandelsvolumen. Das regeln die Absätze a) und b). So weit könnte man der Geschichte zustimmen.

Es kommt allerdings ein Problem dazu. Das Problem ist, dass fast alle Hotels quantitativ und qualitativ erweitert worden sind. Und wir wissen auch, dass diese Erweiterung zum Teil die Verdoppelung, Verdreifachung des Volumens mit sich gebracht hat und dass diese Erweiterung, im Gegensatz zu normal Sterblichen, in Wohnbauzonen auch gegen die baurechtlichen Bestimmungen möglich war. Der Bauleitplan hat also bestimmte Maße vorgegeben. Ein normal Sterblicher, der eine Wohnung hat, darf nichts tun, das Hotel kann dagegen auch im Widerspruch zu den baurechtlichen Bestimmungen des Bauleitplanes qualitativ und quantitativ erweitert werden. Das hat zur Folge gehabt, dass sich die Hotels in ihrer Ausdehnung massiv verändert und vergrößert haben. Gestern haben wir vom Hotel "Eberle" gesprochen, bei dem das ziemlich deutlich ersichtlich ist.

Der Regelung "ausschließlich in dem vor der Erweiterung bestehenden Ausmaß", die Landesrat Laimer vorschlägt, könnte man zustimmen. Ich denke, man kann nicht von einem Hotelbesitzer nach Ablauf der Bindungen erwarten, dass er immerlich und ewiglich Hotelbesitzer bleibt. Allerdings ist die Formulierung, dass die Umwidmung auch im Rahmen des erweiterten Ausmaßes mit Beschluss des Gemeinderates, also mit Mehrheit des Gemeinderates, stattfinden kann, ganz bedenklich und strikt abzulehnen. In diesem Fall, glaube ich, ist von einer relativen Mehrheit die Rede, vorher hatten wir die Zweidrittelmehrheit. Die Gemeinderäte sind offensichtlich nicht immer gleich viel wert. Ich denke, es entspricht nicht, sagen wir, dem Gerechtigkeitsempfinden, dass der eine nichts tun darf, während der andere erweitern darf und danach zusätzlich Wohnungen bauen oder Dienstleistung und Detailhandel betreiben kann.

Jetzt kommt ein weiteres Problem dazu. Im Buchstaben a) steht: "..., *unbeschadet der Anwendung des Artikels 28-bis, mindestens 60 Prozent der Baumasse für Wohnungen vorgesehen werden muss*". Dieser Satz ist ziemlich knapp formuliert.

Wenn man den Artikel 28-bis anwendet, dann bedeutet das, dass diese Umwandlung in 60 Prozent konventionierte Wohnungen und 40 Prozent Detailhandel und Dienstleistung gemacht werden kann. Ich mache ein konkretes Beispiel. Ich habe ein Hotel in einer Wohnbauzone, welches qualitativ und quantitativ erweitert worden ist. Im Gegensatz zu dem, was anderen zusteht, ist das Hotel drei- bis viermal größer geworden. Jetzt kann mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates die Änderung der Zweckbestimmung auch im Rahmen der erweiterten Baumasse genehmigt werden, indem ich dieses Hotel in 60 Prozent konventionierte Wohnungen und in 40 Prozent Dienstleistungen oder Detailhandel umwandle.

Kaum ist dieser Akt vorbei, kommt der nächste Beschluss des Gemeinderates. Jetzt brauche ich die Zweidrittelmehrheit und wandle das gesamte Volumen, wohlgermerkt in einer Wohnbauzone, in 100 Prozent Dienstleistung und 100 Prozent Detailhandel um. Es kommen damit eigentlich ganz schöne Bauvolumina zusammen und auch ein ganz schöner Zusatzgewinn zustande!

Landesrat Laimer hat gestern im Rahmen seiner Replik gesagt, dass es eine Einschränkung der bestehenden Norm sei, weil sich jetzt Hotels gänzlich umwidmen könnten. Bis jetzt hat es aber die Problematik nicht gegeben. Die Problematik gibt es seit der qualitativen und quantitativen Erweiterungsmöglichkeit, also seit den 90er Jahren, als die Möglichkeit eingeführt worden ist, dass Hotels in Abweichung von den baurechtlichen Bedingungen erweitert werden können. Insofern finden wir das, erstens, sozial nicht gerecht, weil die Menschen in der Wohnbauzone unterschiedlich behandelt werden. Zweitens haben wir jetzt in den Wohnbauzonen die Möglichkeit, dass große Volumina nicht für Wohnzwecke, zumindest nicht zu wenigstens 60 Prozent, festgeschrieben sind, sondern dass de facto dort etwas anderes passiert. Ob dieses Andere dort in diesem großen Ausmaß passieren soll, darüber gibt es keine Aussagen. Wenn jetzt zum Beispiel in einer Wohnbauzone ein Einkaufszentrum in einem größeren Ausmaß entstehen soll, dann braucht es doch irgendwelche Bedingungen, die es sinnvoll erscheinen lassen. Wir machen alle diese Umwidmungsmöglichkeiten einfach mit Beschluss des Gemeinderates, ohne dass man die Voraussetzungen für die neue Zweckbestimmung schaffen würde! Das zu unseren Änderungsanträgen, die den ersten Absatz betreffen.

Wir sagen also, dass man zumindest den Passus "unbeschadet der Anwendung des Artikels 28-bis" streichen sollte, denn dann hätte man wenigstens die Sicherheit, dass, wenn ein Hotel mit Beschluss des Gemeinderates in seinem vollen erweiterten Umfang umgewidmet wird, in der Wohnbauzone zumindest 60 Prozent Wohnungen geschaffen werden. Das ist der Sinn dieses Vorschlages, damit es nicht eine hundertprozentige Umwidmungsmöglichkeit gibt.

Dann sollte selbstverständlich der Passus gestrichen werden, dass dem Prinzip "ich kann nur im nicht erweiterten Ausmaß umwidmen", der Satz "außer der

Gemeinderat bestimmt etwas anderes" angefügt wird. Auch diesen Satz möchten wir streichen, denn es macht sehr wohl Sinn, dass man regelt, wie Hotels nach Auslaufen der Bindungen umgewidmet werden können. Und es macht sehr wohl Sinn, dass dann, wenn sie sich in Wohnbauzonen befinden, 60 Prozent Wohnungen entstehen sollen. Es macht aber auch Sinn, dass die Umwidmung nur in diesem Ausmaß erfolgen kann, dass also diese ungerechte Erweiterungsmöglichkeit, die andere nicht haben, nur bedingt genutzt werden kann. Das wäre der Änderungsantrag Nr. 3.

Was wir bis jetzt gesprochen haben, betrifft die Wohnbauzonen.

Der Absatz 4 bzw. der Absatz, der sich auf den Buchstaben c) bezieht, regelt die Umwidmungsmöglichkeit von Gastgewerbebetrieben im landwirtschaftlichen Grün. Wir sagen, dass es nicht angebracht ist, im landwirtschaftlichen Grün bestehende Hotels in Wohnungen umzuwidmen. Hier gibt es den Vorschlag, dass sie zu 100 Prozent in konventionierte Wohnungen umgewidmet werden können sollen. Jetzt kommt der Absatz "auch in Ferienwohnungen" dazu. Wir sagen das aus raumordnerischen Gründen, weil ein Hotel im landwirtschaftlichen Grün bestimmte Voraussetzungen braucht. Es braucht zwar auch die Anschlüsse, aber es braucht vielleicht nicht den Schülerbus. In dem Augenblick, in dem im landwirtschaftlichen Grün Wohnungen vorgesehen werden, ist das mit einer ganzen Reihe von sozialen Folgekosten verbunden, weil dort zusätzliche Dienstleistungen zu garantieren sind, die ein Hotel sonst nicht braucht. Dies fördert sozusagen die Entstehung von Kondominien im landwirtschaftlichen Grün, die dort raumordnerisch nicht stehen sollten.

Wir schlagen vor, dass im dritten Absatz das Wort "Benutzungsgenehmigung" mit dem Wort "Baukonzession" ersetzt wird. Warum? Der dritte Absatz sieht vor, was mit dieser zusätzlichen Baumasse passiert, wenn jemand ein Hotel hat, das er im nicht erweiterten Ausmaß umwidmen kann. Er kann also das Hotel zu Dreiviertel umwidmen, aber die Erweiterung kann er nicht umwidmen. Was passiert damit? Diese Umwidmung muss er abreißen. Wir finden das in Ordnung. Es ist konsequent durchdacht, dass man das auch vorsieht. Allerdings müsste der Abriss selbstverständlich vor Ausstellung der Baukonzession für das Gebäude, in dem in Zukunft konventionierte Wohnungen enthalten sein sollen, ausgestellt werden. Ich sollte also die Baukonzession erst dann bekommen, wenn der Abriss getätigt worden ist, sonst wissen wir was passiert. Wenn wir die Formulierung so belassen, wie sie hier steht, wird damit den Benützern nahegelegt, zunächst einmal das Haus zu bauen, dann werde man schon weitersehen. Bis jetzt ist mir in Südtirol kein Fall bekannt, wo irgendetwas abgerissen worden wäre. Wenn man diesen Passus ernst meint, dann muss die Ausstellung der Baukonzession selbstverständlich an die Tatsache geknüpft sein, dass der Abriss erfolgt ist. Das betrifft also den Änderungsantrag Nr. 6.

Schließlich kommen wir zu einem sehr problematischen Text, der aus guter Absicht heraus entstanden und dann anschließend auf typisch südtirolerischer Weise wieder verwässert worden ist. Fall Vierschach lehrt, dass eine Hotelliegenschaft offensichtlich nicht ein unteilbares Ganzes ist, sondern dass man zuerst ein Hotel baut und dass man dann davon Stück für Stück verkauft. Die Landesregierung hat daraufhin reagiert, indem sie gesagt hat, nein, das soll in Zukunft nicht mehr möglich sein. Die Liegenschaft ist also ein unteilbares Ganzes und Einzelteile können nicht veräußert werden. Das finden wir gut. Das war auch die öffentliche Verlautbarung von Seiten der Landesregierung.

Nur, was dann im Text steht, ist wieder etwas anderes, nämlich wieder einmal dieser Blankoscheck an die Landesregierung zu entscheiden, dass auch Einzelteile verkauft werden können. Wir finden, das ist einfach ein Anreiz, ein Appetitmachen für Leute, wenn wir zwar mehrfach in unser Gesetz hineinschreiben, dass man will, dass etwas in Zukunft nicht mehr passiert, in Wirklichkeit aber zugleich auch sagen, dass, wenn der Richtige kommt, man eventuell auch ein Äuglein zudrücken könnte. Deshalb ist, aus unserer Sicht, die einzig rechtlich tragbare Aussage jene, dass das Hotel, die Liegenschaft ein unteilbares Ganzes und dass jegliche Veräußerung von Einzelteilen null und nichtig ist. Das ist die einzige Konsequenz!

Wir würden wirklich darauf Wert legen, dass man in Zukunft nicht wieder indirekt jene Leute, die darauf warten, sozusagen ermuntert, indem man sagt, wir werden für Euch schon eine Lösung finden. Das ist in Südtirol gang und gäbe. Wenn man am frühen Morgen aufsteht, wenn man also Frühaufsteher ist und bestimmte Besuche macht, dann bekommt man die Möglichkeit, ein Hotel doch noch stückchenweise zu verkaufen. Landesrat Laimer, wenn es Ihnen mit dem, was Sie angekündigt haben, ernst ist, das heißt, dass Sie es als unverständlich empfinden, dass man nicht direkt ins Gesetz hineinschreiben muss, dass man ein Hotel nicht aufsplintern darf, das sollte doch selbstverständlich sein, dann schreiben wir bitte die Norm so, dass es wirklich selbstverständlich ist und dass nicht wieder die Schlaumeier hoffen können, dass sie doch wieder Gehör finden. Das betrifft den letzten Absatz. Wir haben hier zwei Varianten vorgeschlagen. Einmal haben wir vorgeschlagen, den ganzen Text zu streichen. Auch den letzten Passus, dass Einzellizenzen weiter bestehen können, finden wir problematisch. Sollte die SVP aber ihr Herz daran hängen haben, dann haben wir die Möglichkeit vorgesehen, diesen Passus eventuell noch zu belassen, aber die Diktion "vorab die Unbedenklichkeitserklärung der Landesregierung einzuholen" muss entfernt werden.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Dieser Artikel hat sicherlich einschneidendste

Auswirkungen auf den Tourismus, denn hier gibt es für die Betroffenen sicherlich sehr einschneidende Maßnahmen. Bisher konnte man nach Ablauf der Bindung, also nach zwanzig Jahren, die gesamte, also auch die erweiterte Kubatur in Wohnungen umwandeln. Das geht künftig nicht mehr! Die Bindung bleibt zwar weiterhin mit 20 Jahren definiert, aber nach Ablauf der 20 Jahre kann man, sofern sich das Gebäude in einer Bauzone befindet, nur mehr in dem Ausmaß umwandeln, welches vor der Erarbeitung bestanden hatte. Wenn der Gemeinderat dem auch in der erweiterten Form oder in Teilen der erweiterten Form zustimmt, dann kann das durchaus auch Sinn machen. Wenn die Gemeinde glaubt, dass der Spielraum, die Räume, die Distanzen und die Verträglichkeit in der gegebenen Zone gegeben sind, dass Wohnungsbedarf besteht, dann kann es durchaus Sinn machen, dass der Gemeinderat diesbezüglich seine Zustimmung gibt. Nachdem wir den Artikel 28-bis auf die A-Zone reduziert haben, können wir diesen Passus auch wieder herausnehmen. Er greift ja nicht mehr, denn das wäre nur mehr in der A-Zone möglich.

Wenn Sie aber vorschlagen, den Buchstaben c) zu streichen, dann erreichen Sie das Gegenteil von dem, was Sie wollen. Wenn Sie den Buchstaben c) streichen, dann kann man nach Ablauf der Bindung die gesamte Kubatur wieder in Wohnungen umwandeln. Das ist das Ergebnis Ihres Streichungsantrages! Ich glaube nicht, dass das Ihre Absicht war.

Schlussendlich sehen Sie im Änderungsantrag vor, dass der letzte Satz mit dem Hinweis ersetzt wird, dass Kriterien erlassen werden, wann und in welchen Fällen die Landesregierung die Aufteilung zulassen kann. Gedacht ist an Fälle, bei denen ein Betrieb aus mehreren Lizenzen besteht. Beispiel: Ein Betrieb hat eine Lizenz für Betten, nämlich eine Hotellizenz, und eine zweite Lizenz für Restauration. Wenn beide eine gewisse Eigenständigkeit haben, in dieser Form auch eigenständig weiter existieren können und mehrere interessierte Kinder da sind, dann frage ich mich, warum eine Aufteilung innerhalb dieser beiden Lizenzen nicht möglich sein soll. Der oder die eine bekommt das Hotel, der oder die andere das Restaurant. Das kann doch nicht unbedingt das Ende der Welt bedeuten. Ich glaube schon, dass in solchen Fällen eine Aufteilung möglich sein soll.

Ansonsten ist innerhalb einer Einheit, innerhalb einer Lizenz eine Aufteilung nicht mehr möglich. Ein Appartementhotel kann beispielsweise nicht mehr materiell in Appartements aufgeteilt und samt der Bindung verkauft werden. Das gibt es nicht mehr. Ich wiederhole es noch einmal. Dass es eine solche Bestimmung braucht, ist nur in Südtirol der Fall. Auf der ganzen Welt gibt es nicht, dass man ein Hotel nicht aufteilen darf. Wir haben aber gesehen, dass es Leute gibt, die hier funderisch sind und sich etwas konstruiert haben, was nie und nimmer Absicht des Gesetzgebers war.

Was die Baukonzession betrifft, Folgendes. Nehmen wir an, dass man in jenem Teil des Hotels wohnt, der abgebrochen werden müsste. Es braucht die Möglichkeit des Wohnens, wenn man erst alles abreißen muss. Dann hat man ja kaum die Möglichkeit, etwas Neues zu errichten. Hier hat man schon die richtige Diktion gefunden. Die Benutzungsgenehmigung kann erst dann ausgestellt werden, wenn das Gebäude abgerissen ist. Wir werden bei den nachfolgenden Artikeln sehen, dass es auch die entsprechenden Sanktionen gibt, wenn das nicht erfolgt. Einmal gibt es die finanzielle Sanktion und dann gibt es darüber hinaus auch das Einschreiten von Amts wegen für den Abriss.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti:

Emendamento n. 1: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Emendamento n. 2: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Sull'emendamento n. 3 la consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno richiesto la votazione per scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione per scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 6 voti favorevoli, 15 voti contrari e 2 astensioni (schede bianche).

L'emendamento n. 4 è stato ritirato dalla consigliera Kury.

Emendamento n. 5: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Emendamento n. 6: respinto con 3 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 7: respinto con 1 voto favorevole, 4 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 8: respinto con 4 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 9: respinto con 5 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

L'emendamento n. 10 decade in quanto uguale nel contenuto all'emendamento n. 9 già respinto.

Emendamento n. 11: approvato con 1 voto contrario, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 6 così emendato?

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Leider Gottes müssen wir zu diesem Artikel unsere Nein-Stimme ankündigen, weil einige wilde Maßnahmen weiterhin enthalten bleiben. Wir halten es nicht für tragbar, dass

man mit Gemeinderatsbeschluss mit absoluter Mehrheit Hotels in ihrem vollen Umfang, auch wenn sie qualitativ und quantitativ erweitert worden sind, umwidmen kann. Das Argument von Landesrat Laimer, dass wir im landwirtschaftlichen Grün mit unserem Antrag nicht die Absicht erreicht hätten, können wir akzeptieren. Wir haben den Antrag zurückgezogen.

Problematisch bleibt vor allem der Passus, dass die Abtrennung von Teilen immer noch möglich wird. Landesrat Laimer hat uns eine Möglichkeit aufgezählt, allerdings war gerade diese Möglichkeit, die er aufgezählt hat, bereits im vorliegenden Passus mit der Diktion *"die Liegenschaft darf jedoch zur Erhaltung eigenständiger Betriebseinheiten mit bereits bestehenden getrennten Lizenzen geteilt werden"* möglich. Genau das, was Landesrat Laimer aufgezählt hat, ist in dieser Form ja möglich, nämlich Restaurant und Hotel mit unterschiedlichen Lizenzen. Das ist offensichtlich nicht genau der Grund, warum man trotzdem darauf beharrt, dass die Landesregierung eine Unbedenklichkeitserklärung dahingehend ausstellen kann, dass Teile von Liegenschaften doch veräußert werden können.

Eine Bemerkung kann ich mir nicht verkneifen, wenn Landesrat Laimer sagt, dass wir doch dafür Sorge tragen müssen, dass bei Abbruch und Wiederaufbau die Leute irgendwo wohnen können. Ich möchte Landesrat Laimer nur daran erinnern, wie viel Leute in Südtirol jahrelang in theoretisch abgerissenen Wohnvolumen noch wohnen, dass man sie direkt über den Bürgermeister auffordern muss, dass sie das Gebäude abreißen und dass sie es auch nach erfolgter Aufforderung nicht abreißen oder Zicken machen. Das ist eigentlich der Normalfall. So viel Entgegenkommen den armen Leuten gegenüber, die auch wohnen müssen, scheint mir ein bisschen übertrieben. Wichtiger wäre, dafür Sorge zu tragen, dass in dem Augenblick, in dem aufgrund der bestehenden Kubatur des alten Gebäudes etwas Neues gebaut werden darf, das alte Gebäude auch abgerissen wird. Offensichtlich ist das nicht unbedingt die Absicht des Landesrates. Deshalb müssen wir, leider Gottes, gegen diesen Artikel stimmen.

PRESIDENTE: Ci sono altri interventi? Nessuno. Metto in votazione l'articolo 6 così emendato: approvato con 3 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich ersuche Sie, die Sitzung nun vorzeitig zu schließen. Sollte es morgen mit der Behandlung weiter gehen, dann können die Leute, die so eifrig sind, ruhig noch weiterarbeiten. Wir würden jedenfalls jetzt gerne die Sitzung schließen.

PRESIDENTE: C'è qualcuno che è contrario a questa proposta? Nessuno.
La seduta è tolta.

ORE 18.40 UHR

**Al Presidente del
Consiglio provinciale
Dott. Riccardo Dello Sbarba
SEDE**

Bolzano, il 10.5.2007

Oggetto: Disegno di legge provinciale n. 112/07 “Modifiche della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, recante “Legge urbanistica provinciale” – **proposte di correzioni tecnico-linguistiche.**

Egregio Presidente,

in riferimento alla trattazione del disegno di legge provinciale in oggetto Le chiediamo di comunicare all'aula le seguenti proposte di correzioni tecnico-linguistiche concordate con gli uffici competenti dell'amministrazione provinciale:

nell'articolo 1, comma 1, del disegno di legge provinciale e precisamente nel comma 3 dell'articolo 1 della legge urbanistica provinciale nel testo italiano le parole “Tenendo conto della...” sono sostituite dalle parole “Considerata la”;

l'articolo 1-bis del disegno di legge provinciale in sede di coordinamento finale diventerà un comma 9 dell'articolo 1 del disegno di legge;

nell'articolo 6, comma 1, del disegno di legge provinciale e precisamente nel comma 1 del nuovo articolo 29 della legge urbanistica provinciale nel testo tedesco la parola “gewährleisten” è da sostituire con la parola “sichern” e nel comma 2, lettere a) e c), le parole “alloggi convenzionati” vengono sostituite dalle parole “abitazioni convenzionate” (quest'ultima correzione viene effettuata anche nel nuovo articolo 79-bis, comma 2, della legge urbanistica provinciale);

nell'articolo 11, comma 1, del disegno di legge provinciale e precisamente nel comma 8 del nuovo articolo 40-bis della legge urbanistica provinciale nell'ultimo periodo le parole “der Gemeinde” e “del comune” sono sostituite dalle parole “einer Gemeinde” e “di un comune”;

nell'articolo 13, comma 5, del disegno di legge provinciale e precisamente nel comma 2, del nuovo articolo 46 della legge urbanistica provinciale, nel testo italiano le parole "dell'avvenuta destinazione urbanistica" sono sostituite dalle parole "della previsione";

nell'articolo 13, comma 10, del disegno di legge provinciale e precisamente nel comma 2, lettera c), del nuovo articolo 49-ter della legge urbanistica provinciale, nel testo italiano la parola "locare" è sostituita dalla parola "affittare";

nell'articolo 13, comma 13, del disegno di legge provinciale e precisamente nel comma 2 del nuovo articolo 51 della legge urbanistica provinciale dopo le parole "di politica economica" sono inserite le parole "In particolare esso disciplina:";

nell'articolo 14, comma 1-bis, del disegno di legge provinciale e precisamente nel comma 6, lettera a), del nuovo articolo 55-bis della legge urbanistica provinciale nel testo tedesco prima della parola "innerhalb" è inserita la parola "liegt";

nell'articolo 18, comma 1, del disegno di legge provinciale e precisamente nel comma 1 del nuovo articolo 79 della legge urbanistica provinciale dopo le parole "zu erreichen ist, oder" è inserita la parola "nicht" e dopo le parole "di residenza ovvero" è inserita la parola "non"; nel comma 5 del nuovo articolo 79, nel testo italiano, dopo la parola "scadenza" sono inserite le parole "del termine" e nel comma 10 del nuovo articolo 79 le parole "Geldstrafen" e "sanzioni amministrative" sono sostituite dalle parole "Geldbußen" e "sanzioni amministrative pecuniarie";

nell'articolo 20, comma 3, del disegno di legge provinciale e precisamente nel nuovo comma 2 dell'articolo 97 della legge urbanistica provinciale il riferimento normativo all'articolo 4 della legge 4 gennaio 1968, n. 15, è sostituito dal riferimento all'articolo 47 del D.P.R. 28 dicembre 2000, n. 445;

nell'articolo 21, comma 2, del disegno di legge provinciale e precisamente nel nuovo comma 1 dell'articolo 100 della legge urbanistica provinciale la parola "verwendet" e la parola "utilizza" sono sostituite dalle parole "wendet...an" e dalla parola "applica";

nell'articolo 21, comma 3, del disegno di legge provinciale e precisamente nel nuovo comma 1 dell'articolo 105 della legge urbanistica provinciale le parole "Landesraumordnungskommission, an der" sono sostituite dalle parole "Landesraumordnungskommission, an deren Sitzung" e le parole "commissione urbanistica provinciale alla quale" sono sostituite dalle parole "commissione urbanistica provinciale alla seduta della quale" e poi, nel testo italiano, la parola "disposizioni" è sostituita dalla parola "provvedimenti";

nell'articolo 22 comma 14 del disegno di legge e precisamente nell'articolo 107 comma 22 il riferimento normativo al decreto legislativo 29 ottobre 1999, n. 490, è sostituito con il riferimento al decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42;

nell'articolo 23 del disegno di legge provinciale e precisamente nel nuovo comma 6 und 7 dell'articolo 107-bis della legge urbanistica provinciale nel testo tedesco la parola "Satz" è sostituita dalla parola "Aussage" e nel testo italiano del nuovo comma 9 le parole "è da intendersi" sono sostituite dalle parole "si interpreta";

nell'articolo 30 del disegno di legge provinciale e precisamente nel nuovo comma 1 dell'articolo 131 della legge urbanistica provinciale dopo le parole "la conformità" sono inserite le parole "dell'edificio" e dopo le parole "l'ultima rata può essere corrisposta" è inserita la parola "soltanto";

nell'articolo 34 del disegno di legge provinciale il riferimento normativo all'articolo 46-bis comma 6 è da sostituire con il riferimento all'articolo 51-bis.

Cordiali saluti

La direttrice dell'ufficio affari legali e legislativi
Dott.ssa Dorianna Fontana

Dr. Doris Ambach

SEDUTA 126. SITZUNG

10.5.2007

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (18)
Frick (19,31,40,53)
Heiss (44)
Kury (5,23,31,35,52,54,63,70,74,79,81,84,89,91,92,95,108,113,114)
Laimer (7,10,27,46,68,72,78,82,84,91,92,101,112)
Leitner (10,19,26,38,49,76,100)
Minniti (28,32)
Pasquali (16,29,51,63,72,76,92)
Pöder (67)
Seppi (17,37,76,97)
Sigismondi (14,21,22,26,30)
Stirner Brantsch (26)
Unterberger (36)
Urzi (39)